

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2011

Ausgegeben am 21. Dezember 2011

11./12. Stück

AMTSBLATT NACH DER SYNODE A. B. UND GENERALSYNODE

Resolution der 6. Session der XIII. Generalsynode

229. Zl. SYN 01 b; 2666/2011 vom 7. November 2011

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. betreffend Solidarität mit den koptischen Christen

RESOLUTION

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich unterstützt folgende Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich:

„Solidarität mit den koptischen Christen“

Der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich ist zutiefst betroffen über die jüngsten Ausbrüche von Gewalt gegen koptische Christen in Ägypten. Er beklagt die Unverhältnismäßigkeit der Gewalt der staatlichen Organe und sieht darin das Menschenrecht auf Religionsfreiheit mit Füßen getreten. Die Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich gedenken der Opfer und ihrer Angehörigen und bekunden ihre Solidarität mit den koptischen Brüdern und Schwestern.

Leibnitz, am 25. Oktober 2011

Prof. Mag. Heinrich Benz
1. Vizepräsident

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Michael Guttner
2. Vizepräsident

**Bildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
finden Sie unter www.okr-evang.at, Rubrik Ehrenamtlichenbildung.**

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Die Rechtsdatenbank der Evangelischen Kirche in Österreich finden Sie unter www.evangel.at/rechtsdatenbank

229. Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. betreffend Solidarität mit den koptischen Christen
 230. Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2012
 231. Kirchenverfassung — Novelle 2011
 232. Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2011
 233. Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), Novelle 2011
 234. Wahlordnung (WahlO), Novelle 2011
 235. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, Novelle 2011
 236. Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode
 237. Ordnung der Stadtdiakonie Wien: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode
 238. Novellierung der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde
 239. Wahl in den Religionspädagogischen Ausschuss
 240. Wahl in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen
 241. Wahl in den Ausbildungsausschuss
 242. Wahl in den Nominierungsausschuss
 243. Wahl in den Revisionsenat
 244. Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO
 245. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 5. Feber 2012 — Evangelischer Bund in Österreich
 246. Bildungsarbeit
 247. Ordination von Mag. Dietmar Weikl
 248. Frist 31. Jänner 2012 für die Belegvorlage 2011
 249. Winterurlaubsseelsorge 2011/2012
 250. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2012
 251. Wahl in den Ausbildungsausschuss
 252. Wahl in den Nominierungsausschuss
 253. Wahl in den Synodalausschuss A. B.
 254. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu Art 122 Abs 3 Kirchenverfassung
 255. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
 256. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2011 mit Vergleichszahlen aus 2010 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 257. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2011 mit Vergleichszahlen aus 2010 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
 258. Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2012
 259. Wahl von Mag. Olivier Dantine zum Superintendenten
 260. Amtszeitverlängerung: Feststellung
 261. SuperintendentialkuratorIn der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol — Ausschreibung der Wahl
 262. Evangelische Tochtergemeinden A. B. Bergwerk und Neustift: Zusammenlegung
 263. Evangelische Tochtergemeinde A. B. Bad Kleinkirchheim und Evangelische Muttergemeinde A. B. Wiedweg: Zusammenlegung
 264. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest (Johanneskirche)
 265. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
 266. Ausschreibung (erste) einer Projektpfarrstelle im Werk E+G im Ausmaß von sechs Wochenstunden
 267. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
 268. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming
 269. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben
 270. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn
 271. Bestellung von Mag. Angelika Petritsch zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
 272. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
 273. Bestellung von MMag. Patrick Todjeras zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk
 274. Bestellung von Mag. Thomas Fresia zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
 275. Bestellung von Mag. Anja Fresia zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
 276. Bestellung von Mag. Johannes Hanek zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding
 277. Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau
 278. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran
 279. Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach
 280. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol
 281. Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2011 für die Landesausstellung Fresach
 282. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2012
 283. Evangelische Kirche H. B.: Beschlüsse der 6. Session der 15. Synode H. B. am 24. Oktober 2011 — Änderung OdgA § 33 Abs. 2
 284. Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse
 285. Ordination von Mag.^a Barbara Wedam
 286. Zuteilung von Mag.^a Barbara Wedam als ordinierte Vikarin der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch
 287. Krisenintervention und Notfallseelsorge Vorarlberg
 288. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2010
- Motivenberichte
Kirchenverfassung — Novelle 2011
Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), Novelle 2011
Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, Novelle 2011

230. Zl. G 16; 2851/2011 vom 6. Dezember 2011

Mindestgehälter-Verordnung — Gehaltserhöhung für weltliche MitarbeiterInnen ab 1. Jänner 2012

Nach Vorgesprächen mit der Vertretung der MitarbeiterInnen, nach Beratungen im Oberkirchenrat A. und H. B. und in den Synodalausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung am 1. Dezember 2011 werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber der nach der Dienstordnung eingestellten DienstnehmerInnen sind, davon informiert, dass in Aussicht genommen ist, die Ist-Gehälter in allen Stufen der Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung um 2,8%, die Soll-Gehälter in allen Gruppen ab der 1. Stufe um 3,2% verlaufend bis 2,8% in der höchsten Gehaltsstufe zu erhöhen.

Stellungnahmen dazu können bis zum 13. Jänner 2012 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. gerichtet werden.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchengesetze A. u. H. B.

231. Zl. G 09; 2760/2011 vom 2. Dezember 2011

Kirchenverfassung — Novelle 2011

(Motivenbericht siehe Seite 295)

Die Synode A. B. hat in ihrer 8. Session der 13. Gesetzgebungsperiode, die Generalsynode hat in ihrer 6. Session der XIII. Gesetzgebungsperiode die folgenden Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen, den Auftrag zur Endredaktion, insbesondere im Sinne der gendergerechten Sprache, und den Auftrag zur Wiederverlautbarung der gesamten Kirchenverfassung erteilt. Es haben zu lauten:

Art 13 (2) Kirchliche Organe sind

Z. 1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung bzw. die Gemeindeversammlung und das Gemeindeforum; ferner das Presbyterium; für Gemeindeverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts die Verbandsausschüsse.

Erläuterung: Obwohl seinem Wesen nach kein beschließendes Organ, ist das Gemeindeforum dennoch ein Organ im Sinne des Protestantengesetzes 1961 und daher anzuführen.

Z. 2. für die Superintendentenz: die Superintendentialversammlung und der Superintendentialausschuss;

Z. 3. für die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) und für die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche): Die Synode A. B. bzw. H. B.; das Kirchenpresbyterium A. B. bzw. H. B.; ferner der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B., der Rechts- und Verfassungsausschuss und der Finanzausschuss hinsichtlich der Erlassung einstweiliger Verfügungen;

Z. 4. für die Evangelische Kirche A. und H. B.: die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sowie der Oberkirchenrat A. und H. B.

Erläuterung: Zum Begriff „Kirchenpresbyterium“ siehe die Ausführungen im Motivenbericht (A).

Z. 5. für die Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Österreich: die in ihrer Ordnung jeweils dazu berufenen Organe.

Z. 6. die Disziplinarsenate I. und II. Instanz sowie

Z. 7. der Revisionssenat.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Revisionsrates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig, unabhängig und weisungsfrei.

(4) Die Tätigkeit der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams ist jenen kirchlichen Organen zuzurechnen, die sie eingesetzt haben.

(5) Gemeindeverbände zwischen den Pfarrgemeinden A. B., zwischen den Pfarrgemeinden H. B. sowie zwischen Pfarrgemeinden A. B. und H. B. sind zulässig; sie sind zu fördern. Pfarrgemeinden H. B. können mit Superintendenten A. B. innerkirchlich verbindliche Vereinbarungen treffen.

(6) Der Oberkirchenrat A. und H. B. ist Kirchenleitung im Sinne des § 7 Protestantengesetz 1961; davon sind Agenden, vor allem bekenntnisrelevante Agenden, die jeweils der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. wahrzunehmen hat, ausgenommen. Der Oberkirchenrat A. und H. B. vertritt die Evangelische Kirche in Österreich gegenüber den staatlichen Behörden, erstattet in den dafür vorgesehenen Begutachtungsverfahren die Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes, der Länder und Gemeinden; er nimmt an innerstaatlichen Beratungsvorgängen für Maßnahmen und Vorschriften der Europäischen Union teil.

Erläuterung: Als Beispiele für die genannten Ausnahmen sind liturgische Fragen im Rahmen des Denkmalschutzes zu nennen („ius liturgicum“) oder Meldungen an Behörden im Sinne des Protestantengesetzes.

Art 14 (1) Alle kirchlichen Organe haben das Recht und die Pflicht, ihre Aufgaben im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen zu gestalten und durchzuführen. Es sind dies alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse ihrer kirchlichen Körperschaft gelegen und geeignet sind, durch sie innerhalb ihres Wirkungsbereiches besorgt zu werden.

Erläuterungen: Die bisher bestehende Formulierung legte nahe, dass es sich in Art 14 Abs. 1 erster Satz um „Autonomie“ handle; dies ist rechtlich bei Organen nie vorgesehen, sondern betrifft die Institution, die durch Organe handelt, insoweit als ihr, insbesondere als einer kirchlichen Körperschaft öffentlichen Rechts, Selbstbestimmung eingeräumt wird.

VI. Die kirchlichen Vertretungskörper

1. Allgemeine Bestimmungen

Art 16 (1) Die kirchlichen Vertretungskörper verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche (KVO), sofern sie nicht in ihrer Geschäftsordnung, Gemeindeordnung und dgl. davon abweichende Regelungen getroffen haben.

(2) Für das Verfahren der Synoden, der Generalsynode, der Kirchenpresbyterien und aller ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams haben die Synoden, für das Verfahren der Superintendentialversammlungen haben diese für sich selbst, Geschäftsordnungen zu erlassen.

Erläuterung: Die Geschäftsordnungen, Gemeindeordnungen, usw. haben die Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze durchzuführen. Sie haben in Zukunft vor allem Bestimmungen über gemeinsame Sitzungen der Kirchenorgane A. B. und H. B. zu enthalten. Bezüglich des Vorsitzes bei gemeinsamen Sitzungen u. a. siehe Art 74 Abs. 3 usw.

(5) Auf kirchenleitende geistliche Stellen sind akademisch gebildete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu wählen.

Art 18 (3) Dem Oberkirchenrat A. B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Präsidiums der Synode bzw. eines Superintendentialausschusses ist.

Art 19 (1) Mit einem öffentlich kirchlichen Dienst (Art 20 Abs 1), ausgenommen die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, ist die Übernahme und Ausübung eines politischen Mandates auf europäischer, auf Bundes- oder Landesebene, auf Gemeindeebene das Bürgermeisteramt, in Wien auch eine leitende politische Tätigkeit auf Bezirksebene, unvereinbar; davon ist die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Gemeindevertretung, im Gemeindeforum und in der Superintendentialversammlung nicht berührt.

Erläuterung: Da politische Funktionäre nicht durch die Entsendungsvorgänge aus den Presbyterien in kirchliche Stellen gewählt werden können, bezieht sich die Vorschrift auch auf berufene Mitglieder (siehe z. B. Art 53 Abs 1 Z 9).

Art 20 (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Organe und die Ausübung eines geistlichen Amtes, einschließlich der Arbeit als Lektor oder Lektorin, als Religionslehrer oder Religionslehrerin, als Diakon oder Diakonin, als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin und als Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, sind öffentlich kirchliche Dienste.

(2) Zur Erfüllung von anderen Aufgaben in der Pfarrgemeinde kann das Presbyterium weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. Die Aufgaben der Berufenen sind festzulegen und schriftlich zu dokumentieren, sofern nicht ein Dienstvertrag auszufertigen ist (Art 46 Abs 3 Z 6, Art 61 Abs 2 lit a Z 9).

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu einem öffentlich-kirchlichen Dienst berufen sind, erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem und unter der Verantwortung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Sie sind in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt einzuführen. Für andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entscheidet das Presbyterium, in welcher Form ihre Einführung erfolgen soll.

Erläuterung: siehe Art. 46 Abs 1 und Abs 3 KV; daraus folgt, dass das Presbyterium als Ganzes für alle geistlichen und administrativen Angelegenheiten zuständig und verantwortlich ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerin sind Teil des Presbyteriums.

(4) Für Personen in öffentlich kirchlichen Diensten gilt die Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Österreich, die kirchliche Amtsverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis zu schützen.

Erläuterung: Diese Vorschrift richtet sich an die Kirche, dafür zu sorgen, dass der Schutz innerkirchlich und in der Öffentlichkeit gewährt wird und gewährt bleibt. Das Protestantengesetz 1961 enthält eine Schutzbestimmung für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen; sie gilt es, in Zukunft zu wahren, wie die Schutzregelungen in anderen Gesetzen (z. B. im Strafprozessrecht). Der Schutz ist noch nicht vollständig, z. B. für andere Personen im öffentlich kirchlichen Dienst. Der Theologische Ausschuss der Synode A. B. bzw. der Generalsynode hat in den Vorberatungen angeregt, über Fragen der Amtsverschwiegenheit und des Beichtgeheimnisses eine gesonderte, allgemeine Diskussion zu führen, die u. U. zu neuen Initiativen betreffend das staatliche Recht führen kann.

(5) Die Berufung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann vom berufenden Organ oder von den berufenden Organen widerrufen werden, soweit nicht Sonderregelungen bestehen. Die Abberufung ist zu begründen.

Erläuterung: Es ist prinzipiell festzuhalten, dass in der Evangelischen Kirche in Österreich zu jedem Wahl- oder Berufungsakt auch der contrarius actus verankert sein muss. In einigen Kirchengesetzen ist es festgelegt, in vielen Fällen nicht. Der Superintendent/die Superintendentin und der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin sind berufende oder mitberufende Organe und daher nicht mehr ausdrücklich und/oder allein zu nennen (siehe Abs 2).

(6) Die ehrenamtliche Tätigkeit ist durch Kirchengesetze näher zu regeln.

Erläuterung: Dies ist durch die Ehrenamtsordnung 2010 (siehe Amtsblatt 195/2010) erfolgt. Die Regelung für hauptamtliche und nebenamtliche, für Vollzeit- oder Teilzeit-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen findet sich in Abs 2.

(7) entfällt.

(8) entfällt.

Art 35 (1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

- Z. 1. der amtsführende Pfarrer oder die amtsführende Pfarrerin bzw. der Administrator oder die Administratorin während der Erledigung einer Pfarrstelle;
- Z. 2. alle sonst zur geistlichen Versorgung der Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger oder geistlichen Amtsträgerinnen;
- Z. 3. die zur geistlichen Versorgung einer Pfarrgemeinde zugeteilten geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen;
- Z. 4. der im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer oder die bestellte Religionslehrerin, falls mehr als ein Religionslehrer oder eine Religionslehrerin bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter oder zu berufende Vertreterin; für den Fall, dass sich unter den gewählten Gemeindevertretern oder Gemeindevertreterinnen bereits ein im Sprengel der Pfarrgemeinde bestellter Religionslehrer oder bestellte Religionslehrerin befindet, entfällt das Erfordernis der Berufung eines weiteren Religionslehrers oder einer weiteren Religionslehrerin.
- Z. 5. die gemäß Art. 39 Z. 13 berufenen Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen;

in der Evangelischen Kirche A. B. ferner

- Z. 6. geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die in einem Werk der Kirche Dienst als Geistliche auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben;
- Z. 7. im Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Pfarrgemeinde beauftragt worden sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Der zuständige Superintendentialausschuss kann auf Antrag der Gemeindevertretung Ausnahmen zur Altersbegrenzung genehmigen.

Art 43 (1) Sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht, übernimmt in der ersten Sitzung das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, konstituiert das Presbyterium und führt die Geschäfte des Vorsitzenden bis zur erfolgten Wahl des oder der Vorsitzenden oder des Kurators oder der Kuratorin; es leitet die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden bzw. des Kurators oder der Kuratorin.

Erläuterung: Siehe beispielsweise Art 32 Abs 3 Z 3.

(2) In der Evangelischen Kirche A. B. kann in der Gemeindeordnung bestimmt werden, dass der Vorsitz dem Kurator oder der Kuratorin, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter oder der Stellvertreterin bzw. vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Mitglied des Presbyteriums übertragen wird. Von der Führung des Vorsitzes unberührt ist die Vertretung der Pfarrgemeinde nach außen gemäß Art. 22 Abs. 1.

Art 46 (3) Das Presbyterium ist verantwortlich für die Verwaltung aller Angelegenheiten der Pfarrgemeinde, soweit sie nicht dem Pfarramt übertragen oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde. Insbesondere ist von ihm wahrzunehmen:

- Z. 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem zuständigen Superintendentialausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;
- Z. 2. die von der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. übertragene Verantwortung für die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen;
- Z. 3. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Pfarr- und Teilgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
- Z. 4. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;
- Z. 5. die Anlage der Barvermögen entsprechend den vom zuständigen Oberkirchenrat gemäß Art. 88 Abs. 1 Z. 5 bzw. Art. 98 Abs. 3 Z. 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsordnungen für kirchliches Vermögen jeder Art;
- Z. 6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung von Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinde; wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. bedürfen;
- Z. 7. die Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den Widerruf und gegebenenfalls über die Einführung in das Amt (Art. 20 Abs. 2 und 6);
- Z. 8. die Sorge für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarr- und Teilgemeinde;
- Z. 9. die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinde, des Stiftungs- und Zweckvermögens, samt der Versicherung dieser Werte;

- Z. 10. Entscheidungen über Veranstaltungen der Pfarr- und Teilgemeinde;
 - Z. 11. die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Besitz der Pfarr- und Teilgemeinde,
 - Z. 12. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Pfarr- und Teilgemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt dass diese mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;
 - Z. 13. die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs.
- Z. 3. für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete des geistlichen und des weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den ihr angehörenden geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen bzw. aus den wahlfähigen Mitgliedern der Pfarrgemeinde wählt, sofern diese für wenigstens eine Amtsperiode lang Mitglied eines Presbyteriums sind oder bereits waren;
 - Z. 4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs. 4;
 - Z. 5. wenn in der Superintendentenz eine Evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie, entsendet von der Evangelisch-theologischen Fakultät;
 - Z. 6. in Superintendentenzen mit evangelischen Schulen je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Schulalters;
 - Z. 7. ein nichtordinierter, angestellter Vertreter oder eine nichtordinierte, angestellte Vertreterin der Religionslehrer oder Religionslehrerinnen an allgemeinbildenden und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen; ein nichtordinierter, angestellter Vertreter oder eine nichtordinierte, angestellte Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen.

IX. Die Superintendentenz A. B.

Erläuterung: Die folgenden Abschnitte IX. bis XI. der Kirchenverfassung sind schon weitgehend durch die Reform des Jahres 2010, siehe ABl. Nr. 188/2010, erneuert worden. Insoweit werden keine neuen Veränderungen vorgeschlagen. Anpassungen sind erforderlich.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art 50 (1) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche A. B. muss einer Superintendentenz zugehören.

(2) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendentenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(3) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. und H. B. zur Kirche A. B. und damit zu einer Superintendentenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

Art 51 (1) Die Errichtung neuer und die Auflösung bestehender Superintendentenzen erfolgt über Antrag der zuständigen Superintendentenversammlung durch Beschluss des Kirchenpresbyteriums A. B.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendentenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendentenz zusammenschließen wollen.

Art 52 (1) Die Gebietsänderungen von Superintendentenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarr- oder Teilgemeinden erfolgt durch das Kirchenpresbyterium A. B. Hierzu bedarf es eines Antrags aller beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentenausschüsse oder eines Antrags eines dieser Superintendentenausschüsse.

(2) Die Grenzen der Superintendentenzen sollen sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

2. Die Superintendentenversammlung

2.1 Zusammensetzung

Art 53 (1) Der Superintendentenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- Z. 1. der Superintendent oder die Superintendentin;
- Z. 2. der Superintendentenalkurator oder die Superintendentenalkuratorin;

Erläuterung: Siehe Wahlordnung betreffend die Wahl dieser Vertreter und Vertreterinnen. Die Funktion erlischt nicht bei Karenz, sondern wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mehr vollzeit- oder teilzeitangestellt oder tätig ist.

Z. 8. bis zu drei von der Superintendentenversammlung berufene, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Superintendentenz, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung erfüllen müssen.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Superintendentenversammlungen teilzunehmen.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentenversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind,

- Z. 1. die Vertreter oder Vertreterinnen von Pfarrgemeinden gemäß Art. 25, die in der Superintendentenz ihren Sitz haben;
- Z. 2. die Anstalts- und Hochschuleseelsorger und -seelsorgerinnen;
- Z. 3. die Fachinspektoren oder Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht;
- Z. 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes Rechtsträgers/jeder Rechtsträgerin der Diakonie Österreich, von dem Einrichtungen in der Superintendentenz geführt werden;
- Z. 5. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit und der Kirchenmusik sowie ein Beauftragter oder eine Beauftragte für die Weltmission;
- Z. 6. der oder die Zuständige für die Militärseelsorge; bei einer Zuständigkeit über die Grenzen einer

Superintendentenz hat eine Festlegung für eine der Superintendentenzen zu erfolgen;

Z. 7. Synodale der Superintendentenz, die nicht Mitglieder der Superintendentialversammlung sind.

(4) Die Superintendentialversammlung kann in der Superintendentialordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß erhöhen. Die Gesamtzahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen darf die der weltlichen nicht übersteigen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht, Anträge zu stellen.

(6) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter oder Vertreterinnen der zuständigen Stellen oder Einrichtungen dieser Bereiche jedenfalls zu hören.

(7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit und insbesondere die Tätigkeit der Superintendentialversammlung zu berichten.

Art 54 Zu weltlichen Abgeordneten gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 4 und 5 sowie Abs. 4 sind nicht wählbar, wer zur Superintendentenz, der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche A. und H. B. in einem Dienstverhältnis oder einem sonstigen finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

2.2 Aufgaben

Art 55 (1) Die Superintendentialversammlung wählt:

Z. 1. den Superintendenten oder die Superintendentin;

ferner, jedoch für ihre Amtsperiode aus dem Kreis der Mitglieder der Superintendentialversammlung:

Z. 2. zwei Superintendentenstellvertreter oder -stellvertreterinnen bzw. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einen weiteren Superintendentenstellvertreter oder eine weitere Superintendentenstellvertreterin; sie tragen die Amtsbezeichnung Senior oder Seniorin;

Erläuterung: Im Begutachtungsverfahren wurde für die Bezeichnung „Senior/Seniorin“ der Name „Dekan/Dekanin“ vorgeschlagen. Der Grund liegt in der umgangssprachlichen Bedeutung des Wortes „Senior“. Auf Antrag des Theologischen Ausschusses der Generalsynode bzw. der Synode A. B. wird über die Bezeichnung „Senior“ später beraten werden.

Z. 3. den Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, dessen oder deren zwei bzw. drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, entsprechend der Zahl der Seniorate;

Z. 4. weitere weltliche oder geistliche Mitglieder des Superintendentialausschusses (Art 60 Abs 1);

Z. 5. die Abgeordneten für die Synode und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen;

Z. 6. zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;

Z. 7. bis zu drei, insbesondere fachlich qualifizierte Mitglieder der Superintendentenz, die alle Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung erfüllen müssen;

(2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:

Z. 1. die Beratung über die Entwicklung und Lage des Lebens in der Superintendentenz und den Pfarr- und Teilgemeinden auf Grund eines vom Superintendenten oder von der Superintendentin erstatteten Berichtes;

Z. 2. die Beschlussfassung über die Superintendentialordnung;

Z. 3. die Behandlung von Anträgen der Presbyterien und

Z. 4. des Superintendentialausschusses;

Z. 5. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates A. B. und H. B. sowie des Oberkirchenrates A. und H. B.;

Z. 6. die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst;

Z. 7. die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflassung von Pfarrstellen;

Z. 8. die Festsetzung von Beiträgen der Pfarrgemeinden und von Kollekten;

Z. 9. die Genehmigung des Haushaltsplanes der Superintendentenz;

Z. 10. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Superintendentenz einschließlich ihrer Anstalten, Stiftungen oder Zweckvermögen und die Entlastung des Superintendentialausschusses;

Z. 11. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;

Z. 12. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;

Z. 13. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Aufsichtsbeschwerden wegen Verletzung der den Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B. gewährleisteten Rechte;

Z. 14. die Kenntnisnahme der Berichte aus der Synode A. B. und der Generalsynode;

Z. 15. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten bzw. die Superintendentin oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den zuständigen Oberkirchenrat.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

2.3 Besondere Verfahrensbestimmungen

Art 56 (1) Sofern die Superintendentialordnung nichts anderes bestimmt, führt den Vorsitz in der Superintendentialversammlung der Superintendent bzw. die Superintendentin, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, bei dessen oder deren Verhinderung der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin; ist auch dieser oder diese verhindert, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin des Superintendentialkurators oder Superintendentialkuratorin.

(2) Die Superintendentialversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem über Beschluss des Superintendentialausschusses, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder Superintendentin oder wegen der Vorbereitung der Synode bzw. Generalsynode oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich erscheint; ferner wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

(3) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten oder die Superintendentin; darüber ist der Oberkirchenrat A. B. zu informieren. Der Superintendent bzw. die Superintendentin hat die vom Superintendentialausschuss vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung allen ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

Art 57 (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer oder Schriftführerinnen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Entsendung der Mitglieder zu prüfen, allenfalls bei gewählten Mitgliedern die Wahlberichte einzusehen. Im Zweifelsfalle hat darüber endgültig die Superintendentialversammlung zu entscheiden.

(4) Neu in die Superintendentialversammlung gewählte, bzw. entsandte Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Superintendentialversammlung die innere und äußere Wohlfahrt der Superintendenz nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirchen in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Art 58 (1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen; sie sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

- Z. 1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Z. 2. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Z. 3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates A. B. sind jedenfalls zu verhandeln.

Z. 4. Zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden.

Z. 5. Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A. B. durch den Superintendenten oder die Superintendentin vorzulegen.

Z. 6. Der Superintendent oder die Superintendentin hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendenzen zur Kenntnis bringen.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung.

Art 59 (1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:

Z. 1. Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

Z. 2. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen tunlichst verschiedenen Gemeinden angehören.

Z. 3. Die Superintendentialkuratoren oder Superintendentialkuratorinnen scheiden mit ihrer Wahl aus den Presbyterien von Pfarrgemeinden aus, denen sie angehören.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Kirchlichen Wahlordnung.

3. Der Superintendentialausschuss

Art 60 (1) Der Superintendent oder die Superintendentin, seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die weiteren weltlichen oder geistlichen Gewählten gemäß Art 55 Abs 1 Z 4 bilden den Superintendentialausschuss. Die Superintendentialordnung legt für ihre Amtsperiode die Zahl dieser Berufenen verbindlich fest. Einzelne Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen nach Möglichkeit über wirtschaftliche, bauliche und/oder rechtliche Fachkenntnisse verfügen.

(2) Den Vorsitz im Superintendentialausschuss führt der Superintendent oder die Superintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin.

(3) Der Superintendentialausschuss verhandelt in der Regel am Sitz der Superintendentur; er kann auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen, sofern nicht ein Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Superintendentialausschuss ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Art 61 (1) Der Superintendentialausschuss

- a) hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen;

er kann in besonders begründeten Einzelfällen den zuständigen Oberkirchenrat anrufen und ersuchen, eine Erledigung für ihn vorzunehmen;

- b) wirkt als Ansprechpartner für alle Fragen der Presbyterien oder Gemeindevertretungen der Pfarr- und Teilgemeinden in der Superintendentenz;
- c) übt die Aufsicht über die Pfarr- und Teilgemeinden aus.

(2) Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendentenz:

- Z. 1. die Einrichtung einer geeigneten Beratungs- und Kontrollstelle in der Superintendentialversammlung; das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (Art. 40 und 47);
- Z. 2. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern und Pfarrerinnen, Lehrern und Lehrerinnen, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;
- Z. 3. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;
- Z. 4. die Verhandlung über die Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden (Art. 26 und 30);
- Z. 5. die Entscheidung über Umpfarrungen (Art. 27);
- Z. 6. die Beschlussfassung über die Ausschreibung von Diözesankollekten;
- Z. 7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarr- und Teilgemeinden und der Gemeindeverbände, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
- Z. 8. die Genehmigung, Begutachtung oder Reihung geplanter kirchlicher Baumaßnahmen unter Beachtung der Kirchlichen Bauordnung;
- Z. 9. die Genehmigung von entgeltlichen Vereinbarungen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden;
- Z. 10. die Aufsicht über die Einhebung der Kirchenbeiträge und die Bestellung eines Referenten oder einer Referentin für Kirchenbeitragsangelegenheiten aus seiner Mitte.

b) hinsichtlich der Superintendentenz:

- Z. 1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (Art. 61);
- Z. 2. die Führung der Superintendentialkasse;
- Z. 3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendentenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen;
- Z. 4. die Genehmigungen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend;
- Z. 5. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen für besondere Aufgaben im Bereich der Superinten-

denz, wie insbesondere Militärpfarrer und Militärpfarrerinnen, Fachinspektoren und Fachinspektorinnen;

- Z. 6. die Festlegung zweier Arbeitszweige (ohne Rücksicht auf deren rechtliche Stellung oder Zuordnung), die auf Grund der Superintendentialordnung berechtigt sind, Vertreter und Vertreterinnen weltlichen Standes in die Superintendentialversammlung zu entsenden (Art. 53 Abs. 6).

c) hinsichtlich der Pfarrstellen:

- Z. 1. die Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung von Pfarrstellen und Amtsaufträgen;
- Z. 2. die Beschlussfassung über Zuteilungen und Bestellungen.

Erläuterung: Dies schließt die gegenläufigen Akte ein.

d) hinsichtlich der Geschäftsführung der Superintendentenz: die Überwachung der Geschäftsführung; Der Superintendentialausschuss kann damit einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Art 62 (1) Mit Zustimmung der Superintendentialversammlung kann der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem oder einer, mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen übertragen, deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein. Sie nehmen an den Beratungen des Superintendentialausschusses und der Superintendentialversammlung ohne Stimme teil.

(2) Der Beschluss gemäß Abs. 1 über die Bestellung von Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

(3) Der Superintendentialausschuss und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen haben der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4. Der Superintendent/die Superintendentin

Art 63 (1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird von der Superintendentialversammlung mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2 beschlossen wird. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach durchgeführter Wahl hat der Superintendentialkurator oder die Superintendentialkuratorin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der

Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Bei seinem bzw. ihrem Amtsantritt hat der oder die Gewählte auf die bisherigen Amtsstellen in und außerhalb der Evangelischen Kirche in Österreich zu verzichten.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss, eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er oder sie sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet. In diesem Fall erfolgt die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof oder die Bischöfin erfolgt auch dann, wenn der Superintendent oder die Superintendentin als Visitor oder Visitorin befangen wäre.

Art 64 (1) Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin wird erledigt durch Zeitablauf, Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(2) Legt ein Superintendent oder eine Superintendentin aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und die Superintendentialversammlung anerkennen müssen, sein oder ihr Amt freiwillig vor Vollendung der Dienstzeit nieder, so ist er oder sie, falls keine geeignete Pfarrstelle vorhanden und falls noch kein Anspruch auf Ruhegenuss gegeben ist, in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin kann, wenn es das Wohl der Superintendentur oder der Evangelischen Kirche A. B. erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Kirchenpresbyteriums A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

Art 65 (1) Dem Superintendenten oder der Superintendentin obliegt die geistliche Führung der Superintendentur. Er oder sie führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentur und die Vertretung und Verwaltung der Superintendentur in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuss vorbehalten sind.

(2) Zum selbstständigen Wirkungsbereich des Superintendenten bzw. der Superintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

- Z. 1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlagen der Kirche;
- Z. 2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Pfarr- und Teilgemeinden, über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten der Pfarr- und Teilgemeinden sowie die Förderung des kirchlichen Lebens der Pfarr- und Teilgemeinden;

- Z. 3. die Erlassung von Hirtenbriefen;
 - Z. 4. die Seelsorge an den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fort- und Weiterbildung;
 - Z. 5. die Betreuung der Studierenden der Superintendentur, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
 - Z. 6. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Rüstzeiten;
 - Z. 7. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;
 - Z. 8. der geschwisterliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
 - Z. 9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und zur Sakramentspendung (*licentia conacionandi*) an ausgebildete Theologen und Theologinnen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind; ferner die Aufsicht über die Lektoren und Lektorinnen und deren Beauftragung;
 - Z. 10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
 - Z. 11. die Einweihung von Kirchen, konfessionellen Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
 - Z. 12. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und die Überprüfung der Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;
 - Z. 13. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden und Konfirmandinnen, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;
 - Z. 14. die Bestätigung der Lehrer und Lehrerinnen an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter und Leiterinnen von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;
- Erläuterung:* Alle anderen Ermächtigungen und Bestätigungen („*vocatio*“, im katholischen Kirchenrecht „*missio canonica*“ genannt) erteilt der Oberkirchenrat A. und H. B.
- Z. 15. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen der Superintendentur; wobei die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen in ihrem Auftrag Fachinspektoren und Fachinspektorinnen ausüben;
 - Z. 16. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen mehrerer Pfarrgemeinden;

- Z. 17. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
- Z. 18. die Wahrung der Rechte der Evangelischen Kirche und den ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte, die Erhaltung des Friedens unter den Pfarrgemeinden der Superintendentenz.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen bzw. mit ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen bei einzelnen seiner oder ihrer Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin seiner Superintendentenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlungen verantwortlich.

(4) Der Superintendent oder die Superintendentin ist berechtigt, in allen Pfarrgemeinden der Superintendentenz nach vorausgegangener Verständigung des amtsführenden Pfarrers oder der amtsführenden Pfarrerin Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

5. Die Senioren und Seniorinnen

Art 66 (1) Die Senioren oder die Seniorinnen haben den Superintendenten oder die Superintendentin in seinen oder ihren Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungsbereich ist nach den Bedürfnissen der Superintendentenz in der Superintendentialordnung zu bestimmen.

(2) Der dienstälteste Senior oder die dienstälteste Seniorin hat, soweit nicht anders bestimmt ist, den Superintendenten oder die Superintendentin bei dessen oder deren Verhinderung mit allen seinen bzw. ihren Rechten und Pflichten zu vertreten.

6. Die Visitation

Art 67 (1) Bei der Visitation der Pfarr- und Teilgemeinden der Superintendentenz, in der Regel längstens alle zwölf Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurator oder der Superintendentialkuratorin, bei Bedarf von weiteren Mitgliedern des Superintendentialausschusses, hat sich der Superintendent oder die Superintendentin genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Pfarrgemeindelebens, insbesondere im Religionsunterricht an Schulen, in der Pflege der Kirchenmusik sowie in den diakonischen Einrichtungen der Superintendentenz; ferner über die Amtsführung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen und der Angestellten, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über die Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Pfarr- oder Teilgemeinde und über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent oder die Superintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm oder ihr vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent oder die Superintendentin hat über die Visitation jeder Pfarr- oder Teilgemeinde einen genauen Bericht an den Bischof oder die Bischöfin zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendentenz. Wird die Visitation von einer Pfarr- oder Teilgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Superintendentenz erfolgt durch den Bischof oder die Bischöfin, in Begleitung der Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

7. Die Superintendentur

Art 68 (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentenz. Sie wird vom Superintendenten oder von der Superintendentin geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentialversammlung vom Kirchenpresbyterium A. B. zu bestimmen. Umfasst eine Superintendentenz ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führende Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden.

X.

Werke, Gemeinschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten

Art 69 (1) Vereine, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts können im Interesse der Evangelischen Kirche in Österreich kirchliche, diakonische oder mildtätige Aufgaben übernehmen oder übertragen erhalten. Ihnen kann auf Antrag die Führung einer der Bezeichnungen „evangelisch“, „evangelisch A. B.“, „evangelisch H. B.“, „evangelisch-lutherisch“, „evangelisch-reformiert“, „lutherisch“, „reformiert“ oder „protestantisch“ gestattet werden. Ohne diese Erlaubnis ist die Führung der genannten Bezeichnungen unzulässig und auf dem Rechtsweg zu untersagen.

(2) Mit der Zuerkennung einer in Abs 1 genannten Bezeichnungen bringt die Evangelische Kirche in Österreich gegenüber der Einrichtung und gegenüber den staatlichen Behörden zum Ausdruck, dass sie in der Tätigkeit der Einrichtung einen wichtigen Beitrag zum kirchlichen Leben sieht und dass sie durch den Beitrag der Einrichtung in ihrer eigenen Arbeit unterstützt wird.

(3) Die Zuerkennung der Bezeichnung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Kriterien der Zuerkennung nicht mehr vorliegen.

Art 70 (1) Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Österreich errichtet werden, sind Körperschaften öffentlichen Rechts; sie sind als Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich Unternehmen kraft Gesetzes. Sie stellen organisatorische Ausgliederungen der Evangelischen Kirche in Österreich dar, mit deren Hilfe kirchliche, insbesondere übergemeindliche, diakonische, missionarische, mildtätige Aufgaben, auch in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht, wahrgenommen werden.

(2) Mit der Errichtung bringt die Evangelische Kirche in Österreich zum Ausdruck, dass die Einrichtung unmittelbar und auf Dauer für sie selbst oder für eine ihrer Gliederungen tätig wird. Für die Einrichtungen hat der zuständige Oberkirchenrat auf der Grundlage von Vorschlägen

der Proponenten eine Ordnung zu entwerfen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche, ihren Gliederungen und dem betreffenden Werk zu enthalten hat. Diese Ordnung ist je nach der Einrichtung der Zugehörigkeit entweder der Generalsynode oder der Synode A. B. bzw. H. B. zur Genehmigung vorzulegen.

Erläuterung: Die evangelisch-kirchliche „Gemeinschaft“ ist eine für das evangelische Kirchenrecht in Österreich neue Form der Vergemeinschaftung, obwohl bereits mehrere „Gemeinschaften“ in diesem Sinne in Österreich bestehen und erfolgreich tätig sind. Auf die Muster dieser Form in einzelnen deutschen Landeskirchen sei ebenfalls verwiesen.

(3) Für Einrichtungen gemäß Abs 1 sind die staatlichen Gesetze für Unternehmen betreffend die organisatorische Ausgestaltung der juristischen Person, die Leitung und Betriebsführung, die Auflösung und das Liquidationsverfahren subsidiär anzuwenden. Insbesondere ist bei einer jährlichen Ein- und Ausgabenrechnung von über 350.000 Euro oder bei einer konsolidierten Bilanzsumme von über 1,5 Millionen Euro oder bei einer Zahl von über 20 vollzeitäquivalenten Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen eine qualifizierte, mit allen erforderlichen Haftungen ausgestattete Geschäftsführung einzusetzen und bei sonstiger persönlicher Haftung der Leitungsorgane Wirtschaftstreuhandunternehmen zur Erstellung und Prüfung der Bilanz zu berufen.

(4) Einrichtungen gemäß Abs 1, die wirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen nur errichtet werden, wenn die nachhaltige wirtschaftliche Lebensfähigkeit bescheinigt werden kann. Ihre Auflösung hat zu erfolgen, wenn die Nachhaltigkeit nicht mehr gegeben oder nicht mehr anzunehmen ist. Mit dem Auflösungsbeschluss und der nachfolgenden Liquidation verliert die Einrichtung ihre Rechtspersönlichkeit; die zuständige kirchliche Stelle hat die staatliche Behörde über den Dienstweg des Oberkirchenrates A. und H. B. zu verständigen.

(5) Für Einrichtungen gemäß Abs 1 ist der jeweils zuständige Oberkirchenrat bzw. die für das Werk zuständige Gliederung der Evangelischen Kirche in Österreich das Aufsichtsorgan. Die Aufsicht betrifft die Prüfung der Rechtmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit der gesamten Geschäftstätigkeit des Werkes, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft, der Anstalt oder Stiftung der Kirche. Aufsichtsmittel sind auf der Grundlage von Jahresberichten oder Meldungen insbesondere die Einschau in alle Daten und Unterlagen, die jederzeit und auf Verlangen sofort zu gewähren ist, ferner die Versiegelung der Unterlagen, die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen Person oder Organisation als Verwaltungskommissar zur Prüfung der Geschäftstätigkeit und der Vorbehalt des zuständigen Oberkirchenrates, bestimmte oder alle Geschäfte der Einrichtung der Kirche vorweg zu genehmigen. Die Tätigkeit der Kontrollausschüsse A. B. und H. B., der Synoden bzw. der Generalsynode wird nicht berührt.

(6) Mitglieder der Oberkirchenräte A. B., H. B. und A. und H. B. dürfen in Werken, evangelisch-kirchlichen

Gemeinschaften, Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen keine Vorstands- oder Aufsichtsratsfunktion übernehmen, können jedoch ohne Stimmrecht mitwirken.

(7) Die Einrichtungen gemäß Abs 1 regeln und verwalten ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen ihrer Ordnungen, im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Eine wie immer geartete Haftung der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. oder A. und H. B. ist ausgeschlossen.

(8) Hinsichtlich der Anerkennung als Werk der Evangelischen Kirche in Österreich oder einer ihrer Gliederungen als evangelisch-kirchliche Gemeinschaft, als Anstalt, oder Stiftung gilt Art 69 sinngemäß. Das Ansuchen ist bei der Generalsynode im Wege der zuständigen Superintendentur, des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. bzw. A. und H. B. unter Anschluss der die Gründung und Führung regelnden Satzung oder einer Ordnung gemäß Art 70 Abs 1 einzubringen. Die Anerkennung durch die Verleihung einer Bezeichnung gemäß Art 69 Abs 2 kann unter den Voraussetzungen erfolgen, wie sie für die nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Österreich geschaffenen Einrichtungen im Sinne des Art 70 Abs 1 genannt sind. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird oder wenn die Tätigkeit das Wohl oder Ansehen der Evangelischen Kirche in Österreich schädigt. Die Anerkennung und der Widerruf sind mit Bescheid auszusprechen und im Amtsblatt zu verlautbaren.

Art 71 (1) Einrichtungen gemäß Art 69 und Art 70, die von der Evangelischen Kirche in Österreich finanziell unterstützt werden, unterliegen hinsichtlich dieser Unterstützung bzw. Förderung der Aufsicht der die Förderung gewährenden Gliederung der Evangelischen Kirche durch ihre Organe. Die Tätigkeit der Kontrollausschüsse der Synode A. B. und H. B. bzw. der Generalsynode bleibt unberührt. Es entsteht oder besteht aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Unterstützung und Förderung keine darüber hinausgehende Aufsichtspflicht, Haftung oder sonstige andere vermögensrechtliche Sicherungspflicht für die Evangelische Kirche oder eine ihrer Gliederungen.

(2) Einrichtungen gemäß Art 69 und Art 70 sind zu jährlichen Berichten über ihre Tätigkeit und ihre Finanzlage an den jeweils zuständigen Oberkirchenrat verpflichtet. Einrichtungen, die ausschließlich im Bereich einer Superintendentenz tätig werden, sind zu Berichten an den jeweiligen Superintendentialausschuss verpflichtet. Sie haben Veränderungen in den Organen unverzüglich dem zuständigen Superintendenten oder Superintendentin und dem zuständigen Oberkirchenrat anzuzeigen. Sie haben rechtzeitig von wichtigen Prozessführungen, insbesondere vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten bzw. Gerichten der Europäischen Union den zuständigen Oberkirchenrat zu informieren.

(3) entfällt.

(4) entfällt.

(5) entfällt.

(6) entfällt.

- (7) entfällt.
- (8) entfällt.
- (9) entfällt.

Art 72 (1) Für die Mitgliedseinrichtungen der „Diakonie Österreich“ kann der Oberkirchenrat A. und H. B. unter Berücksichtigung der Kriterien der Art 69 bis 72 mit der „Diakonie Österreich“ Ausnahmen vereinbaren. Der Oberkirchenrat A. und H. B. hat vor Abschluss solcher Vereinbarungen die Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses einzuholen.

(2) Nähere Regelungen für die Einrichtungen gemäß Art 69 und Art 70, insbesondere über das Verfahren der Gründung, über die Kontrolle, die Auflösung und Liquidation sind durch Kirchengesetz zu treffen.

- (3) entfällt.
- (4) entfällt.
- (5) entfällt.
- (6) entfällt.

XI. Die Evangelisch-Lutherische Kirche (Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses) und die Evangelisch-Reformierte Kirche (Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses)

1. Die Synoden

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Erläuterungen: Diese Stelle ist der passende Ort, um die neue Struktur der dritten Ebene, dem Modell B folgend, zusammenhängend zu erläutern:

- Die Synode A. B., in gleicher Weise die Synode H. B., ist der kirchliche Gesetzgeber. Wie alle Gesetzgeber nach dem westlichen Verfassungsdenken hat die Synode noch weitere Aufgaben zu erfüllen; vor allem ist sie Wahlorgan.
- Wenn, wie in der Evangelischen Kirche, das Legalitätsprinzip herrscht, bedarf es der Durchführung der Kirchengesetze (insbesondere durch Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen, Maßnahmen verschiedener Art); dazu ist der Oberkirchenrat berufen. Er ist in Zukunft, mehr als früher, ein Exekutivorgan; er ist das operative Gremium, Kirchenleitung jedoch nicht mehr allgemein, sondern eingeschränkt im Sinne des Protestantengesetzes 1961 (pro foro externo). Er behält einige seiner Konsistorialagenden, ist aber nur mehr Aufsichtsorgan und nicht mehr Rechtsmittelinstanz.
- Der Synodalausschuss entfällt. Seine gegenwärtigen Agenden, die zum Teil nicht in der Kirchenverfassung verankert waren, und seine Zusammensetzung, die ursprünglich anders als heute gedacht war und praktiziert wurde, werden in Zukunft aufgeteilt: Einerseits auf die (ständigen)

Ausschüsse der Synode, andererseits auf das Kirchenpresbyterium, u. U. auch dem Oberkirchenrat. Die Ausschüsse der Synode werden vollgültige Ausschüsse im Sinne der Synodenarbeit; sie werden der Synode zuarbeiten, ihre Vorlagen vorbereiten und daher auch während der Synodensession tagen. Sie werden Zustimmungs- und Antragsrechte erhalten, im Verzugsfall sogar einstweilige Verfügungen anstelle der Synode treffen können (in Rechtsfragen der Rechts- und Verfassungsausschuss, in theologischen Fragen der Theologische Ausschuss, in Finanzfragen der (neue) Finanzausschuss, bei Querschnittsmaterialien zum Teil gemeinsam). Da die Synoden zweimal jährlich tagen werden, werden Fälle der einstweiligen Verfügung so gut wie entfallen. Die Zuständigkeiten des völlig neuen Organs „Kirchenpresbyterium“ hinsichtlich Anhörungen, Zustimmungen oder Ermächtigungen ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, folgt einer anderen Systemlogik.

- Der Oberkirchenrat und das neue Kirchenpresbyterium stehen nebeneinander, beide organisationsrechtlich unter der Synode. Sie sind ihr verantwortlich. Wenngleich also beide Durchführungs- und/oder Vorbereitungs- und Entscheidungsaufgaben zu übernehmen haben, sind es ganz unterschiedliche Aufgaben im neuen System der dritten Ebene.
- Das Kirchenpresbyterium wird Aufgaben erfüllen, die bisher in keinem Organ der Evangelischen Kirche gebündelt waren, nämlich Planung und Maßnahmen zur Entwicklung der Evangelischen Kirche in Österreich und in der GEKE. Solche Zuständigkeiten waren bisher zerstreut und/oder mehrfach angesiedelt. In diesem Sinne ist das Kirchenpresbyterium neben dem Oberkirchenrat ein zweites kirchenleitendes Organ, wenngleich nicht pro foro externo. Das Kirchenpresbyterium verbindet die drei Grundprinzipien evangelischer Kirchenverfassungen, nämlich das presbyterial-synodale und episkopale Element. In seiner Zusammensetzung, durch seinen Namen und durch seine Aufgaben wird deutlich, dass Kirche nach evangelischem Verständnis auch auf der dritten Ebene als Gemeinde gestaltet und geordnet wird. Das Kirchenpresbyterium versteht sich als Dienst, im Auftrag des Evangeliums, Verantwortung für die Gesamtkirche wahrzunehmen.
- Die Superintendentenkonferenz, in ihren drei Formationen, wird entfallen oder kann als Ausschuss oder Ad-hoc-Treffen des Kirchenpresbyteriums in Zukunft bestehen bleiben. Die Fachinspektoren/innen erhalten als ihre Plattform die Religionspädagogische Kommission der Synode/Generalsynode. Termine werden eingespart; die Arbeit, die bisher an verschiedenen Orten nicht oder teilweise oder mehrfach erledigt wurde, wird fokussiert und an einer Stelle, nämlich im Kirchenpresbyterium, zusammengeführt.

- *Das Kirchenpresbyterium ist nicht der Synodalausschuss „alt“, ersetzt ihn nicht und setzt ihn nicht fort. Es ist ein Organ der Exekutivebene, ein neues Organ im System. Gleichwohl ist es, wenn seine Zuständigkeiten berührt sind, zu hören oder um Zustimmung zu ersuchen. Es ist antragsberechtigt in der Synode. Wie bei allen grundlegenden Änderungen ist zu erwarten, dass viele das Kirchenpresbyterium als einen „neuen Synodalausschuss“ verstehen, nicht aber als ein Organ, das die Entwicklung und die Zukunftsorientierung der Kirche in erster Linie verantwortet. Dafür sind am wenigsten die dem Kirchenpresbyterium eingeräumten Entscheidungskompetenzen relevant; vielmehr sind es Studien und Projekte, die Planungen und Entwicklungsmaßnahmen vorbereiten und grundlegen werden, ebenso die Grundsatzdebatten in theologischer, ökumenischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. Bekenntnisfragen in der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit evangelischen und anderen christlichen Kirchen, Mitarbeit in internationalen Gremien, Finanzplanungen und die Erarbeitung von Stellenplänen, die auch während einer fünfjährigen Laufdauer mehrfach zu beraten und zu gestalten sein werden).*
- *Der Landeskurator/die Landeskuratorin entfällt. Das weltliche Pendant zum Bischof wird, systemlogisch berechtigt, der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. Dieser neue Funktionär soll in Zukunft nicht (wie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) aus der Mitte der Synode gewählt werden, sondern aus allen Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Österreich. Als Vorsitzender der Synode A. B. wird er zusätzliche Aufgaben, insbesondere in der allgemeinen Öffentlichkeit, übernehmen müssen. Obwohl überwiegend alte Bezeichnungen verwendet werden, haben die Organe und Funktionäre weitgehend neue Aufgaben und Systemfunktionen erhalten. Der Präsident oder die Präsidentin werden sich in Zukunft stärker in der Öffentlichkeit der Kirchen und der Politik und im Leben der Pfarrgemeinden engagieren. Der Oberkirchenrat ist neu gestaltet. Der Finanzausschuss wird alle bisherigen Ausschüsse für Budget und Wirtschaft ersetzen und umfassend tätig sein. Die Änderungen bedeuten eine Verwaltungsreform, die — wenn schon nicht viele Kosten — viele Termine und Verdoppelungen einsparen wird. Zum Teil tragen die Veränderungen auch jüngsten Entwicklungen Rechnung, wie z. B. die notwendige Einbindung der Superintendenten und der Superintendentialkuratorinnen in kirchenleitende Aufgaben und Maßnahmen.*

Art 73 (1) Die „Evangelische Kirche A. B.“ bzw. die „Evangelisch-Lutherische Kirche“, umfasst alle Superintendenten A. B., deren Pfarrgemeinden, sowie die Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen dieser Kirche.

(2) Die „Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses“ bzw. die „Evangelisch-Reformierte Kirche“, kurz „Evangelische Kirche H. B.“, umfasst alle Pfarrgemeinden H. B. und die Pfarrgemeinden A. und H. B. im Bundesland Vorarlberg sowie die Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen dieser Kirche.

(3) Die Organe dieser Evangelischen Kirchen sind die Synoden, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Theologische Ausschuss und der Finanzausschuss, wenn sie verbindliche Beschlüsse fassen, die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte.

(4) Die Funktionsperiode der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.

(5) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder gewählt werden.

(6) Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen, der oder die im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Mitglieds dieses vertritt, ohne in der Synode das passive Wahlrecht zu erhalten.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Dauer der Synode ein neues Mitglied zu wählen oder zu bestellen. Bis zur Neuwahl oder Bestellung nimmt der allfällige Stellvertreter oder die allfällige Stellvertreterin ohne passives Wahlrecht in der Synode die Funktion des oder der Ausgeschiedenen wahr.

Erläuterung: Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nominiert und gewählt werden kann.

(8) Jedes Mitglied der Synode hat seinem Organ, von dem es in die Synode gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit in der Synode zu berichten.

(9) Die Mitgliedschaft zur Synode erlischt auch vor Ablauf deren Amtsperiode

Z. 1. für gewählte und entsendete Mitglieder, wenn sie die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit verlieren.

Z. 2. wenn ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Theologie A. B. bzw. H. B. entsendetes Mitglied diesem Personenkreis nicht mehr angehört.

Z. 3. wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen nicht mehr angestellt ist oder die Tätigkeit nicht mehr ausübt.

Erläuterung: Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anstellung; Karenzierungen führen daher nicht zur Beendigung der Funktion.

Art 74 (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung für ihre Kirche sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesamtkirche. Zu ihrem Wirkungskreis gehören insbesondere:

Z. 1. die Erlassung der Geschäftsordnung der Synode, ihrer Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams;

- Z. 2. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin (A. B.) bzw. des oder der Vorsitzenden (H. B.), sowie die Wahl der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen; Mitglieder der Oberkirchenräte sind für das Amt des Präsidiums bzw. des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht wahlfähig;

Erläuterung: Siehe § 34 Wahlordnung.

- Z. 3. die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterinnen in Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams;
- Z. 4. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;
- Z. 5. die Beratung und Beschlussfassung über die nur diese Kirche betreffenden gesetzlichen Regelungen, einschließlich der Kirchenverfassung, insbesondere auch die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung; die Beratung über Berichte betreffend die geistliche Entwicklung und den Zustand der Kirchen; die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates;
- Z. 6. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie selbst betreffen, an die Generalsynode, insbesondere hinsichtlich der Kirchenverfassung und anderer landeskirchlicher Gesetze;
- Z. 7. die Zulassung von Agenden, Gesangsbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben; bei allen Maßnahmen und Entscheidungen über kirchenmusikalische Angelegenheiten sind Stellungnahmen der Fachkräfte, insbesondere des Landeskantors bzw. der Landeskantorin einzuholen;
- Z. 8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Art 69 bis 72;
- Z. 9. die Erlassung von Richtlinien für die Subventionsvergabe und für die Finanzgebarung der Kirche im Allgemeinen;
- Z. 10. die Beschlussfassung über die Haushaltspläne und die Rechnungsabschlüsse, die Bestellung der Abschlussprüfer; kommt ein Beschluss über den Haushalt des nächsten Jahres nicht zustande, wird für jeden Monat $\frac{1}{12}$ des Vorjahreshaushaltes bereitgestellt;

Erläuterung: Zur Erstellung der Dokumente nach Z 10 ist der jeweils zuständige Oberkirchenrat berufen. Bei Abänderungen während der Beratungen der Synode ist vor der endgültigen Beschlussfassung der Finanzausschuss zu hören. Die Geschäftsordnung wird konkrete Regelungen treffen.

- Z. 11. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder.

Erläuterung: Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Oberkirchenräte und anderer Organe sind an den Revisionssenat zu richten, sofern nicht Sonderregelungen bestehen.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 10 werden in der Kirche H. B. über Auftrag der Synode H. B. vom Kontrollausschuss H. B. wahrgenommen.

(3) Wenn die Synoden zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten, erfolgt die Abstimmung getrennt nach Synoden. Übereinstimmende Beschlüsse der Synode A. B. und H. B. gelten als Beschluss der Generalsynode. Die Geschäftsordnung der Generalsynode legt den Vorsitz bei gemeinsamen Beratungen fest.

(4) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

Art 75 (1) Die Synoden treten zusammen und verfahren nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und den von ihnen zu beschließenden Geschäftsordnungen. Sofern dort nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung.

(2) Die von den Synoden gefassten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluss nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

Erläuterung: Siehe das einschlägige Kirchengesetz.

(3) Davon sind Regelungen ausgenommen, auf die Art. 111 Abs. 6 Anwendung findet. Diese Regelungen treten erst nach Abschluss des Verfahrens gemäß Art. 111 Abs. 3 und 4 in Kraft.

(4) Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Kirchenpresbyterien sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

1.2 Die Synode A. B.

Art 76 (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

- Z. 1. der Bischof oder die Bischöfin;
- Z. 2. der Präsident oder die Präsidentin der Synode, der oder die mit Amtsantritt aus einem Presbyterium, aus einem Superintendentialausschuss oder aus einem Oberkirchenrat ausscheidet, falls er diesen kirchlichen Leitungssämtern angehört;
- Z. 3. die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.;
- Z. 4. die Superintendenten und Superintendentinnen, die Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen;
- Z. 5. die von den Superintendentialversammlungen gewählten Abgeordneten;
- Z. 6. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;
- Z. 7. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der Lutherischen Theologie entsendetes Mitglied;
- Z. 8. je ein angestellter, nichtordinierter Vertreter oder eine angestellte, nichtordinierte Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen an allgemein bildenden und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie ein angestellter, nichtordinierter Vertreter oder eine angestellte, nichtordinierte Vertreterin an Pflichtschulen;

- Z. 9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der „Diakonie Österreich“;
- Z. 10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchenmusik entsendet vom Beirat für Kirchenmusik.

(2) Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Übersteigt die Zahl der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen die Zahl der weltlichen Mitglieder, ist der Präsident der Synode A. B. ermächtigt, geeignete Vorkehrungen für die Einhaltung der Bestimmung zu treffen.

Erläuterung: Damit ist klargestellt, dass die Zahl der weltlichen Mitglieder die Zahl der geistlichen überschreiten kann und wird.

(3) Von den Superintendentialversammlungen sind je zwei Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes zu wählen. Superintendenten, die mehr als 40.000 Mitglieder zählen, entsenden je angefangene weitere 20.000 Mitglieder je ein weiteres Mitglied geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage der Berechnung ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenen Jahr verlautbarte Seelenstandsbericht.

(4) Wählbar zu Mitgliedern geistlichen Standes sind gewählte bestellte bzw. zugeteilte Pfarrer und Pfarrfrauen der Superintendenten, zu Mitgliedern weltlichen Standes wahlfähige Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben.

(5) Näheres bestimmen die Wahlordnung, die Geschäftsordnungen bzw. die Ordnungen der Werke und der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen.

Art 77 (1) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Art 74 gehören zum Aufgabenbereich der Lutherischen Synode

- Z. 1. die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin aus den wahlfähigen Mitgliedern der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Amtsperiode angehört haben; ferner die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präsidenten oder der Präsidentin, die aus der Mitte der Synode A. B. gewählt werden; ferner die Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrates (Art 86 Abs 2). Abberufungen dieser Mitglieder der Synode A. B. erfolgen nach den Vorschriften ihrer Wahl.
- Z. 2. Aussprache über den Bericht des Bischofs oder der Bischöfin;
- Z. 3. die Entlastung des Finanzausschusses und des Oberkirchenrates A. B.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

- Z. 1. bei der Wahl des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin;
- Z. 2. bei der Abberufung des Bischofs oder der Bischöfin, des Präsidenten oder der Präsidentin, der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen;

- Z. 3. bei Beschlüssen zur Kirchenverfassung und Wahlordnung sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 1, 4 und 7;
- Z. 4. die Zustimmung oder die Ablehnung des längerfristigen, d. h. zumindest fünfjährigen Stellenplanes der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B., der vom zuständigen Kirchenpresbyterium nach einem Entwurf des zuständigen Oberkirchenrates und nach Befassung des Finanzausschusses zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Erläuterungen:

- a) Z 12 bedeutet ein Ja oder Nein zur Vorlage, bei Änderungen ist das Verfahren vom jeweiligen Stand quo ante an zu wiederholen.
- b) Jeder Superintendenten werden Pfarrstellen/Dienstposten zugewiesen, die in dieser vom Superintendentenausschuss den Pfarrgemeinden bzw. Einrichtungen zuzuteilen sind.

(3) In der Synode A. B. führt der Präsident oder die Präsidentin den Vorsitz. Er oder sie bilden mit den Stellvertretern oder den Stellvertreterinnen das Präsidium der Synode A. B.

(4) Das Präsidium beruft die Synode A. B. ein. Sie tagt zweimal jährlich. Die Tagesordnung, den Ort und die Zeit der Session legt das Präsidium der Synode nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums fest. Die Konstituierung der Synode, die Segnung und Angelobung ihrer Mitglieder erfolgt durch den Bischof bzw. die Bischöfin, ebenso die Amtseinführung des Präsidenten oder der Präsidentin.

(5) In der Geschäftsordnung ist näher zu regeln, dass und in welcher Form die Ausschüsse der Synode während der Session der Synode zur Beratung zusammentreten können.

1.3 Die Synode H. B.

Art 78 (1) Mitglieder der Reformierten Synode (Synode H. B.) sind:

- Z. 1. alle Pfarrer und Pfarrfrauen auf Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter und Presbyterinnen, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte entsprechend der Anzahl der Pfarrstellen wählt;
- Z. 2. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreise der an ihr lehrenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen der reformierten Theologie entsendetes Mitglied;
- Z. 3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin von dem im Bereich der Evangelischen Kirche H. B. tätigen Religionslehrern und Religionslehrerinnen namhaft gemachte Vertreter oder Vertreterinnen, nämlich an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Pflichtschulen;

Erläuterung: Die konfessionelle Zuordnung ist nicht relevant, sondern die Tätigkeit im Bereich der Kirche H. B.

Z. 4. ein oder eine von den Diakonen und Diakoninnen der Reformierten Kirche namhaft gemachtes Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf ihrer Funktionsdauer, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin die Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter oder Presbyterin aus dem Presbyterium, das es wählte, ausscheidet.

Art 79 (1) Zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehört insbesondere

- Z. 1. die Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
- Z. 2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H. B. in der Generalsynode;
- Z. 3. die Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin in den Jugendrat H. B.;
- Z. 4. die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarr- und Teilgemeinden der Evangelischen Kirche H. B. auf Grund eines vom Landessuperintendenten oder von der Landessuperintendentin erstatteten Berichtes, insbesondere mit Bezug auf Gottesdienst, Weltmission und Ökumene, Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Diakonie und soziale Verantwortung, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aktivitäten sowie die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Pfarrgemeinden;
- Z. 5. die Beschlussfassung über Anträge der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Synode H. B., falls sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt werden;
- Z. 6. die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates H. B., soweit nicht der Revisionssenat zuständig ist;
- Z. 7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Evangelischen Kirche H. B. und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte;
- Z. 8. die in Art. 74 und 97 Abs 10 festgelegten Aufgaben.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei der Wahl des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und bei Beschlüssen über Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung.

(3) *entfällt.*

2. Das Kirchenpresbyterium A. B.

Erläuterung: siehe Motivenbericht (A)

Art 80 (1) Dem Kirchenpresbyterium A. B. gehören von amtswegen an:

- Z. 1. der Bischof oder die Bischöfin;
- Z. 2. der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B.;
- Z. 3. die Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A. B.;
- Z. 4. die Superintendenten oder Superintendentinnen;

Z. 5. die Superintendentialkuratoren bzw. die Superintendentialkuratorinnen. Im Verhinderungsfall treten die entsprechenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen an die Stelle der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums.

(2) Im Kirchenpresbyterium führen der Bischof oder die Bischöfin und der Präsident oder die Präsidentin unter gemeinsamer Verantwortung den Vorsitz im Wechsel.

(3) *entfällt.*

(4) *entfällt.*

(5) *entfällt.*

Art 81 (1) Das Kirchenpresbyterium A. B. trägt die Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A. B. Es hat darauf zu achten, dass die Evangelische Kirche A. B. in allen ihren Gliederungen den ihr in den Lebensvollzügen (Art 1 Abs 1) anvertrauten Auftrag erfüllen kann. Es hat insbesondere die Aufgabe, die längerfristigen Planungen, die grundsätzlichen Entwicklungslinien der Evangelischen Kirche A. B. zu erarbeiten, zu beraten und der Synode A. B. zur Beschlussfassung vorzulegen; im Besonderen

- Z. 1. die längerfristigen, zumindest fünfjährigen Stellenpläne für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A. B.;
- Z. 2. die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundsätzlichen religiösen, kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen, insbesondere zwischen den Sessionen der Synode A. B.;
- Z. 3. die Festlegung der Pflichtkollekten;
- Z. 4. die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- Z. 5. die Vorschläge zu kirchlichen Feiertagen;
- Z. 6. die grundsätzliche, theologisch begründete Regelung des Kirchenein- und -austrittes.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das Kirchenpresbyterium insbesondere des Kirchenamtes A. B. oder externer Experten oder Expertinnen.

(3) Sofern es zur Umsetzung der Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums der Erlassung von Kirchengesetzen bedarf, hat das Kirchenpresbyterium auf dem vorgesehenen Weg die Synode A. B. zu befassen und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen; es ist in der Synode antragsberechtigt. Zur unmittelbaren Umsetzung der Beschlüsse ist das Kirchenamt unter Verantwortung des Oberkirchenrates A. B. verpflichtet. Das Kirchenpresbyterium kann das Kirchenamt A. B. oder den Oberkirchenrat mit bestimmten Angelegenheiten beauftragen.

(4) Das Kirchenpresbyterium tagt in der Regel viermal jährlich; Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzungen legen die Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Mitgliedern gemeinsam fest. Beschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig.

(5) Bei Sitzungen der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung führt der Präsident oder die Präsidentin A. B., in deren Vertretung der oder die Vorsitzende der Synode H. B. den Vorsitz.

(6) Zu außerordentlichen Sitzungen ist das Kirchenpresbyterium einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern bzw. vom Oberkirchenrat beantragt wird.

(7) Näheres zum Verfahren der Kirchenpresbyterien bestimmen die Geschäftsordnung der Synode A. B., der Synode H. B. und der Generalsynode.

3. Das Kirchenpresbyterium H. B.

Art 82 (1) Dem Kirchenpresbyterium H. B. gehören der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H. B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, welche die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt. Von den geistlichen Mitgliedern muss mindestens einer oder eine, von den weltlichen müssen beide die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Wählbar zum geistlichen Mitglied ins Kirchenpresbyterium ist jeder geistliche Amtsträger oder jede geistliche Amtsträgerin der Kirche H. B.

(3) Eines der weltlichen Mitglieder soll über Qualifikationen und Erfahrungen in wirtschaftlichen Belangen verfügen, ein anderes über solche juristischer Art.

4. Ausschüsse, Kommissionen, Projekte

Art 83 (1) Ausschüsse und Kommissionen werden von der Synode oder dem Kirchenpresbyterium auf die Dauer der Amtsperiode der Synode A. B. eingesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte der jeweiligen Organe gewählt. Die ebenfalls von der Synode oder dem Kirchenpresbyterium zu wählenden Mitglieder der Kommissionen können dagegen maximal bis Zweidrittel nicht dem sie einsetzenden Organ angehören, die letztgenannten Mitglieder müssen aber dem Presbyterium einer Evangelischen Pfarrgemeinde angehören oder zumindest für die Zeitdauer einer Funktionsperiode angehört haben. Die Ausschüsse und Kommissionen haben die Beratungen der Synode oder des Kirchenpresbyteriums vorzubereiten und Beschlussvorlagen auszuarbeiten. Projektteams werden zeitlich befristet mit konkreten Arbeitszielen, Arbeitsmethoden und den zu erwartenden Ergebnissen von der Synode, dem Oberkirchenrat oder dem Kirchenpresbyterium eingerichtet und von dem sie einrichtenden Organ besetzt. Für die Mitglieder eines Projektteams besteht kein Erfordernis einer Mitgliedschaft in dem sie einsetzenden Organ, davon ausgenommen ist der Leiter bzw. die Leiterin des Projektteams, welche dem sie einsetzenden Organ angehören muss. Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams werden von dem sie einsetzenden Organ finanziert.

(2) Die Leitung der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams obliegt jeweils einem Mitglied des sie einsetzenden Organs. Im Übrigen regeln die Wahlordnung und allenfalls die Geschäftsordnung die Besetzung, das Verfahren und die Aufgaben der Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams.

(3) Die Mitglieder der Oberkirchenräte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen oder Projektteams ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Als ständige Ausschüsse sind von der Synode A. B. der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Finanzausschuss, der Kontrollausschuss

und der Nominierungsausschuss einzurichten. Der Bischof oder die Bischöfin ist von Amts wegen Mitglied des Theologischen Ausschusses und des Nominierungsausschusses, ein Mitglied des Präsidiums der Synode A. B. Mitglied des Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses.

(5) Die Synode kann nach Zweckmäßigkeit weitere Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams einrichten.

(6) Der Rechts- und Verfassungsausschuss, in theologischen Fragen gemeinsam mit dem Theologischen Ausschuss, ist ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit namens der Synode A. B. Verfügungen mit einstweiliger Geltung über Antrag des Oberkirchenrates A. B. zu erlassen (Art 88); sie sind der nächsten Session der Synode A. B. zur Bestätigung oder Aufhebung vorzulegen. Der Finanzausschuss ist ermächtigt, jederzeit die Finanzlage der Evangelischen Kirche A. B. zu prüfen, allfällige Nachtragshaushalte über Antrag des Oberkirchenrates A. B. mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen, bei Gefahr im Verzug einzuschreiten und die zum Wohle der Evangelischen Kirche A. B. nötig erscheinenden Maßnahmen bei den zuständigen Organen anzuregen und insbesondere Sitzungen der Synode A. B., des Oberkirchenrates A. B. und des Kontrollausschusses einzuberufen.

(7) Über Antrag des Oberkirchenrates A. B. des Kirchenpresbyteriums A. B., der Ausschüsse und Kommissionen kann das Präsidium der Synode A. B. beschließen, dass in wichtigen Fällen Anträge vor deren Vorlage an die Synode A. B. bzw. Generalsynode den Presbyterien in der Evangelischen Kirche A. B. auch den Superintendentialausschüssen mitzuteilen sind.

(8) *entfällt.*

5. Die Kontrollausschüsse

Art 84 (1) Die Synoden A. B. und H. B. wählen für ihre Amtsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer jeweiligen Kirchen Kontrollausschüsse, in der Regel aus ihrer Mitte.

(2) In den Kontrollausschuss der Synode A. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss angehören, in die Kontrollausschüsse der Synode H. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören. Der oder die Vorsitzende der Synode H. B. gehört dem Vorsitz des Kontrollausschusses der Synode H. B. von Amts wegen an.

(3) Als Mitglied eines Kontrollausschusses ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder einem Kirchenpresbyterium oder einem Finanzausschuss noch einem Oberkirchenrat angehört hat.

(4) Den Kontrollausschüssen obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung ihrer Kirchen sowie ihrer Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Stiftungen und Einrichtungen auf die Ordnungsmäßigkeit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie schriftlich der zuständigen Synode zu berichten. Der Kontrollausschuss A. B. hat dabei den Bericht eines beeideten Wirtschaftsprüfers zu berücksichtigen.

(5) Bei Gefahr im Verzug haben die Kontrollausschüsse

das Recht, die Einberufung der Synode A. B. bzw. der Synode H. B. zu verlangen.

(6) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., alle mit der Vermögensverwaltung der Kirchen befassten Personen sowie die Verantwortlichen der Werke und Einrichtungen haben dem Kontrollausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Kontrollausschuss H. B. hat das Recht, jederzeit die Finanzgebarung seiner Kirche zu überprüfen. Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit seiner Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Z. 10).

6. Der Oberkirchenrat A. B. und H. B.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Art 85 (1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, verhandelt der Oberkirchenrat in Sitzungen; er ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Oberkirchenrat kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung einzelner Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des oder der Berufenen sind schriftlich festzuhalten, sofern nicht ein Dienstverhältnis begründet wird.

(4) Der Oberkirchenrat und jedes einzelne seiner Mitglieder sind der jeweils zuständigen Synode verantwortlich.

Art 86 (1) Ein Mitglied des Oberkirchenrates kann mit Zustimmung der Synode A. B. oder H. B. vor Ende der Amtsperiode, für die es gewählt wurde, auf seine Funktion verzichten.

(2) Ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. kann, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode abberufen werden.

6.2 Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelische Kirche A. B.)

Art 87 (1) Der Oberkirchenrat A. B. hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. besteht aus sechs Mitgliedern. Der Bischof oder die Bischöfin gehören dem Oberkirchenrat von Amts wegen an, die weiteren Mitglieder wählt die Synode A. B. Zwei der zu wählenden Mitglieder haben dem geistlichen, drei dem weltlichen Stand anzugehören. Über Beschluss der Synode A. B. können für einzelne oder alle gewählten Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen stellvertretende Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen gewählt werden.

(3) *entfällt.*

Art 88 (1) Dem Oberkirchenrat A. B. obliegt die oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B.; er führt die Aufträge der Synode A. B. und des Kirchenpresbyteriums durch, bereitet deren Sitzungen vor, vertritt die Evangelische Kirche A. B. nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A. B. zu wachen.

(2) Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben

- Z. 1. die Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
- Z. 2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
- Z. 3. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die zuständigen kirchlichen Organe;
- Z. 4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
- Z. 5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
- Z. 6. die Erarbeitung des Haushaltsplanes gemäß Art 74;
- Z. 7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
- Z. 8. die Vorlage des gemäß Art. 84 Abs. 4 geprüften und bestätigten Rechnungsabschlusses an die Synode A. B.;
- Z. 9. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche A. B. gemäß den vom Kirchenpresbyterium mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossenen Richtlinien;
- Z. 10. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
- Z. 11. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden/Teilgemeinden und der Superintendentenzen;
- Z. 12. die Aufsicht über Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirche A. B. und die Förderung der Zusammenarbeit aller Einrichtungen;
- Z. 13. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
- Z. 14. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

- Z. 15. die Empfehlung von Sammlungen mit Zustimmung des Finanzausschusses;
- Z. 16. die Genehmigung der Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
- Z. 17. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendentialausschusses;
- Z. 18. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen, wofür mit Zustimmung der Synode A. B. ein Solidaritätsfonds einzurichten ist;
- Z. 19. mit Ermächtigung durch das Kirchenpresbyterium A. B. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen der Kirche mit Zustimmung des Finanzausschusses;
- Z. 20. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
- Z. 21. die Verwaltung des Predigerseminars und die Erlassung einer Geschäftsordnung mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
- Z. 22. die Beauftragung des Leiters oder der Leiterin für die Lektorenarbeit nach Anhörung der Leiterkonferenz mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums;
- Z. 23. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für das Kirchenamt A. B. und die allfälligen übrigen Amtsstellen nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses;
- Z. 24. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A. B., soweit sie dem Oberkirchenrat A. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
- Z. 25. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarungen, Verweisen und angemessene Geldbußen) auch über kirchliche Körperschaften, über Amtsträger und Amtsträgerinnen wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Personen auf Kosten der säumigen Körperschaft oder der säumigen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- Z. 26. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen über das gesetzliche Ausmaß hinaus.
- (2) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Oberkirchenrat A. B. folgende zusätzliche Aufgaben:
- Z. 1. *entfällt.*
- Z. 2. *entfällt.*
- (Z. 1. *wie bisher Z. 3.*):
- Z. 1. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
- (Z. 2. *wie bisher Z. 4.*):
- Z. 2. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.
- (3) *entfällt.*
- (3) *wie bisher (4).*
- (3) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelisch-Lutherische Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A. B.), Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat.
- (4) In der vom Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums zu erlassenden Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden.
- (5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.
- (6) *entfällt.*
- (7) *entfällt.*

7. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

7.1 Der Bischof oder die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Art 89 (1) Der Bischof oder die Bischöfin wird von der Synode A. B. mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt, sofern die Synode A. B. nicht eine Amtszeitverlängerung gemäß Abs 2 beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nach durchgeführter Wahl hat der Präsident oder die Präsidentin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der Gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Die Einführung des oder der zum Bischof oder zur Bischöfin Gewählten in das Amt und die Abnahme des

Amtsgelöbnisses ist durch den Amtsvorgänger oder die Amtsvorgängerin oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten oder die dienstälteste Superintendentin durchzuführen.

Art 90 (1) Dem Bischof oder der Bischöfin als erstem Pfarrer oder als erster Pfarrerin der Evangelischen Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Evangelischen Kirche in Österreich und ihre Leitung im Großen übt er oder sie insbesondere aus:

- Z. 1. das Wächteramt darüber, dass das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er oder sie trägt Sorge dafür, dass die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er oder sie hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Evangelische Kirche insgesamt und die einzelnen Pfarrgemeinden in christlicher Liebe tätig sind;
- Z. 2. das Hirtenamt über alle Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelische Kirche A. B. in Seelsorge, Beratung und Mahnung; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an hauptamtlich Verkündende in evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Vereinen oder anderen Einrichtungen; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen und Theologinnen in einer bestimmten Pfarrgemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination von Kandidaten und Kandidatinnen sowie die Amtseinführung der Superintendenten und der Superintendentinnen;
- Z. 3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er oder sie hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Pfarrgemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm oder ihr die Verpflichtung, die Stimme der Evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(2) Visitationen durch den Bischof oder die Bischöfin finden nach Maßgabe der Art. 63 Abs. 5, Art. 67 und Art. 114 Abs. 7 statt.

(3) Dem Bischof oder der Bischöfin ist über eigenen Vorschlag im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss A. B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendenz A. B. Wien befindliche Evangelische Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin befugt ist.

(4) Der Bischof oder die Bischöfin ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch einen Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin, einen Superintendenten oder eine Superintendentin oder einen anderen geistlichen Amtsträger oder eine andere geistliche Amtsträgerin vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten oder Superintendentin, ist dieser oder diese zu benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof oder die Bischöfin durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Präsidiums der Synode A. B. vertreten lassen.

(5) *entfällt.*

Art 91 (1) Wenn der Bischof oder die Bischöfin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert ist, vertritt ihn oder sie der oder die an Dienstjahren älteste geistliche Oberkirchenrat oder geistliche Oberkirchenrätin; wenn auch dieser oder diese verhindert ist, vertritt ihn oder sie ein weiterer geistlicher Oberkirchenrat oder eine weitere geistliche Oberkirchenrätin. Sind beide Vertreter oder Vertreterinnen des Bischofs oder der Bischöfin verhindert, vertritt ihn der Superintendent oder die Superintendentin der Superintendenz A. B. Wien, der bzw. die sich während dieser Zeit im Amte als Superintendent oder Superintendentin vertreten zu lassen hat.

(2) Das Amt des Bischofs oder der Bischöfin wird erledigt:

- Z. 1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Kirchenpresbyterium anzuzeigen ist, wobei Art. 64 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist;
- Z. 2. mit Ende des Kalenderjahres, in dem er oder sie in den Ruhestand tritt;
- Z. 3. mit Ablauf der Funktionsperiode;
- Z. 4. durch Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(3) Der Bischof oder die Bischöfin kann, wenn das Wohl der Evangelischen Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden (Art 77 Abs 1). Die Bestimmungen des Art. 64 Abs. 2 gelten entsprechend. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch Beschluss des Präsidiums der Synode.

(4) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt Art. 91 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs oder der neuen Bischöfin in die Wege zu leiten.

Der alte Abschnitt

5.2 Der Landeskurator/die Landeskuratorin entfällt, der neue Abschnitt 5.2 als 7.2 lautet:

7.2 Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen

Art 93 (1) Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen werden von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre, wenn sie weltlichen, auf zwölf Jahre, wenn sie geistlichen Standes sind, gewählt; unabhängig von einer Amtszeitverlängerung gemäß Abs. 2. Wiederwahl ist zulässig.

Erläuterung: Die Adjektive „geistlichen und weltlichen“ entfallen generell. Die Parität zwischen geistlichen und weltlichen Vertretern ist dafür nicht der Grund, sondern die Tatsache, dass heute sowohl geistliche als auch weltliche Personen die geforderten Qualifikationen besitzen können.

(2) Wird ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin aus dem Kreise der geistlichen Amtsträger und Amts-

trägerinnen gewählt, hat der Präsident oder die Präsidentin unter Berücksichtigung des Amtsantrittes des oder der Gewählten festzustellen, zu welchem Lebensalter des oder der Gewählten die zwölfjährige Amtszeit endet. Endet die zwölfjährige Amtszeit nach Vollendung des 61. Lebensjahres des oder der gewählten, jedoch vor dem gesetzlichen Pensionsantritt im Sinne der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, ist die Amtszeit des oder der Gewählten kraft Gesetzes bis zu dessen oder deren Übertritt in den Ruhestand verlängert. Dies ist im Amtsblatt kundzumachen.

(3) Wählbar sind geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. des weltlichen Standes. Geistliche und weltliche Mitglieder des Oberkirchenrates müssen mindestens 35 Jahre alt sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; die Mitglieder des weltlichen Standes müssen dem Presbyterium einer Evangelischen Pfarrgemeinde angehören oder zumindest eine Funktionsperiode angehört haben, wenn sie einem Presbyterium aktuell angehören, sind sie frei, binnen Jahresfrist auszuscheiden.

(4) Mitglieder des geistlichen Standes haben bei ihrem Amtsantritt auf ihre bisherige Amtsstelle zu verzichten, Mitglieder des weltlichen Standes werden haupt- oder nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig.

Erläuterung: Die Synode A. B. wird in Zukunft bei den Wahlvorgängen folgende (Vor)entscheidungen treffen müssen:

- a. welche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen hauptamtlich, nebenamtlich oder
- b. ehrenamtlich zu bestellen sein könnten;
- c. und welche Anforderungen dafür gestellt werden sollten. Dabei wird sich die Synode A. B. von den jeweils erforderlichen Arbeitsbereichen des Oberkirchenrates in der folgenden Funktionsperiode leiten lassen (Art 81 Abs 1 Z 2). Als Beispiel:
 - Kirchenentwicklung, Projekte und Projektteams, PR, Fundraising
 - Mission, Diakonie, Werke, Gemeinschaften usw., Sonderseelsorgen
 - Personalverwaltung, -entwicklung und -fortbildung, Ehrenamtliche
 - Bildung, Schule, Religionsunterricht
 - Staatskirchenrechtliche und ökumenische Beziehungen, Internationales.
- d. Wirtschaftliche und rechtliche Fragen sind Querschnittsmaterien und Serviceleistungen; sie sollten in Zukunft von den dafür qualifizierten Kirchenräten wahrgenommen werden.

(5) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin gelten, abgesehen vom Zeitablauf, der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19 und bei geistlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen die Amtsniederlegung gemäß Art. 64 Abs. 2 sowie die Beendigung des Dienstverhältnisses.

(6) Scheidet ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin vor Ablauf der Amtsperiode

aus dem Amt, hat der Oberkirchenrat A. B. die Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates oder einer weltlichen Oberkirchenrätin für den Rest der Amtsperiode unverzüglich in die Wege zu leiten; falls der weltliche Oberkirchenrat oder die weltliche Oberkirchenrätin innerhalb des letzten vollen Jahres der Amtsperiode aus dem Amt scheidet, entfällt die Nachwahl, wenn ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt worden war. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übernimmt alle Rechte und Pflichten des Amtes; Art 94 Abs 2 findet im Bedarfsfalle Anwendung. Dafür ist die Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. einzuholen.

Art 94 Für jeden der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Er oder sie vertritt den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes. Stellvertreter und Stellvertreterinnen nehmen an den Verhandlungen des Oberkirchenrates mit beratender Stimme teil. Sie unterstützen das jeweilige Mitglied des Oberkirchenrates. Ihnen kann in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. ein eigener Arbeitsbereich zugewiesen werden.

8. Das Kirchenamt A. B.

Art 95 (1) Dem Kirchenamt A. B. obliegt die Besorgung der Aufgaben des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. und H. B. jeweils unter dessen Leitung und Weisung; ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates und der Disziplinarsenate; sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode.

(2) In das Kirchenamt können bis zu vier geistliche oder weltliche fachlich qualifizierte, durch einschlägige Erfahrung ausgewiesene Personen als Leiter der festgelegten Verwaltungsbereiche berufen werden. Sie führen die Funktionsbezeichnung Kirchenrat bzw. Kirchenrätin.

Erläuterung: Wenn geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen zum Kirchenrat oder zur Kirchenrätin berufen werden, bedarf es ergänzender Regelungen durch Verordnungen des Oberkirchenrates oder durch Kirchengesetze (z. B. Religionsunterricht, Wohnung, Zulagen).

(3) Die Kirchenräte bzw. Kirchenrätinnen nehmen an den Sitzungen des Oberkirchenrates A. B. und des Kirchenpresbyteriums ohne Stimmrecht teil.

(4) entfällt, siehe Art 81 Abs 1

Art 96 (1) Die Kirchenräte, die mit juristischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten befasst sind, müssen über eine einschlägige Berufsausbildung und über einschlägige Berufserfahrungen verfügen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B.

(3) entfällt.

(4) entfällt.

9. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche)

Art 97 (1) Der Oberkirchenrat H. B. hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Oberkirchenrat H. B. gehören an:

- Z. 1. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin;
- Z. 2. die geistlichen Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“;
- Z. 3. die weltlichen Mitglieder des Kirchenpresbyteriums H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“.

(3) Bei seiner Konstituierung wählt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. in Sitzungen und ist nach ordnungsmäßiger Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

(4) In seiner Amtsführung sind der Evangelische Oberkirchenrat H. B. und jedes einzelne seiner Mitglieder der Synode H. B. verantwortlich.

(5) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche), Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

(6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

(7) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

(8) Jedes Mitglied des Oberkirchenrates H. B. führt sein Amt bis zum Amtsantritt des Neugewählten.

(9) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. üben ihr Amt neben- oder ehrenamtlich aus.

(10) Ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode H. B. abberufen werden und wird damit gleichzeitig aus dem Kirchenpresbyterium abberufen.

Art 98 (1) Der Oberkirchenrat H. B. vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche H. B. zu wachen. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B.

(2) Dem Oberkirchenrat H. B. obliegt es, die Stimme der Evangelischen Kirche H. B. in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(3) Zum Wirkungsbereich des Oberkirchenrates H. B. gehört insbesondere:

- Z. 1. die Wahrung der Rechte der Kirche H. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
- Z. 2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
- Z. 3. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Synode H. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche H. B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode H. B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode H. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;
- Z. 4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode H. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
- Z. 5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
- Z. 6. die Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes mit Zustimmung des Kontrollausschusses;
- Z. 7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
- Z. 8. die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Kontrollausschuss H. B.;
- Z. 9. Beschlüsse des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, bedürfen der Genehmigung des Kontrollausschusses;
- Z. 10. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche H. B. gemäß den nach Art. 74 Abs. 1 Z. 9 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche H. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber die Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. erforderlich;
- Z. 11. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche H. B. gehören oder dem Oberkirchenrat H. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
- Z. 12. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden;
- Z. 13. die Beaufsichtigung der Werke, der evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche H. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der kirchlichen Einrichtungen;
- Z. 14. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
- Z. 15. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche H. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge

für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

- Z. 16. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden;
- Z. 17. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, ihrer Witwer und Waisen;
- Z. 18. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen der Evangelischen Kirche H. B.;
- Z. 19. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
- Z. 20. die Erlassung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat H. B., für die Kirchenkanzlei H. B. und die übrigen Amtsstellen;
- Z. 21. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche H. B., soweit sie dem Oberkirchenrat H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
- Z. 22. die Erteilung von Urlauben an Pfarrer und Pfarrfrauen, ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen über das gesetzliche Ausmaß;
- Z. 23. Wahl eines weltlichen Mitglieds und dessen Stellvertreter für den Oberkirchenrat A. und H. B.

(4) Hinsichtlich der Synode H. B. obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. folgende Aufgaben:

- Z. 1. die Vorbereitung der Synode H. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Presbyterien eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode H. B.;
- Z. 2. die Einberufung der Synode H. B.;
- Z. 3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und der Gemeinden, sowie die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode H. B. und über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
- Z. 4. die Erteilung aller von der Synode H. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

(5) *entfällt.*

9.1 Der Landessuperintendent

Art 99 (1) Wählbar zum Landessuperintendenten oder zur Landessuperintendentin ist jeder Pfarrer oder jede Pfarrerin österreichischer Staatsbürgerschaft der Evangelischen Kirche H. B., der oder die mindestens 35 Jahre alt ist.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuper-

intendentin wird von der Synode H. B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Einführung des oder der Gewählten in das Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Vorsitzenden der Synode H. B., bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin durchzuführen.

(4) Das Amt des Landessuperintendenten wird nebenamtlich ausgeübt.

Art 100 (1) Dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin obliegt die geistliche Leitung der Evangelischen Kirche H. B. gemäß der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B. Ihm oder ihr obliegt die Vertretung und Verwaltung der Kirche H. B., soweit hiefür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H. B. zuständig ist.

(3) Er oder sie vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich im Oberkirchenrat A. und H. B. und in den Prüfungskommissionen.

(4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, an den Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er oder sie hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H. B. zu erstatten. Die Kosten der Visitation trägt die Kirche H. B., wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(6) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin erfolgt durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(7) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

- Z. 1. die Wahrung der in der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Kirche H. B.;
- Z. 2. die Aufsicht über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen im Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrat H. B.;
- Z. 3. die Sorge für die wissenschaftliche und berufliche Fortbildung der Pfarrer und Pfarrfrauen;
- Z. 4. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
- Z. 5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen;
- Z. 6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes, insbesondere die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen einer Pfarrgemeinde;

- Z. 7. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
- Z. 8. der Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen untereinander und anderen Gemeindegliedern;
- Z. 9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind;
- Z. 10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger oder Amtsträgerin;
- Z. 11. die Beurlaubung der Geistlichen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder Pfarrerin während der Erledigung einer Pfarrstelle.

Art 101 (1) Im Falle der Verhinderung wird der Landessuperintendent oder Landessuperintendentin entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. mit österreichischer Staatsbürgerschaft vertreten.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in geistlichen Angelegenheiten durch einen anderen Pfarrer oder einer anderen Pfarrerin der Kirche H. B. vertreten zu lassen.

(3) In allen übrigen Angelegenheiten wird der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin von den weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates H. B. vertreten bzw. im Einvernehmen mit ihnen von den weltlichen Mitgliedern der Synode H. B. und in besonders begründeten Fällen von jedem Mitglied der Evangelischen Kirche H. B.

(4) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode H. B. abberufen werden.

Art 102 (1) Das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin wird erledigt:

- Z. 1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die der Synode H. B. anzuzeigen ist und deren Genehmigung sie bedarf;
- Z. 2. durch Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren;
- Z. 3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses;
- Z. 4. durch Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(2) Wird das Amt des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin vor dem Ende der Funktionsperiode der Synode H. B. erledigt, so hat der Oberkirchenrat H. B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten oder der neuen Landessuperintendentin für die restliche Amtszeit des Vorgängers oder der Vorgängerin einzuleiten.

(3) Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten oder der neuen Landessuperintendentin vertritt ihn oder sie das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

10. Die Kirchenkanzlei H. B.

Art 103 (1) Der Kirchenkanzlei H. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des oder der Vorsitzenden der Synode H. B., deren Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams sowie der Ausschüsse der Generalsynode.

(2) Für die Kirchenkanzlei H. B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

- Z. 1. in welchem Umfang die Kirchenkanzlei H. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. selbstständig zu erledigen hat;
- Z. 2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;
- Z. 3. in welcher Weise die kanzleimäßige Unterstützung des Vorsitzenden der Synode H. B. erfolgt.

(3) In der Kirchenkanzlei H. B. ist die Stelle eines Kirchenrates oder Kirchenrätin für die Leitung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Kirche H. B. einzurichten.

(4) Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchenkanzlei H. B. werden auf Grund eines von der Synode H. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eingestellt.

Art 104 (1) Der Kirchenrat oder die Kirchenrätin muss in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet sein und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(2) Die Bestellung erfolgt mit der Zustimmung des Kirchenpresbyteriums.

(3) Die besonderen Aufgaben des Kirchenrates oder der Kirchenrätin werden in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. geregelt.

XII. Die Evangelische Kirche A. und H. B. (Landeskirche)

Art 105 (1) In der Evangelischen Kirche A. und H. B. (Landeskirche) sind die Evangelisch-Lutherische Kirche (Kirche A. B.) und die Evangelisch-Reformierte Kirche (Kirche H. B.) zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zusammengeschlossen.

(2) Die Organe der Landeskirche sind die Generalsynode, die Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung, die Rechts- und Verfassungsausschüsse und die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung, sofern sie verbindliche Regelungen treffen, sowie der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B.

1. Die Generalsynode

Art 106 (1) Die Funktionsperiode der Generalsynode beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Generalsynode.

(2) Die Generalsynode ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss des Präsidiums vom Oberkirchenrat A. und H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Sie ist über ihren Beschluss oder über den Beschluss des Präsidiums oder über Beschluss des Kirchenpresbyteriums in gemeinsamer Sitzung vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

(4) Die Bestimmung des Art 76 Abs 2 gilt für die Zusammensetzung der Generalsynode. Für die Mitglieder der Generalsynode gilt die Berichtspflicht gemäß Art. 73 Abs. 8 entsprechend.

Art 107 (1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A. B. und H. B. zu beginnen hat, wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. eröffnet.

(2) Unter seinem oder ihrem Vorsitz ist das Präsidium der Generalsynode zu konstituieren und zwei oder mehrere Schriftführer oder Schriftführerinnen zu bestellen.

(3) Das Präsidium der Generalsynode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B., aus dessen oder deren ersten Stellvertreter oder Stellvertreterin, ferner aus einem, dafür von der Synode H. B. bestimmten weltlichen Mitglied der Synode H. B. Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der gewählte Vertreter oder die gewählte Vertreterin der Synode H. B., und wenn dies nicht möglich ist, der erste Stellvertreter oder die erste Stellvertreterin der Synode A. B.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode.

Art 108 (1) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag als abgelehnt anzusehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung, die Wahlordnung (Art. 10 Abs. 8, 9), die Datenschutzordnung und die Geschäftsordnung erforderlich.

(4) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu einer der beiden Bekenntnissynoden maßgebend.

Art 109 (1) Der Generalsynode gehören an:

- Z. 1. die Mitglieder der Synode A. B.;
- Z. 2. die sieben Mitglieder der Synode H. B., die diese aus ihrer Mitte wählt;
- Z. 3. drei Vertreter oder Vertreterinnen von Arbeitszweigen der Landeskirche.

(2) Arbeitszweige gemäß Abs. 1 Z. 3 sind die Evangelische Jugend Österreichs, die Evangelische Frauenarbeit und die Weltmission.

(3) Jeweils für eine Amtsperiode der Generalsynode wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung ein weiterer Arbeitszweig bestimmt, der zur Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin in die Generalsynode berechtigt ist. Dieser Arbeitszweig ist gleichzeitig mit der Verständigung über die Benennung zur Wahl eines Vertreters oder einer Vertreterin in die Generalsynode und zur Bekanntgabe des Namens der Vertretung zu beauftragen. Im Fall des Ausscheidens des entsandten Vertreters oder der entsandten Vertreterin ist für die restliche Funktionsdauer eine Nachwahl durchzuführen.

Art 110 (1) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört in Wahrnehmung der gemeinsamen Belange beider Kirchen insbesondere

- Z. 1. die Erlassung einer Geschäftsordnung der Generalsynode;
- Z. 2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung sowie die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
- Z. 3. die Wahl der Mitglieder des Revisionsrates (Art 117 Abs 3) und der Disziplinarsenate I. und II. Instanz;
- Z. 4. die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. und H. B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
- Z. 5. die Bestellung des Datenschutzbeauftragten der Landeskirche;
- Z. 6. die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;
- Z. 7. die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. Diese Aufgaben werden über Auftrag der Generalsynode von den Synodalausschüssen wahrgenommen;
- Z. 8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;
- Z. 9. die Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach Art 69 bis 72;
- Z. 10. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. und H. B. oder dessen Mitglieder.

Erläuterung: Von den Aufsichtsbeschwerden sind Rechtsmittel zu unterscheiden, über die in Zukunft allein der Revisionsrat beschließt.

Z. 11. entfällt.

(2) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

(3) Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Kirchengesetzen, die nur eine der beiden Kirchen betreffen, werden von der Synode dieser Kirche allein beraten und beschlossen.

Art 111 (1) Übereinstimmende Beschlüsse der Synoden über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder über Kirchengesetze, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode, sofern sie mit den für Beschlüsse der Generalsynode geltenden Erfordernissen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gefasst worden sind.

(2) Verlangt während der Beratungen über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze eine Mehrheit der Vertreter oder Vertreterinnen einer der beiden Evangelischen Kirchen in der Generalsynode, darüber gesondert in der Synode A. B. bzw. der Synode H. B. zu beraten und zu beschließen, ist die Beratung über diesen Tagesordnungspunkt zunächst auszusetzen und vom Vorsitz der Generalsynode dem jeweils zuständigen Ausschuss und den Kirchenpresbyterien zu weiteren Beratungen zuzuweisen. Sie bereiten die neue Beschlussvorlage vor.

(3) Kommen in den Beratungen der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze einvernehmliche, jedoch getrennt abzustimmende Beschlüsse über einen Antrag an die Generalsynode zustande, hat über diese Anträge die Generalsynode zu beraten und zu beschließen. Bei diesen neuerlichen Beratungen über die Anträge der Kirchenpresbyterien kann ein Verlangen nach Abs. 2 nicht mehr gestellt werden. Jede Synode ist berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(4) Kommen in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien jedoch über die in Beratung bestehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze keine übereinstimmenden Beschlüsse in Richtung Antragstellung an die Generalsynode zustande, so ist dann jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(5) Ausgenommen von Abs. 4 sind die Bestimmungen, die zur Wahrung der gemeinsamen Belange eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Vorschriften betreffend die Landeskirche.

(6) Werden von einer Kirche Regelungen getroffen, die der Oberkirchenrat oder das Kirchenpresbyterium der anderen Kirche als Bestimmung sieht, die gemeinsame Belange betrifft, hat das Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 stattzufinden. Bis zu einer Beschlussfassung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 ist die Geltung der betroffenen Regelung auszusetzen und diese nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Ausschüsse, Kommissionen in gemeinsamer Sitzung

Art 112 (1) Wenn die Kirchenpresbyterien, die Ausschüsse, Kommissionen und Projektteams der Synode A. B. und der Synode H. B. zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung ihrer Agenden zusammentreten, wird der

Vorsitz aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weltliche Mitglieder den Vorsitz führen und dass die Abstimmung sinngemäß nach Art 111 erfolgt und jeweils die Mehrheit der Vertreter der Evangelischen Kirche zustimmen müssen. Die Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung können Ergebnisse der Ausschussberatungen in gemeinsamer Sitzung aufgreifen, bearbeiten oder ersetzen.

(2) Ständige Ausschüsse der Generalsynode sind der Theologische Ausschuss, der Rechts- und Verfassungsausschuss, der Nominierungsausschuss, ferner die Finanzausschüsse und die Kontrollausschüsse in gemeinsamer Sitzung. Für Fragen des Religionsunterrichts ist eine Religionspädagogische Kommission zu berufen, deren Mitglieder jedenfalls die Fachinspektoren und die Fachinspektorinnen für Religion bilden; Art 83 Abs 1 ist nicht anzuwenden. Mitglieder des Oberkirchenrates A. und H. B. sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Ausschüsse und Kommissionen in gemeinsamer Sitzung teilzunehmen.

(3) Die Kirchenpresbyterien sind gemäß Art. 111 mit dem Verlangen einer gesonderten Beratung von Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze in der Synode A. B. bzw. H. B. zu befassen; sie haben darüber getrennt abzustimmen.

(4) Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, und die ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Mitglieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können, sind vom Oberkirchenrat A. und H. B. den Rechts- und Verfassungsausschüssen bzw. den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

(5) Die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung beschließen, sofern nicht Art. 115 Abs. 2 anzuwenden ist, über den Übergang der Zuständigkeit auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. und H. B.

(6) Die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung haben das Recht, die Finanzgebarung zu überprüfen; sie sind zur Beschlussfassung über das Vermögen der Landeskirche, dessen Veräußerung oder dingliche Belastung berufen.

(7) Die Gleichstellungskommission ist durch Kirchengesetz zu regeln.

3. Die Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung

Art 113 (1) Die Kontrollausschüsse gemäß Art. 84 treten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode A. B. Als sein Stellvertreter fungiert der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode H. B.

(2) Die Bestimmungen des Art. 84 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der oder die Vorsitzende

der Synode H. B. den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nicht angehört.

4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Art 114 (1) Die Verwaltung der Evangelischen Kirche A. und H. B. obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B.; er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. gehören an:

- Z. 1. der Bischof oder die Bischöfin der Kirche A. B.;
- Z. 2. die fünf gewählten Mitglieder des Oberkirchenrates A. B., ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall;
- Z. 3. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, bei dessen oder deren Verhinderung sein oder ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
- Z. 4. ein weltlicher Oberkirchenrat oder eine weltliche Oberkirchenrätin H. B., bei dessen oder deren Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

Z. 5. *entfällt.*

(3) Der Oberkirchenrat beschließt auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. und H. B. über die Aufteilung der Zuständigkeiten der Oberkirchenräte A. B. bzw. H. B. und über seine eigene Zuständigkeit.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(5) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. führt der oder die Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B., in seiner oder ihrer Vertretung der oder die Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B. Die Regelung des Art. 94 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. und H. B. der Generalsynode verantwortlich.

(7) Zusätzlich zu Abs 1 hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen. Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. und H. B. gehört insbesondere:

- Z. 1. die Wahrung der Rechte und die Vertretung der Landeskirche nach außen, insbesondere in der Öffentlichkeit;
- Z. 2. Vertretung der Landeskirche im Weltrat der Kirchen und gegenüber der Europäischen Union;
- Z. 3. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen, nach Anhörung des Theologischen Ausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien; die entsprechende Beauftragung bzw. Delegation von qualifizierten Vertretern oder Vertreterinnen;

Z. 4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;

Z. 5. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist;

Z. 6. die Beantragung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch das zuständige Kirchenpresbyterium bzw. durch die zuständigen Ausschüsse bzw. Kommissionen;

Z. 7. die Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche A. und H. B.;

Z. 8. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. und H. B. mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse und der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;

Z. 9. der Verkehr mit den Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden;

Z. 10. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union sowie Gutachten, Vorschläge und Berichte über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften im Allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im Besonderen berühren;

Z. 11. mit Zustimmung der Kirchenpresbyterien und dem Finanzausschuss der Generalsynode, der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen einschließlich der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Werken und Einrichtungen der Kirche;

Z. 12. die Vorlage, Erstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes der Kirche A. und H. B. und ihrer Einrichtungen mit Zustimmung der Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung;

Z. 13. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. und H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;

Z. 14. die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. und H. B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beideter Wirtschaftsprüfer an die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung;

Z. 15. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche nach den Richtlinien des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses;

Z. 16. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. und H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;

Z. 17. die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben und die Errichtung der Ordnungen dafür (Art. 23 Abs. 4 bis 6);

- Z. 18. die Ordnung aller Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungsanstalten;
- Z. 19. die Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht;
- Z. 20. die Festsetzung der Vorschriften über die Befähigung und die Ermächtigung der Religionslehrer und der Religionslehrerinnen zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art („vocatio“);
- Z. 21. nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung die Festsetzung der Vorschriften zur Prüfung der Religionslehrer und der Religionslehrerinnen an Pflichtschulen;
- Z. 22. nach Anhörung der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung die Beschlüsse über die Lehrpläne für den Religionsunterricht und die Zulassung von Religionslehrbüchern und anderen Unterrichtsmitteln unter Anhörung der Superintendenten und der Superintendentinnen, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, der Religionspädagogischen Kommission sowie von Sachverständigen;
- Z. 23. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;
- Z. 24. die Bestellung der Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für den Religionsunterricht nach Anhörung der Religionspädagogischen Kommission auf Vorschlag des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
- Erläuterung:* § 10 Religionsunterrichtsordnung 2008 ist zu beachten.
- Z. 25. die Führung von Einrichtungen der Landeskirche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen und Religionslehrer und Religionslehrerinnen;
- Z. 26. die Führung und Verwaltung des Heimes für Studierende „Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus“ und des Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds;
- Z. 27. die Entscheidung über die Zulassung als Kandidat oder Kandidatin für den Pfarrdienst und die Erfassung aller für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten oder Kandidatinnen;
- Erläuterung:* Dies ist die rechtliche Grundlage der Datenbanken des Kirchenamtes A. und H. B. in Personalangelegenheiten; siehe § 47 OdgA.
- Z. 28. die Ordnung des Matrikenwesens;
- Z. 29. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
- Z. 30. die Führung der Bibliothek der Landeskirche;
- Z. 31. die Aufsicht über Werke evangelischer Kirchen, Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen,

soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. und H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der Einrichtungen;

- Z. 32. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. und H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
- Z. 33. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden, die verschiedenen Kirchen angehören;
- Z. 34. die Bestellung der Militärseelsorger oder Militärseelsorgerinnen und der Zivildienstbeauftragten im Einvernehmen mit den betroffenen (Militär) Superintendenten oder Superintendentinnen bzw. mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
- Z. 35. die Bestellung des Leiters oder der Leiterin des evangelischen Militärseelsorgeamtes mit den Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung.

(8) Die Visitation der Evangelischen Militärseelsorge und der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. und H. B. durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Militärsuperintendenten oder der Militärsuperintendentin sowie des betroffenen Superintendenten oder der betroffenen Superintendentin.

(9) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. und H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(10) Der Oberkirchenrat A. und H. B. kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten.

Art 115 (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf die Kirchenpresbyterien über. Zur Entscheidung darüber bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Kirchenpresbyterien.

Art 116 (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. und H. B.

(2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

(3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

(4) Die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. obliegt dem Kirchenamt A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem vom Finanzausschuss einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 122 (1) Die Art 13, 14, 16, 18, 19, 20, 43, 46, 51, 52, 53 bis 115 Kirchenverfassung treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft; jedoch werden die jeweiligen Vorschriften für die Organe der zweiten und dritten Gliederungsebene erst nach der Konstituierung dieser Organe wirksam.

(2) Die Synodalausschüsse A. B. bzw. H. B. sowie die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung bleiben für die Beratung und Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltspläne für das Jahr 2012 zuständig.

Art 123 Die Zuständigkeiten der Synodalausschüsse A. B., H. B. sowie A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung sind nach dem Grundsatz der Aufgabenverteilung auf die Kirchenpresbyterien und die Oberkirchenräte, nämlich Festlegung der Entwicklungslinien für die Evangelische Kirche in Österreich einerseits, für die Wahrnehmung der administrativen Angelegenheiten andererseits, zuzuordnen; insbesondere erhält die Zuständigkeiten in Art 23 Abs 4 und 6, Art 51 Abs 1, Art 52 Abs 1, Art 55 Abs 1 Z 2, Art 68 Abs 2, Art 86 Abs 1 und 2, Art 88 Abs 1 Z 2, Art 91 Abs 2 Z 1, Art 93 Abs 8, Art 97 Abs 10 der Kirchenverfassung, die Zuständigkeiten in § 16 Abs 2, § 17 Abs 2, § 23 Abs 2, § 26 Abs 3, § 29 Abs 1 und 2, § 46 Abs 4, § 61 Abs 5, § 75 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes das Kirchenpresbyterium; die Zuständigkeiten in § 10 Z 3 Datenschutzordnung, § 81 Abs 1 Ordnung des geistlichen Amtes und § 35 Abs 10 Wahlordnung der jeweils zuständige Oberkirchenrat.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

232. Zl. G 14; 2735/2011 vom 16. November 2011

Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), Novelle 2011

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIII. Gesetzgebungsperiode vom 25. bis 26. Oktober 2011 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

§ 33 (2) hat zu lauten:

Der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen geistlichen Amtsträger/eine geistliche Amtsträgerin zuteilen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen auch immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist. Die Zuteilung ist längstens bis zu drei Jahren befristet. Die Ausschreibung

der Pfarrstelle ist spätestens mit diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

§ 61 hat zu lauten:

(1) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen können zu Fortbildungszwecken oder für in kirchlichem Zusammenhang stehende oder kirchlichem Interesse dienende Tätigkeiten vom Dienst freigestellt werden.

(2) Die Dienstfreistellungen können bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb eines Jahres vom zuständigen Superintendenten oder von der zuständigen Superintendentin bzw. vom Landessuperintendenten oder von der Landessuperintendentin unter Verständigung des Presbyteriums bewilligt werden.

(3) Dienstfreistellungen für die Dauer von mehr als zwei Wochen können vom zuständigen Oberkirchenrat nach Anhörung des zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und Presbyteriums bis zur Höchstdauer von drei Jahren unter Fortdauer des Dienstverhältnisses bewilligt werden.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Oberkirchenrat die Dauer der Dienstfreistellung auch über die in Abs. 3 festgelegte Dauer hinaus bewilligen.

(5) Im Fall der Dienstfreistellung von mehr als vier Wochen ist die Zahlung des Gehalts einzustellen. Der zuständige Oberkirchenrat kann — im Fall der Dienstfreistellungen für mehr als drei Monate mit Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses — die Weiterzahlung des ganzen Gehalts oder eines Teiles desselben oder die Erbringung sonstiger finanzieller Leistungen während dieser Zeit bewilligen.

(6) Regelungen über Sabbathzeiten, wonach geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf Antrag vom Dienst freigestellt werden können, sind hinsichtlich der dienstrechtlichen Bestimmungen durch Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. zu treffen; sie bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Synodalausschüsse A. und H. B. in gemeinsamer Sitzung. Hinsichtlich der Leistungen werden die Regelungen in dem mit der freiwilligen Berufsvertretung (§ 83) abgeschlossenen Kollektivvertrag getroffen.

(7) Wird ein Sabbathjahr vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. ganz oder in Teilen genehmigt, kann mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin davon die Tätigkeit als Religionslehrer oder Religionslehrerin ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(8) Ob und inwieweit Zeiträume nach Abs. 3 bis 5 auf das Dienstalter und die Vorrückung angerechnet werden, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat im Einzelfall mit Bescheid. Wurde die Anrechnung nicht mit Bescheid angeordnet, ist dieser Zeitraum nicht anzurechnen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

233. Zl. G 15; 2736/2011 vom 17. November 2011

Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), Novelle 2011

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIII. Gesetzgebungsperiode vom 25. bis 26. Oktober 2011 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 298)

§ 4 (3) hat zu lauten: Bei Sitzungen der Synode und der Generalsynode, wenn diese über die Zustimmung zu verfassungsändernden Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu beschließen haben, ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich.

§ 13 (4) hat zu lauten: Für die Oberkirchenräte A. B., H. B. sowie A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der Art. 88 Abs. 6, Art. 97 Abs. 6 und 7 und Art. 116 Abs. 2 und 3 KV.

§ 41 (2) hat zu lauten: Wird der Bescheid der Partei nicht innerhalb dieser Frist zugestellt, so geht auf ihren schriftlichen Antrag die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberinstanz über. Im Falle von Berufungen von Parteien nach § 41 Abs 1 geht im Falle einer Säumigkeit des Oberkirchenrates die Zuständigkeit zur Entscheidung an den Revisionsenat über.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

234. Zl. G 10; 2737/2011 vom 17. November 2011

Wahlordnung (WahlO), Novelle 2011

Die Generalsynode hat in der 6. Session ihrer XIII. Gesetzgebungsperiode vom 25. bis 26. Oktober 2011 folgende Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesergänzungen beschlossen:

§ 33 (4) hat zu lauten: Der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. hat zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und Erklärungen der Vorgeschlagenen einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig. Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden.

Der Abschnitt „4.4 Landeskurator“ entfällt; der Abschnitt und § 34 haben zu lauten:

4.4. Präsident/Präsidentin der Synode A. B.

§ 34 (1) Wählbar zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Synode A. B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A. B., der oder die einem Pres-

byterium angehört oder mindestens einer Funktionsperiode angehört hat.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird mit 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen von der Synode A. B. gewählt. Die Wahlhandlung hat der Bischof oder die Bischöfin der Evangelischen Kirche A. B. zu leiten. Ist der Bischof oder die Bischöfin daran verhindert, hat das an Jahren älteste Mitglied der Synode A. B. die Wahlhandlung zu leiten.

(3) Der Wahltermin ist im Amtsblatt drei Monate vor der Wahl bekannt zu geben.

(4) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. kann jede Superintendentialversammlung bis längstens vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A. B. höchstens zwei Wahlvorschläge beim Bischof oder bei der Bischöfin einreichen. Der Nominierungsausschuss hat von sich aus in jedem Fall eine Nominierung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin dem Bischof oder der Bischöfin bis vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A. B. bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode A. B. kann bis vier Wochen vor Beginn der Session durch Initiativantrag Kandidaten oder Kandidatinnen beim Bischof oder bei der Bischöfin nominieren. Der Bischof oder die Bischöfin hat unverzüglich die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen zu prüfen und ihre Zustimmungserklärung einzuholen.

(5) Ist der zum Präsidenten oder die zur Präsidentin der Synode A. B. Gewählte Mitglied eines Presbyterium oder einer Superintendentialversammlung, so erlischt seine bzw. ihre Funktion als Mitglied dieses kirchlichen Organes mit der Annahme der Wahl.

(6) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Wahl vorzustellen und die an sie gerichteten Fragen zu beantworten.

(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt.

§ 35 (10) hat zu lauten: Abweichend von den Fristen gemäß Abs. 1, 2, 3 und 9 können diese anders festgesetzt werden. Die dann festgesetzten Fristen sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

235. Zl. JG 03; 2692/2011 vom 10. November 2011

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, Novelle 2011

Die Generalsynode hat auf ihrer 6. Session der XIII. Gesetzgebungsperiode am 25. Oktober 2011 die nachstehende Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 298)

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich

GRUNDSÄTZLICHES

Zweck, Aufgaben und Mittel

§ 1. (1) Die Evangelische Jugend Österreich hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, deren Förderung und Vertretung aufgetragen (Art. 5 Abs 2 Kirchenverfassung und § 16 Abs 3 Protestantengesetz).

(2) Unter „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ im Sinne dieser Ordnung ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Förderung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verstehen. Diesen Zielen dient der unentbehrliche Hilfsbetrieb Burg Finstergrün als Kinder- und Jugendfreizeitheim.

(3) Die Evangelische Jugend Österreich ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, als solches kirchlich, gemeinnützig und mildtätig im Sinne der §§ 35 ff Bundesabgabenordnung. Das Werk ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen über auf die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich zur Verwendung für Zwecke der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(4) Zur Verfolgung des vorgenannten, sich auf Art. 5 Abs 2 Kirchenverfassung stützenden Zwecks ist die Evangelische Jugend Österreich als Körperschaft öffentlichen Rechts zu all jenen Handlungen befugt, die auch von der Evangelischen Kirche in Österreich bei der außerschulischen Jugendarbeit gesetzt werden könnten.

(5) Die zur Verfolgung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) eine Basisfinanzierung der Evangelischen Kirche in Österreich,
- b) Mittel der Bundes- und Landesjugendförderung,
- c) sonstige kirchliche und öffentliche Subventionen,
- d) Kollekten, Spenden, Vermächtnisse, Sponsorgelder u. ä.,
- e) Kostenbeiträge bei Veranstaltungen der EJÖ,
- f) Veröffentlichungen aller Art,
- g) Einkünfte aus dem Vermögen der Einrichtungen des Werks.

(6) Die Evangelische Jugend Österreich regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für das Verfahren die Kirchliche Verfahrensordnung, für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Richtlinien der Evangelischen Kirche für die Haushaltsführung anzuwenden.

Organisatorische Gliederung und Bezeichnungen

§ 2. (1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend Österreich gegliedert entsprechend

1. den Pfarrgemeinden bzw. den Verbänden von Pfarrgemeinden (Gemeindeebene),
2. den Superintendentenzen A. B. (Diözesanebene),
3. der Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.) und
4. der Evangelischen Kirche A. und H. B. (Landeskirche).

(2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises auf die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche H. B. oder eines weiteren unterscheidenden Begriffes.

(3) Für den Zusammenschluss einzelner Gliederungen sind übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Organe der Evangelischen Jugend Österreich sowie die Zustimmung der jeweils zuständigen Organe der Evangelischen Kirchen A. B., H. B. bzw. A. und H. B. erforderlich.

Rechtspersönlichkeit

§ 3. Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendentenzen A. B. bzw. die Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.)

1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
7. der Evangelischen Jugend Wien,
8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Evangelische Kirche A. und H. B. (Landeskirche)

9. der Evangelischen Jugend Österreich,
10. der Evangelischen Jugend Burg Finstergrün.

Mitglieder

§ 4. *wie bisher.*

Die Organe der Evangelischen Jugend Österreich

§ 5. *wie bisher.*

Funktionsperiode

§ 6. (1) bis (3) *wie bisher.*

(4) Die Wahl bzw. Bestellung von Jugendpfarrern und Jugendpfarrerinnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, Organisationsreferenten und Organisationsreferentinnen sowie von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen erfolgt jeweils längstens für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Sie führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der jeweils neu Gewählten. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung sind zulässig, bedürfen jedoch ab einer dritten Funktionsperiode der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Zeichnungsberechtigungen

§ 7. (1) *wie bisher.*

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und zweier anderer eigenberechtigter stimmberechtigten Mitglieder des jeweils zuständigen Organs. Die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Burgrat oder die geschäftsführende Burgrätin (§ 19) kann hiervon abweichende Zeichnungsberechtigungen festlegen.

(3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels bestätigt.

GEMEINDEEBENE

Der Gemeindejugendrat

§ 8. *wie bisher.*

DIÖZESANEBENE

Der Diözesanjugendrat

§ 9. (1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;
2. die Diözesanjugendpfarrerin oder der Diözesanjugendpfarrer bzw. die Diözesanjugendreferentin oder der Diözesanjugendreferent;

sowie mit beratender Stimme:

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendenz, vom Superintendentialausschuss entsendet;
4. bis zu drei gemäß § 6 Abs. 3 Kooptierte;
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulgemeinde in der Superintendenz.

(2) bis (7) *wie bisher.*

Die Diözesanjugendleitung

§ 10. (1) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. die gewählten Mitglieder der DJL;
4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;
5. die Diözesanjugendreferentin bzw. der Diözesanjugendreferent sowie mit beratender Stimme;
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendenz;
7. bis zu drei kooptierte Mitglieder des DJR.

(2) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

Aufgaben der Diözesanjugendleitung

§ 11. *wie bisher.*

EVANGELISCHE KIRCHE H. B.

Jugendrat H. B.

§ 12. (1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte H. B.;

ferner mit beratender Stimme

2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.;
3. die Jugendreferentin oder der Jugendreferent H. B.;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Synode H. B.;
5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) bis (6) *wie bisher.*

Die Jugendleitung H. B.

§ 13. (1) Der Jugendleitung gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des Jugendrates H. B.;
 2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
 3. die gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3 gewählten Mitglieder;
- sowie mit beratender Stimme:
4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B.;
 5. die Jugendreferentinnen H. B. bzw. -referenten H. B. und
 6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Synode H. B.;
 7. bis zu drei kooptierten Mitglieder.

(2) bis (4) *wie bisher.*

LANDESKIRCHE

Der Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich

§ 14. (1) Dem Jugendrat der Evangelischen Jugend Österreich (JURÖ) gehören an:

1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder;
2. ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied;
3. die Diözesanjugendpfarrer bzw. -pfarrnerinnen oder Diözesanjugendreferenten bzw. -referentinnen;
4. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer oder die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent der Evangelischen Jugend für Österreich;
5. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B., bzw. der Jugendreferent H. B., bzw. die Jugendreferentin H. B.;

mit beratender Stimme:

6. ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandtes Mitglied;
7. ein von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich entsandtes Mitglied;
8. der geschäftsführende Burgrat oder die geschäftsführende Burgrätin;
9. die Geschäftsführung;
10. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Ist für eine Superintendenz kein Amtsträger bzw. keine Amtsträgerin gemäß Abs. 1 Z. 3 bestellt, kann vom betreffenden DJR ein weiteres Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählt werden. Diese Regelung gilt analog für die Kirche H. B. sowie für die Burg Finstergrün, sofern keine geschäftsführender Burgrat oder keine geschäftsführende Burgrätin bestellt ist. Für den gewählten Vorsitzenden, die gewählte Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreter/in kann für die laufende Funktionsperiode der betreffende DJR, der Jugendrat H. B. bzw. der Burg Finstergrün ein weiteres Mitglied wählen.

(3) Dem JURÖ obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 1 sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese Aufgaben;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder;
3. die Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres oder seines Stellvertreters oder ihrer und seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;
4. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich und der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten für Österreich;
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung;
7. die Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 20;
8. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;
10. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;
11. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung einschließlich genereller Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. deren Vertretung;
12. Anträge auf Änderung der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich.

(4) Die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich

1. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 8 bis 12,
2. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 1 dann, wenn die Beschlüsse für alle Organe der Evangelischen Jugend Österreich verbindlich sein sollen,
3. für die Aufteilung von Mitteln aus der Bundesjugendförderung oder dem entsprechenden Zuschüssen.

(5) Gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben.

(6) Alle Beschlüsse des JURÖ einschließlich der Namen der Gewählten sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 6 und 8 bis 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

(7) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Jugendleitung der Evangelischen Jugend Österreich

§ 15. (1) Der Jugendleitung (JULÖ) gehören an:

1. Die oder der Vorsitzende der JURÖ als Vorsitz und deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
 2. zwei vom JURÖ gewählte ehrenamtliche Vertreter oder Vertreterinnen;
 3. zwei aus dem Kreis der Diözesanjugendreferenten bzw. -referentinnen vom JURÖ gewählte Vertreter oder Vertreterinnen;
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Jugendrates H. B.;
- mit beratender Stimme:
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Oberkirchenrates A. und H. B.;
 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschulgemeinde in Österreich;
 7. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Religionslehrer und Religionslehrerinnen, entsendet von der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer und Religionslehrerinnen;
 8. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Schulen und evangelischen Kinderbetreuungseinrichtungen, entsendet von der Plattform Evangelische Schulen;
 9. die Bundesgeschäftsführung.

(2) Die JULÖ leitet und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich (Landeskirche). Entsprechend den Beschlüssen des JURÖ ist die JULÖ für die Vertretung nach außen zuständig und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen leitender Angestellter; diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem JURÖ vorbehalten sind. Ihre Entscheidung ist dem JURÖ bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bundesgeschäftsführung der Evangelischen Jugend Österreich

§ 16. (1) Der Bundesgeschäftsführung gehören an:

1. der Bundesgeschäftsführer oder die Bundesgeschäftsführerin,
2. die Jugendpfarrer oder die Jugendpfarrerinnen und
3. die Jugendreferenten oder die Jugendreferentinnen für Österreich.

(2) Der Bundesgeschäftsführung obliegt für den Bereich der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich (Landeskirche) die Durchführung der ihr durch die Geschäftsordnung sowie der ihr generell oder speziell übertragenen Aufgaben.

(3) Der Bundesgeschäftsführer oder die Bundesgeschäftsführerin sind als leitende Angestellte haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Bestellung ist die Zustimmung des Oberkirchenrates A. und H. B.

(4) Die Bundesgeschäftsführung hat regelmäßig der JULÖ Bericht zu erstatten und auf Verlangen Einsicht in alle Urkunden und Amtsschriften zu gewähren.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesgeschäftsführung des Bundessekretariats. Die dort Tätigen sind der Bundesgeschäftsführung direkt unterstellt und verantwortlich.

BURG FINSTERGRÜN

Der Aufsichtsrat

§ 17. (1) Für die Aufsicht in allen Angelegenheiten der Burg Finstergrün wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.

- (2) Dem Aufsichtsrat der Burg Finstergrün gehören an:
1. drei vom Oberkirchenrat A. und H. B. entsendete Vertreter oder Vertreterinnen;
 2. ein vom JURÖ entsandter Vertreter oder eine entsendete Vertreterin aus der Mitte des Jugendrates, wobei es sich nicht um das vom Aufsichtsrat gemäß § 14 Abs 1 Z. 2 gewählte Mitglied des JURÖ handeln darf;

mit beratender Stimme:

3. der geschäftsführende Burgrat oder die geschäftsführende Burgrätin;
4. ein weiteres Mitglied des Burgrates.
5. der Bundesgeschäftsführer oder die Bundesgeschäftsführerin der Evangelischen Jugend Österreich.

(3) Dem Aufsichtsrat Burg Finstergrün obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen des Freizeitheimes Burg Finstergrün;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der Mitglieder;
3. die Bestellung des geschäftsführenden Burgrates/der geschäftsführenden Burgrätin, nach Tunlichkeit im Einvernehmen mit dem Burgrat;
4. die Wahl zweier weiterer Mitglieder des Burgrates;
5. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin, der oder die die gesamte Gebahrung der Burg Finstergrün zu prüfen hat;
6. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für den Burgrat und für die einzelnen Bereiche der Burg Finstergrün;
7. die Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 20;
8. die Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;
9. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der vom Bund bzw. durch die Bundesjugendförderung für die Burg Finstergrün zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;

10. die Beschlussfassung über die Beratung betreffend den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

11. die Beschlussfassung über einen mittelfristigen Instandhaltungsplan für die Burg Finstergrün.

(4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(5) Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 8, 9, 10, 11 erforderlich.

(6) Gewählte Vertreter oder Vertreterinnen müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. bekannt zu geben.

(7) Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates sind dem Oberkirchenrat A. und H. B. mitzuteilen; die Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 6, 8, 9, 10, 11 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

Der Burgrat

§ 18. (1) Dem Burgrat gehören an:

1. als Vorsitzender oder Vorsitzende der geschäftsführende Burgrat oder die geschäftsführende Burgrätin;
2. zwei vom Aufsichtsrat gewählte ehrenamtliche Burgräte oder Burgrätinnen;

mit beratender Stimme:

3. bis zu zwei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Burgrat ist für die Leitung und Führung der Burg Finstergrün gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, seiner Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates verantwortlich.

(3) Der Burgrat tritt wenigstens dreimal jährlich zusammen.

(4) Protokolle des Burgrates sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten. Über alle Angelegenheiten ist dem Aufsichtsrat aber auch dessen Vorsitzenden bzw. Vorsitzender auf Verlangen Einblick in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Geschäftsführende Burgrätin, Geschäftsführender Burgrat

§ 19. (1) Der geschäftsführende Burgrat bzw. die geschäftsführende Burgrätin führt die laufenden Geschäfte der Burg Finstergrün innerhalb des Aufgabenbereiches des Burgrates. Er bzw. sie ist für die Vorbereitung der Arbeit des Burgrates und für die Planung aller kurz-, mittel- und langfristigen Geschäftsvorgänge verantwortlich.

(2) Der geschäftsführende Burgrat bzw. die geschäftsführende Burgrätin hat dem Burgrat laufend zu berichten, der sich die Genehmigung bestimmter Geschäftsvorgänge vorbehalten kann.

(3) Die Geschäftsordnung des Burgrates hat den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Burgrates oder der geschäftsführenden Burgrätin näher zu regeln.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Arbeitskreise und Einrichtungen

§ 20. (1) Die Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der oder die Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Arbeit sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend Österreich

§ 21. (1) bis (2) *wie bisher*.

(3) In den Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich im Bereich von Superintendenten bzw. der Reformierten Kirche werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der DJL oder der Diözesanjugendgeschäftsführung bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirche von der JULÖ der Evangelischen Jugend Österreich bzw. dem Burgrat der Burg Finstergrün. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(4) Die Festlegung des Beginns und der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

§ 22. (1) bis (3) *wie bisher*.

Kontrolle

§ 23. (1) bis (2) *wie bisher*.

Änderungen dieser Ordnung

§ 24. (1) bis (3) *wie bisher*.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, die nach der bisher geltenden Ordnung gewählt oder bestellt worden sind, bleiben bis zum Ende der Funktionsperiode, für die sie gewählt oder bestellt worden sind, im Amt. Bei ihrer allfälligen Wiederwahl oder Wiederbestellung sind Funktionsperioden vor Inkrafttreten dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(3) Für Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, deren Stellen nach dieser Ordnung befristet sind, begann bzw. beginnt ihre Funktionsperiode mit dem Amtsantritt.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat
Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode
Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

236. Zl. G 09; 2696/2011 vom 10. November 2011

Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Die folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde von der Generalsynode auf ihrer 6. Session der XIII. Gesetzgebungsperiode vom 25. bis 26. Oktober 2011 genehmigt:

ABl. Nr. 63/2011 betreffend Ergänzung der Art. 92 und 93 KV.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat
Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode
Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

237. Zl. IM 03 a; 2695/2011 vom 10. November 2011

Ordnung der Stadtdiakonie Wien: Verfügung mit einstweiliger Geltung — Genehmigung durch die Generalsynode

Die folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde von der Generalsynode auf ihrer 6. Session der XIII. Gesetzgebungsperiode vom 25. bis 26. Oktober 2011 genehmigt:

ABl. Nr. 202/2010 betreffend Änderung der §§ 1 bis 9 Ordnung der Stadtdiakonie Wien.

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat
Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode
Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

238. Zl. VER 26; 2367/2010 vom 17. November 2010

Novellierung der Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde

Nach der Genehmigung der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 112/2010, in der Generalsynode 2010 wurde die Ordnung der Evangelischen Hochschulgemeinde in den Bestimmungen des § 7 Abs 8 abgeändert:

§ 7 Abs 8 hat zu lauten:

„Die Funktionsdauer der gewählten Leiter oder Leiterinnen in eine der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort und der österreichweiten Evangelischen Hochschulgemeinde beträgt sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.“

Erläuterung:

Da es sich um Pfarrstellen handelt, sind die Regelungen der Administration unbesetzter Stellen auch auf die Pfarrstellen der Evangelischen Hochschulgemeinde anzuwenden.

Wahlen der 6. Session der XIII. Generalsynode

239. Zl. SYN 08; 2610/2011 vom 26. Oktober 2011

Wahl in den Religionspädagogischen Ausschuss

Ordentliches Mitglied: bisher Dr. Horst Lattinger
(Stv.: Dr. Gerold Lehner)

Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell

240. Zl. SYN 09; 2611/2011 vom 26. Oktober 2011

Wahl in den Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen

Stellvertretendes Mitglied für Mag. Hans-Jürgen Deml
(bisher Dr. Horst Lattinger)

Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell

241. Zl. SYN 02 a; 2612/2011 vom 26. Oktober 2011

Wahl in den Ausbildungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied für Mag. Michael Chalupka
(bisher Dr. Horst Lattinger)

Mag. Robert Koch

242. Zl. SYN 06; 2613/2011 vom 26. Oktober 2011

Wahl in den Nominierungsausschuss

Ordentliches Mitglied: bisher Dr. Helga Duffek

OAR i. R. Ernst Steinwender

Stellvertretendes Mitglied für Ernst Steinwender bisher:
Ernst Steinwender

Sup. Kuratorin Helli Thelesklaf

Stellvertretendes Mitglied für Dr. Michael Bünker:
(bisher Dr. Horst Lattinger)

Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell

243. Zl. G 02 a; 2614/2011 vom 26. Oktober 2011

Wahl in den Revisionsenat

Ordentliches Mitglied: Stellvertreter des Präsidenten
des Revisionsenats: bisher RA Dr. Klaus Hoffmann

RA Dr. Harald Bisanz

Ersatzmitglied (bisher RA Dr. Harald Bisanz)

RA Dr. Marcella Prunbauer

Dr. Peter Krömer Mag. Matthias Eikenberg
Präsident der Generalsynode Schriftführer der Generalsynode

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

244. Zl. G 07; 2867/2011 vom 7. Dezember 2011

Kirchenbeitragsverordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. erlässt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung folgende Verordnung zu § 14 Abs. 2 KbFaO:

I.

§ 1. Der Kirchenbeitrag beträgt 1,5% der nach den Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 1 und 3 KbFaO ermittelten Beitragsgrundlage; der so errechnete Betrag ist um € 44,— zu vermindern. Im Falle des § 13 Abs. 4 KbFaO reduziert sich der Minderungsbetrag um die Hälfte.

§ 2. Hat ein Beitragspflichtiger/eine Beitragspflichtige Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz oder auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 6 Einkommensteuergesetz vermindert sich die Beitragsgrundlage um jährlich € 1000,—.

§ 3. Für jedes Kind, für das dem/der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung BGBl I Nr. 90/2007 Familienbeihilfe zusteht, vermindert sich die Beitragsgrundlage um jährlich € 1450,—.

§ 4. Wird der Kirchenbeitrag vom Vermögen berechnet oder mitberechnet (§ 13 Abs. 1 KbFaO), beträgt die aus dem Vermögen resultierende Kirchenbeitragskomponente sechs vom Tausend des in- und ausländischen Vermögens des Beitragspflichtigen.

§ 5. Die Festlegung der Höhe des Kirchenbeitrages gemäß § 14 Abs. 1, 2. Satz KbFaO wird von dieser Verordnung nicht betroffen.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

245. Zl. KOL 06; 2876/2011 vom 12. Dezember 2011

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 5. Feber 2012 — Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um Ihre Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen, die sich in besonderer Weise den Erkenntnissen der Reformation verpflichtet wissen. Menschen in ihrem religiösen Leben und bei ihren Glaubensfragen zu begleiten, gehört zu seinen Hauptaufgaben. Der Evangelische Bund vertritt evangelische Identität in ökumenischer Offenheit.

Zu den Arbeitsgebieten gehört die Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“, die viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche bringt, sowie die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen. Der Evangelische Bund unterstützt aber auch evangelische Studenten und Gemeinden durch Literatur und Schriften und ermöglicht die Herausgabe von Büchern zu religiösen und kirchengeschichtlichen Themen.

Ein besonderes Anliegen ist dem Evangelischen Bund in Österreich, evangelische Christen in der Diaspora in anderen Ländern zu unterstützen. Das geschieht durch die jährliche Weihnachtsgabe.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr Superintendent Paul Weiland, Obmann

246. Zl. SYN 16; 2651/2011 vom 5. November 2011

Bildungsarbeit

Wiederverlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 153, Amtsblatt August 2011; Zl. SYN 16; 1988/2011 vom 22. August 2011

Ansuchen um Subventionen durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **13. Feber 2012** einzureichen. Bevorzugt gefördert werden **methodisch-kreative** bzw. **künstlerisch-innovative** Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal € 2000. Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (Abl. vom 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht unter www.evang.at in der Rubrik *intern*

unter *Texte in Listen und Formulare* ein Formular zum Download zur Verfügung, das in seiner neuen Form (verfügbar ab 1. September 2011) zu verwenden ist. Zu beachten ist insbesondere auch die Rubrik *Art/Form der Veranstaltung* und die Zuordnung zu einem der unten angeführten *Schwerpunktthemen*.

Die Abrechnungen der 2011 unterstützten Projekte sind ebenfalls bis zum 13. Feber 2012 an das Kirchenamt z. H. Frau Andrea Philipp zu senden. Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Berücksichtigt werden im Jahr 2012 Veranstaltungen zu folgenden in der Bildungskommission festgesetzten Jahres-schwerpunkten:

„An Kunst wachsen — Pädagogische Vermittlung und persönliche Auseinandersetzung mit Literatur, Musik und Darstellende Kunst.“

„Dialogfähigkeit stärken — Erwerb von Kompetenzen für interreligiöse und interkulturelle Begegnungen und Gewaltprävention.“

„Menschengerechtes Wirtschaften — Stärkung gesellschaftlicher Urteilsfähigkeit.“

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

247. Zl. P 2139; 2827/2011 vom 29. November 2011

Ordination von Mag. Dietmar Weigl

Mag. Dietmar Weigl wurde am 20. November 2011 in der Evangelischen Kirche in Traiskirchen durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Ulrike Nindler und Pfarrer Mag. Andreas Hochmeir ordiniert.

248. Zl. AW 01; 2843/2011 vom 5. Dezember 2011

Frist 31. Jänner 2012 für die Belegvorlage 2011

Um die Jahresabschlüsse 2011 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich fristgerecht erstellen zu können, ersuchen wir alle TeilnehmerInnen an kirchlichen Sitzungen usw., Pfarrgemeinden, Superintendenturen, selbstständige und unselbstständige Einrichtungen sowie Arbeitsbereiche und sonstige Subventionsnehmer nachdrücklich sämtliche die Kirchen betreffenden Belege (z. B. Reisekosten, Refundierungsabrechnungen) für die Jahre bis einschließlich 2011 an das Kirchenamt A. B. bis spätestens 31. Jänner 2012 zu senden.

Diese Belege sollten nach Möglichkeit mit einem Rechnungsdatum 2011 ausgestellt sein.

249. Zl. S 10; 2723/2011 vom 15. November 2011

Winterurlaubsseelsorge 2011/2012

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Innsbruck

Seefeld von Jänner bis März 2012

Jenbach

Pertisau vom 23. 12. 2011 bis 8. 1. 2012

Superintendentenz Steiermark

Ramsau von Jänner bis Feber 2012

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

250. Zl. LK 022; 2845/2011 vom 5. Dezember 2011

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2012

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, vom Oberkirchenrat A. u. H. B. vorgelegte, von der Finanzkommission überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2012 wurde von den Synodalausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 1. Dezember 2011 genehmigt.

Der Haushaltsplan für 2012 wird in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, die durch die Aufstellung der Subventionen ergänzt wird.

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2012
Gewinn- und Verlustrechnung

	Vorjahr 2010 Ist €	Jahr 2011 Hochrechnung €	Planjahr 2012 Plan €
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	4.431.763	4.764.063	4.826.129
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.634	3.634	3.634
d) übrige	27.087	34.915	35.012
	4.462.483	4.802.612	4.864.775
2. Personalaufwand			
a) Gehälter	-6.756	-11.192	-11.427
b) Sonstige Sozialaufwendungen	-27.492	-29.252	-29.866
	-34.247	-40.444	-41.293
3. Abschreibungen	-21.900	-19.213	-17.574
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	-4.010.807	-4.081.040	-4.125.068
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	-108.553	-299.691	-307.432
Mitgliedsbeiträge	-828	-12.141	-12.160
Instandhaltungen	-6.289	-9.291	-9.426
Betriebskosten	-90.109	-89.506	-93.445
Transportaufwand	-131	-1.334	-1.360
Reise- und Fahrtaufwand	-25.182	-28.104	-28.622
Nachrichtenaufwand	-17.291	-19.646	-19.832
Aus- und Weiterbildung	-23.065	-25.867	-25.039
Lizenzgebühren	-18.000	-20.420	-20.849
kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	-22.663	-29.064	-29.552
Büro- und Verwaltungsaufwand	-2.431	-8.502	-8.550
Spesen des Geldverkehrs	-3.752	-3.079	-3.135
Rechts- und Beratungsaufwand	-3.974	-3.188	-3.247
Abschreibung von Forderungen	-700	-35	0
diverse betriebliche Aufwendungen	-104.383	-126.707	-132.662
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	14	-2	0
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	23	39	39
	-4.438.122	-4.757.577	-4.820.339
5. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 4)	-31.785	-14.622	-14.431
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	96.558	55.000	55.000
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.030	2.600	2.600
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	-1.200	0	0
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.277	-1.200	-1.100
11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 6 bis 10)	98.111	56.400	56.500
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	66.326	41.778	42.069
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-25	0	0
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	66.300	41.778	42.069
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	66.300	41.778	42.069

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2012

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. u. H. B.	Subvention 2011					Subvention 2012					2012 zu 2011		
	Geldsubvention		Sachsubv.		gesamt	Geldsubvention		Sachsubv.		gesamt		Geldsubvention	
	Ansuchen	Beschluss	Personal-subv.	Beschluss		Ansuchen	Beschluss	Personal-subv.	gesamt			A. B.	H. B.
7511	Evang. Jugend — Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	143.426	130.000	356.748	486.748	130.000	130.000	355.216	485.216	123.500	6.500	-1.532	
	Bundesjugendförderung Plus – 1/2 Stelle					30.000	30.000		30.000	28.500	1.500	30.000	
7512	Evang. Jugend — Burg Finstergrün			0	0				0			0	
7520	Evang. Hochschulgemeinde	47.310	0	59.701	59.701	47.890	0	48.167	48.167	0	0	-11.534	
7530	Evang. Frauenarbeit	134.740	126.740	7.713	134.453	146.800	146.800	2.431	149.231	140.220	6.580	14.778	
7550	ARGE EBW, Akademie	52.250	35.250	35.250	35.250	58.250	37.000		37.000	36.200	800	1.750	
7560	Diakonie Österreich	60.000	60.000	65.642	125.642	60.000	60.000	63.818	123.818	57.000	3.000	-1.824	
7570	Campingmission	3.000	3.000	3.000	3.000				0			-3.000	
7580	Diakonie Flüchtlingsberatung Traiskirchen	32.000	32.000		32.000	60.000	60.000		60.000	57.000	3.000	28.000	
7620	Diakonische Auslandshilfe — Brot für die Welt	15.000	15.000		15.000	15.000	15.000		15.000	14.250	750	0	
7640	EAEZ	8.000	4.000		4.000	5.000	5.000	389	5.389	4.750	250	1.389	
7650	Brot für Hungernde – Brot für die Welt	44.600	44.600		44.600	46.800	46.800		46.800	46.800	0	2.200	
		540.326	450.590	489.804	940.394	599.740	530.600	470.021	1.000.621	508.220	22.380	60.227	

Wahlen der 8. Session der 13. Synode A. B.

251. Zl. SYN 02 a; 2607/2011 vom 25. Oktober 2011

Wahl in den Ausbildungsausschuss

Stv. für Mag. Michael Chalupka (bisher Dr. Horst Lattinger):

Mag. Robert Koch

252. Zl. SYN 06; 2608/2011 vom 25. Oktober 2011

Wahl in den Nominierungsausschuss

Ordentliches Mitglied: bisher Dr. Helga Duffek:

OAR i. R. Ernst Steinwender

Stv. Mitglied für Ernst Steinwender (bisher: Ernst Steinwender)

Sup. Kuratorin Helli Thelesklaf

Stv. für Dr. Michael Bünker: (bisher Dr. Horst Lattinger)

Dipl. Päd. Gerhild Herrgesell

253. Zl. SYN 10; 2609/2011 vom 25. Oktober 2011

Wahl in den Synodalausschuss A. B.

Ordentliches Mitglied: bisher Dr. Helga Duffek

Sup. Kuratorin Helli Thelesklaf

Stv. für Sup. Kuratorin Helli Thelesklaf (bisher Sup. Kuratorin Helli Thelesklaf)

Hans Burgstaller

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A. B.

Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
Schriftführer der Synode A. B.

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

254. Zl. G 09; 2842/2011 vom 5. Dezember 2011

Verfügung mit einstweiliger Geltung zu Art 122 Abs 3 Kirchenverfassung

Mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. folgende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

zur Änderung der Kirchenverfassung beschlossen:

Dem **Art 122 Abs 3** Kirchenverfassung wird hinzugefügt:

„Im Bereich der Evangelischen Kirche A. B. treten die mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 neu geschaffenen Unvereinbarkeitsbestimmungen in Ansehung des in Art 19 Abs 1 KV genannten Personenkreises (politische Mandatäre im weiteren Sinn), der Superintendentialkuratoren/innen (Art 59 Abs 1 Z 3 KV), Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. (Art 18 Abs 3 KV) sowie des Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. (Art 76 Z 2 KV) erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Bis dahin gelten für den vorhin erwähnten Personenkreis/Amtsträger/Innen die bislang geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung und Wahlordnung weiter bzw. sinngemäß weiter.“

Dr. Raoul Kneucker
Oberkirchenrat

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Mag. Matthias Eikenberg
Schriftführer der Generalsynode

255. Zl. G 07; 2679/2011 vom 7. November 2011

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erlässt mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. folgende Verordnung zu § 28 KbFaO:

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2012 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € **94,50** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € **84,—** festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Dr. Michael Bünker
Bischof

Mag. Klaus Köglberger
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

256. Zl. KB 06; 2549/2011 vom 2. November 2011

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2011 mit Vergleichszahlen aus 2010 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2011	2010
	Euro	
Burgenland	1,838.529,55	1,724.313,12
Kärnten	2,426.064,14	2,108.882,50
Niederösterreich	2,019.183,11	1,990.199,60
Oberösterreich	2,995.874,48	2,814.465,03
Salzburg-Tirol	1,925.977,51	1,771.900,33
Steiermark	2,435.624,16	2,341.572,—
Wien	3,170.546,16	3,054.022,14
	16,811.799,11	15,805.354,72

Steigerung 2011 gegenüber 2010:
6,37% (15,805.354,72)

Steigerung 2011 gegenüber 2009:
8,01% (15,565.142,04)

257. Zl. KB 06; 2848/2011 vom 5. Dezember 2011

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2011 mit Vergleichszahlen aus 2010 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2011	2010
	Euro	
Burgenland	1,978.482,86	1,883.694,90
Kärnten	2,579.178,93	2,271.773,56
Niederösterreich	2,095.101,68	2,061.158,03
Oberösterreich	3,119.309,79	2,975.002,29
Salzburg-Tirol	2,012.458,02	1,842.307,04
Steiermark	2,641.766,10	2,470.542,73
Wien	3,316.139,61	3,211.998,20
	17,742.436,99	16,716.476,75

Steigerung 2011 gegenüber 2010:
6,14% (16,716.476,75)

Steigerung 2011 gegenüber 2009:
7,45% (16,512.496,17)

258. Zl. SYN 10; 2678/2011 vom 8. November 2011

Empfehlung des Synodalausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2012

Der Synodalausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2011 auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission zur Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2012 beschlossen:

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 3%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2%** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2011 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 4%** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 2,5%**.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentenausschuss bis spätestens **15. Februar 2012** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

und die Wandergruppe trifft sich monatlich. Darüber hinaus bestehen einige Hausbibelkreise. Glaubenskurse für Neu- und Wiedereinsteiger sowie Mitarbeiter werden regelmäßig gehalten. Der wöchentliche Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst stellt so etwas wie eine Drehscheibe und ein Kommunikationszentrum der Gemeinde dar. Zu den Nachbargemeinden (römisch-katholisch und mennonistisch) werden gute Kontakte unterhalten.

Die Gemeinde erwartet von ihrem/r PfarrerIn:

✦ Leitung der Gottesdienste an den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen in der Johanneskirche sowie nach Maßgabe der Möglichkeiten (und in ökumenischer Absprache mit den r.-k. Nachbargemeinden) im Seniorenzentrum Flötzerweg,

✦ die Erledigung der anfallenden Amtshandlungen,

✦ Ausbildung, Begleitung und Betreuung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, im Besonderen der (derzeit in Ausbildung befindlichen) Lektoren (und ggf. Lektorinnen),

✦ Initiativen zur missionarischen Arbeit der Gemeinde und zum Gemeindegewachstum,

✦ die Leitung der Glaubenskurse und Begleitung des KonfirmandInnen-Unterrichts

✦ Förderung und Vertiefung der ökumenischen Beziehungen zu den Nachbargemeinden sowie Bereitschaft zur Mitarbeit in der Evangelischen Allianz Linz und darüber hinaus auf der Basis der „Charta über die wechselseitige Anerkennung und Verpflichtung christlicher Kirchen, Gemeinden und Werke“,

✦ und soweit es die Zeit erlaubt, Haus- und Krankenhausbesuche bei unseren Gemeindegliedern (insbesondere bei neu Zugezogenen).

Gemeindezentrum und Pfarrerwohnung sind an die Kirche angebaut. Die Pfarrerwohnung umfasst 130,72 m² und besteht aus vier Zimmern (davon ist ein Zimmer in drei Kinderzimmer unterteilt), Küche, Bad/WC sowie zusätzlichem Duschaum mit WC im Keller und großen Kellerräumen. Ein zirka 600 m² großer Garten mit Obstbäumen gehört ebenfalls dazu. Der Dienstwohnungswert wurde mit € 364,72 festgelegt. Alle Räume sind mit Erdgas zentral beheizt.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis 28. Feber 2012 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest, Johanneskirche, Salzburger Straße 231, 4030 Linz, richten.

Für Auskünfte steht Kurator Dietmar Eisner gerne zur Verfügung. Tel. 0699-107 22 150, E-Mail: die-mar-eisner@gmx.at

265. Zl. GD 409; 2559/2011 vom 17. Oktober 2011

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord schreibt hiermit die freie Pfarrstelle zur Neubesetzung per 1. September 2012 durch Wahl aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit zirka 1700 Mitgliedern, die im Jahre 1989 selbstständig wurde. Das Pfarrgebiet umfasst die Ortsteile nördlich und westlich der Eisenbahnlinie. Es handelt sich um stark wachsende Stadtteile mit vielen jungen Familien. Die Auferstehungskirche liegt an der Draubrücke (Rennsteinerbrücke) der Nordumfahrung.

◦ Gottesdienste finden jeden Sonntag um 10.00 Uhr statt,

◦ für Kinder und Jugendliche bieten wir Kindergottesdienste parallel zum Hauptgottesdienst an,

◦ ebenso sind Gottesdienste mit Abendmahl 14-täglich in zwei Pflege-/Senioren-Heimen zu feiern,

◦ Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit, wofür die Begabung und Freude an der Tätigkeit mit Jugendlichen hilfreich ist,

◦ Team- und Kommunikationsfähigkeit,

◦ die Gemeinde erwartet eine gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung,

◦ Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

Eine Dienstwohnung von zirka 105 m² in einem general-sanierten Gemeindezentrum in bester Wohnlage in Villach-Lind.

Das Presbyterium freut sich auf alle Bewerbungen, die bis spätestens 21. Feber 2012 im Pfarramt Villach-Nord einlangen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Administratorin, Pfarrerin Mag. Renate Sauer (Handy-Nr. 0699-18877246) gerne zur Verfügung.

266. Zl. A 5; 2577/2011 vom 18. Oktober 2011

Ausschreibung (erste) einer Projektpfarrstelle im Werk E+G im Ausmaß von sechs Wochenstunden

Wir suchen mit 1. Feber 2012 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die neu geschaffene (Teilzeit-)Projektpfarrstelle zum Thema Evangelisation und Jüngerschaft im Ausmaß von sechs Wochenstunden, für die Dauer von fünf Jahren.

Wir erwarten die Entwicklung, Durchführung und Multiplikation von Glaubens- und Jüngerschaftskursen wie z. B. „Stufen des Lebens“.

Darüber hinaus erwarten wir die praktische und theologische Mitgestaltung von Seminaren, Tagungen und Gottesdiensten des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau.

Der Pfarrer/die Pfarrerin soll die Entwicklung eines Netzes von Gemeinden und engagierten Personen mit diesem Fokus in unserer Kirche aufbauen und begleiten. Dazu gehört auch das Mentoring und Coaching von Mitarbeitenden mit diesem Aufgabenfeld.

Wir bieten die Möglichkeit, in einem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern — in Kontakt und Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden — einen übergemeindlichen Arbeitsbereich zu entwickeln und zu begleiten.

Weitere aktuelle Infos über das Werk E+G Online unter > www.eundg.at <

Die Entlohnung erfolgt entsprechend einer anteiligen Einstufung im Gehaltschema des Kollektivvertrags für Pfarrfrauen und Pfarrer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

Bewerbungen bis 25. Jänner 2012 an das Werk E+G, Mitterweg 4, 4522 Sierning, zu Händen Rektor Mag. Fritz Neubacher.

267. Zl. GD 162; 2592/2011 vom 20. Oktober 2011

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Gosau schreibt ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2012 durch Wahl aus.

Wir sind

... eine Toleranzgemeinde mit ungefähr 1500 Gemeindegliedern, das sind zirka 75% der Bewohner. Unsere Gemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Gosau und Russbach.

... eine aufgeschlossene, aber auch in guten Traditionen verwurzelte Gemeinde mit einem engagierten Mitarbeiter-Team und einem verantwortungsvollen Presbyterium.

... eine Gemeinde, die einen berufenen Hirten, eine berufene Hirtin als Leiter/in, Begleiter/in, Ansprechpartner/in, Berater/in, braucht, der/die auf die Menschen, auch auf kirchenferne, zugeht.

... ein Ort der Weltkulturerberegion des Salzkammergutes und damit ein beliebtes Winter- und Sommerurlaubsziel für Gäste aus Nah und Fern.

Wir haben

... ein renoviertes Pfarrhaus (150 m² Wohnfläche), dazu ein doppeltes Carport und einen südost-seitigen sonnigen Garten mit Kinderspielplatz,

... einen dreigruppigen Kindergarten,

... ein Personal- und Gästehaus,

... ein Altenwohnheim,

... einen großen Gemeindesaal und einen Jugendraum im Erd- und Untergeschoß des Altenheimes.

Es arbeiten mit

... eine teilzeitbeschäftigte Bürokräftin,

... eine teilzeitbeschäftigte Mesnerin,

... der Verwalter des Altenheimes,

... ehrenamtliche Mitarbeiter im Kindergottesdienst, in Jugend-, Haus-, Frauen- und Mitarbeiterkreisen,

... ein jugendliches Musikteam.

Es warten auf Sie

... Einheimische und Gäste, die an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst feiern,

... unsere Schülerinnen und Schüler der Musikhauptschule Gosau (acht Stunden RU),

... ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich aufs monatliche Austauschen und Auftanken freuen,

... Konfirmandinnen und Konfirmanden mit allen möglichen Fragen,

... unsere Heimbewohner, die sich einmal in der Woche zur Andacht zusammenfinden,

... Gemeindeglieder, die sich in zwei Privathäusern, zur vierzehntäglichen Bibelstunde im Winter treffen,

... immer wieder Menschen in Not, die Ihren seelsorgerlichen Beistand brauchen,

... Jubilare, die sich freuen, wenn ihr(e) Pfarrer(in), die Glückwünsche der Pfarrgemeinde persönlich ins Haus bringt,

... Mitchristen der katholischen Kirche in der Hoffnung auf ein gutes ökumenisches Miteinander.

Wenn Sie sich genauer informieren möchten, so erteilen Ihnen gerne nähere Auskünfte Administrator Pfarrer Martin Sailer, Tel. 0699-18877478, oder unsere Kuratorin Christine Gamsjäger, Tel. 0699-18877497, bzw. (06136) 87 60. Auch unsere Homepage können Sie gerne besuchen unter: www.evangelisch-in-gosau.at

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und wir ersuchen Sie, diese bis Ende Jänner 2012 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, 4824 Gosau 179, zu senden.

268. Zl. GD 168; 2740/2011 vom 17. November 2011

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming wird hiermit per 1. September 2012 ausgeschrieben.

Wir sind eine wachsende Gemeinde, das Gebiet der Pfarrgemeinde umfasst die politischen Gemeinden Gröbming, Pruggern, Teile von Gössenberg, Michaelerberg-Moosheim, Mitterberg, St. Martin am Grimming, Kleinsölk, St. Nikolai, Großsölk, Öblarn und Niederöblarn, insgesamt 803 km².

Gröbming, ein 2800 Einwohner zählender, aufstrebender Ort, liegt im mittleren Ennstal in der weit über die Steiermark hinaus bekannten „Region Schladming Dachstein“ (relativ starker Sommer- und Wintertourismus). Die Pfarrstelle, die durch Wahl besetzt wird, zählt 1661 Seelen. (Stand 1.1.2011). Gottesdienste sind in der komplett renovierten großen Pfarrkirche jeden Sonn- und Feiertag zu halten, im ebenfalls neurenovierten Heilandskirchlein in der Predigtstelle Öblarn einmal im Monat. Das Pflichtausmaß an Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden, die an verschiedenen Schulen in der Region zu halten sind.

Wir erwarten uns von unserem Pfarrer/in:

— den persönlichen Kontakt zu unseren Gemeindegliedern,

— Krankenhauseelsorge und Krankenbesuche im Pflegeheim bzw. Hausbesuche,

— Feier von Gottesdiensten zu öffentlichen Anlässen (Einweihungen, Bergmessen usw.),

— Betreuung und Unterstützung der Konfirmanden,

— Abhaltung von Bibelstunden,

— Feier von Gottesdiensten in Pflegeheim und Reha-Zentrum,

- Kontakte nach außen inkl. Pflege der bestehenden missionarischen Kontakte nach Außen,
- Vertretung der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit und die Weiterführung der guten ökumenischen Kontakte,
- Theologische Betreuung der Lektoren,
- gewissenhafte Leitung der Pfarrkanzlei bzw. die Erfüllung der administrativen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen, Gemeindevertreter/innen und dem Presbyterium.

Unterstützung findet der/die Pfarrer/in in sehr vielen Mitarbeiter/innen der Pfarrgemeinde. Hauptamtlich ist ein Kinder- und Jugenddiakon beschäftigt, acht Lektoren unterstützen bei den vielfältigen Gottesdienst-Angeboten. Darüber hinaus gibt es viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in den verschiedenen Bereichen. Wir arbeiten in der Pfarrgemeinde Gröbming gerne in Teams und freuen uns über eine/n teamfähige/n Pfarrer/in.

Die Dienstwohnung des/der Pfarrers/in (138,11 m²) befindet sich im Erdgeschoß des 1978 neu erbauten Pfarrhauses und wird durch Ölzentralheizung beheizt. Sie besteht aus einem großen Wohnzimmer, einer etwas höher versetzten Ess-Diele, Küche mit Speisekammer, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern und Wirtschaftsraum. Weiteres sind Kellerräume, Garage und ein schöner Garten vorhanden.

Im „Betriebsteil“ des Pfarrhauses befinden sich neben einer schönen Kanzlei des/der Pfarrers/in der große Gemeindesaal, ein Jugendraum, ein Gästezimmer, der Kirchenbeitragsraum, die Garderobe sowie die Wohnung der ehemaligen Gemeindeschwester, die in ihrem Ruhestand noch sehr aktiv in die Gemeindegemeinschaft eingebunden ist.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming z. H. von Kurator Mag. Markus Gerharter, 8965 Pruggern 65 (markus.gerharter@gmx.at, 0664-183 56 78) zu richten.

Informationen über unsere Pfarrgemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage www.evangel-groebming.at.

269. Zl. GD 153; 2741/2011 vom 17. November 2011

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben schreibt ihre 75%-Gemeindepfarrstelle mit dem 1. September 2012 aus. Mit einer zusätzlichen 25%-Lehrverpflichtung am Stiftsgymnasium Admont (also einer RU-Verpflichtung von insgesamt elf Wochenstunden) ergibt das eine 100%-Pfarrstelle.

Unsere Pfarrgemeinde erstreckt sich über fünf politische Gemeinden: Gaishorn, Trieben, Treglwang, Hohentauern und St. Johann am Tauern (Tochtergemeinde). Auf diesem Gebiet stehen drei Kirchen (Gaishorn, Trieben, St. Johann am Tauern) und das Pfarrhaus (Gaishorn). Alle Kirchen und das Pfarrhaus wurden in den letzten Jahren renoviert. Wir haben rund 820 Gemeindeglieder. Unsere Mitarbeiter/innen sind engagiert und hauptsächlich ehrenamtlich tätig.

Wir erwarten

- Freude an Ihrer Tätigkeit,
- gewissenhafte Amtsführung,
- regelmäßige Gottesdienste abwechselnd in den Kirchen an Sonn- und Feiertagen bzw. einmal pro Monat im Pflegeheim Trieben,
- Hausbesuche,
- gute Zusammenarbeit mit den Gemeindevertreter/innen bzw. mit den benachbarten Pfarrern,
- Begleitung der Konfirmand/innen,
- Teilnahme am öffentlichen Leben,
- gute Zusammenarbeit mit den entsprechenden Schulen,
- Bereitschaft zur Ökumene.

Wir bieten

- ein großes Pfarrhaus (Pfarrerwohnung mit 96 m², Garage, Pfarrkanzlei, Gemeindesaal) mit Garten,
- engagierte Mitarbeiter/innen, die sich auf die neue Pfarrerin bzw. auf den neuen Pfarrer freuen,
- eine Lektorin,
- drei Organist/innen,
- eine Religionslehrerin für Pflichtschulen,
- zwei geringfügig beschäftigte Küsterinnen,
- einen geringfügig beschäftigten Friedhofsbetreuer,
- Arbeitskreise (Familiengottesdienste, Seniorennachmittage, Kinderfreizeit),
- einen freien Sonntag pro Monat.

Bitte richten sie Ihre Bewerbungen bis 31. März 2012 an: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben, 8783 Gaishorn am See, Hausnummer 57, E-Mail: evang.gaishorn@aon.at

Weitere Informationen finden Sie unter www.kirche-gaishorn.at

Kontaktpersonen: Administratorin Pfarrerin Mag. Karin Engele, Tel. 0699-188 77 655. Kurator Johann Kolenprat, Tel. 0699-188 77 690.

270. Zl. GD 395; 2766/2011 vom 22. November 2011

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn wird hiermit auf Grund des Auslaufens der zwölfjährigen Amtsperiode zur Besetzung mit 1. September 2012 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die politischen Bezirke Horn und Zwettl sowie auf den Gerichtsbezirk Ravelsbach. Das Gemeindegebiet umfasst zirka 2500 km² mit derzeit 564 Gemeindegliedern. Das Gemeindeleben ist von der extremen Diasporasituation geprägt.

Gottesdienste werden zweimal monatlich sowie an den Festtagen in Horn (Gemeindesaal) und Zwettl (Auferstehungskirche) gefeiert. Dazu gibt es Predigtstellen in Ziersdorf, Gars und Eggenburg.

Das Pflichtstundenausmaß für Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden, die zur Aufrechterhaltung des

Religionsunterrichts im Gemeindegebiet notwendigen Mehrstunden schwanken jährlich.

Erwartet wird die Betreuung der Krankenhäuser in Horn und Zwettl sowie der Krankensonderanstalten in Eggenburg und Allentsteig und der vier Altersheime in Horn, Zwettl und Eggenburg zu organisieren bzw. zu übernehmen.

Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Ordnung des geistlichen Amtes sowie aus der Kirchenverfassung.

Die Dienstwohnung in Horn (erbaut 1907 bzw. 1970) besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad, WC (143 m²) und liegt abgeschlossen im 1. Stock des Gemeindezentrums. Notwendige Renovierungen/Sanierungen erfolgen schrittweise. Der Sachbezugswert beträgt z. Z. € 437,35. Eine Garage steht zur Verfügung, ebenso kann der Pfarrgarten genützt werden.

Weitere Information gibt Kurator Mag. Otto Kramer (kramer@sinnfrei.at) bzw. 0676-7019466.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 12. Feber an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn, A.-Fischer-Gasse 8, 3580 Horn, zu richten.

271. Zl. P 2200; 2601/2011 vom 21. Oktober 2011

Bestellung von Mag. Angelika Petritsch zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Mag. Angelika Petritsch wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

272. Zl. P 1547; 2626/2011 vom 27. Oktober 2011

Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 31 Abs. 1 und 2 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2011 befristet bis 31. August 2012 in diesem Amt bestätigt.

273. Zl. P 2186; 2628/2011 vom 27. Oktober 2011

Bestellung von MMag. Patrick Todjeras zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

MMag. Patrick Todjeras wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

274. Zl. P 1959; 2662/2011 vom 7. November 2011

Bestellung von Mag. Thomas Fresia zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Mag. Thomas Fresia wurde gemäß § 19 Abs. 4 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2011 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

275. Zl. P 1971; 2664/2011 vom 7. November 2011

Bestellung von Mag. Anja Fresia zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Mag. Anja Fresia wurde gemäß § 19 Abs. 4 OdgA zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2011 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

276. Zl. P 1552; 2719/2011 vom 14. November 2011

Bestellung von Mag. Johannes Hanek zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding

Mag. Johannes Hanek wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eferding bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

277. Zl. P 1636; 2746/2011 vom 17. November 2011

Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau

Mag. Susanne Lechner-Masser wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bischofshofen-St. Johann im Pongau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2011 in diesem Amt bestätigt.

278. Zl. GD 299; 2584/2011 vom 19. Oktober 2011

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Tschöran ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarrgemeinde.tschoeran@gmx.at

279. Zl. GD 398; 2708/2011 vom 11. November 2011

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach

Die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach lautet:

Homepage: <http://www.evangelisch-jenbach.at>

280. Zl. JG 01; 2849/2011 vom 5. Dezember 2011

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol

Die Evangelische Jugend Salzburg-Tirol ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@ejst.at

Die Homepage der Evangelischen Jugend Salzburg-Tirol lautet:

Homepage: <http://www.ejst.at>

281. Zl. LK 022; 2844/2011 vom 5. Dezember 2011

Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2011 für die Landesausstellung Fresach

In der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 1. Dezember 2011 wurde ein Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2011 für die Diözese Kärnten zur Subventionierung der Landesausstellung in Fresach in Höhe von € 25.000,— beschlossen. Der Nachtragshaushalt wurde notwendig, da die für das Jahr 2010 beschlossene Subvention in gleicher Höhe wegen der Nichterfüllung von Voraussetzungen 2010 nicht ausgezahlt werden konnte, dies aber jetzt erfolgen soll.

282. Zl. LK 022; 2846/2011 vom 2. Dezember 2011

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2012

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, vom Oberkirchenrat A. B. vorgelegte, von der Finanzkommission A. B. überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2012 wurde in der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 1. Dezember 2011 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2012 wie in den Vorjahren in Form einer Planbilanz und einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Diese Darstellung wird durch eine Plan-Geldflussrechnung und durch die Aufstellung der Subventionen ergänzt.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2012

	Vorjahr 2010 Ist €	Jahr 2011 Hochrechnung €	Planjahr 2012 Plan €	Planjahr 2012 Plan €
Bilanz - Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software	40.913	15.857	24.243	
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten	2.370.988	2.320.238	2.269.548	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.045	48.135	24.678	
3. Geleistete Anzahlungen	20.000	0	0	
	2.479.034	2.368.373	2.294.227	
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	9.108.748	10.080.896	10.988.459	
	11.628.694	12.465.126	13.306.928	
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	3.573.721	3.503.721	3.503.721	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	430.305	430.305	430.305	
	4.004.026	3.934.026	3.934.026	
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.552.678	5.552.678	5.552.678	
	9.556.704	9.486.704	9.486.704	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	68.929	68.929	68.929	
Summe Aktiva	21.254.327	22.020.758	22.862.561	
Bilanz - Passiva				
A. negatives Eigenkapital				
I. Kapital				
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.167.313	1.167.313	1.167.313	
2. zweckgebundenen Rücklagen	369.638	451.284	451.284	
II. Gewinnrücklagen				
1. 536.951	1.536.951	1.618.598	1.618.598	
	-25.505.249	-23.218.452	-22.295.071	
B. Investitionszuschüsse	54.252	51.581	48.910	
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	5.806.971	6.331.930	6.169.371	
2. Rückstellungen für Pensionen	37.298.851	35.175.387	35.329.434	
3. sonstige Rückstellungen	1.605.336	1.535.271	1.478.405	
	44.711.158	43.042.588	42.977.209	
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	150.877	137.348	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.381	75.381	75.381	
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	906.600	906.600	906.600	
4. sonstige Verbindlichkeiten	952.571	952.571	952.571	
	1.934.551	2.085.428	2.071.899	
E. Rechnungsabgrenzungsposten	59.614	59.614	59.614	
Summe Passiva	21.254.327	22.020.758	22.862.561	

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2012

	Vorjahr 2010 Ist €	Jahr 2011 Hochrechnung €	Planjahr 2012 Plan €
Gewinn- und Verlustrechnung			
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU			
a) Netto-Kirchenbeiträge	14.336.560	14.802.889	15.341.627
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.793.253	3.801.508	3.826.900
c) Bundeszuschuss	3.099.940	3.127.412	3.170.883
	21.229.753	21.731.809	22.339.410
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	20.199	47.519	50.609
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.953	0	0
d) übrige	1.107.346	463.867	428.835
	1.131.499	511.386	479.443
3. Personalaufwand			
a) Löhne	-80.398	-78.287	-80.705
b) Gehälter	-12.551.793	-12.689.102	-13.065.076
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-462.482	-887.623	-409.680
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-1.202.094	-623.799	-2.647.938
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.031.096	-3.076.261	-3.202.743
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-283.266	-291.147	-296.707
	-17.611.129	-17.646.219	-19.702.848
4. Abschreibungen	-166.177	-123.368	-103.310
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-224.589	-220.416	-218.294
kirchliche Liegenschaften	-65.771	-83.511	-78.194
kirchliche Druckwerke	-96.442	-105.368	-107.395
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-53.514	-65.569	-58.684
sonstige Ausgaben	-299.285	-377.978	-285.098
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	-23.843	-248.324	-260.656
Zuschüsse	-2.470.839	-842.658	-954.156
Bildungsaufwendungen	-90.893	-75.551	-106.189
Reise- und Fahrtaufwand	-171.876	-233.437	-232.419
Lizenzgebühren	-17.100	-19.399	-19.806
Rechts- und Beratungsaufwand	-58.468	-81.697	-88.128
diverse betriebliche Aufwendungen	-49.083	-2.032	-3.224
	-3.621.703	-2.355.940	-2.412.243
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)	962.243	2.117.669	600.451
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	550.138	89.049	289.257
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	303.479	70.416	70.416
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	5.342	26.504	30.218
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2	-2	-3.773
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)	858.958	185.968	386.118
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.821.201	2.303.637	986.570
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-12.823	-18.487	-18.188
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.808.378	2.285.150	968.381
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-13.888	-80.000	-45.000
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	1.794.490	2.205.150	923.381

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2012

Geldflussrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

Mit der Geldflussrechnung wird festgestellt, auf Grund welcher Geschäftsfälle sich die Bilanzposition „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ verändert hat.

	Vorjahr 2010 Ist T€	Jahr 2011 Hochrechnung T€	Planjahr 2012 Plan T€
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.821	2.304	987
2. a) + Abschreibungen/- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	-361	98	-59
2. b) + Verlust/- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-5	-27	-30
2. c) + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-	-	-
2. d) + Abnahme/- Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-433	70	0
2. e) + Zunahme/- Abnahme von Rückstellungen	-31	-1.669	-65
2. f) + Zunahme/- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva	2	0	0
3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	992	776	832
4. +/- Nettogeldfluss aus außerordentlichen Posten	-	-	-
5. - Zahlungen für Ertragsteuern	-13	-18	-18
6. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	980	758	814
7. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
8. + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	261	810	782
9. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-37	12	-38
10. - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-	-1.733	-1.500
11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-705	-910	-756
12. + Einzahlungen von Eigenkapital	-	-	-
13. - Rückzahlungen von Eigenkapital	-51	2	-45
14. - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-	-	-
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	151	-14
16. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-51	153	-59
18. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	224	0	0
19. wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	-	-	-
20. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.329	5.553	5.553
21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	5.553	5.553	5.553

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2012

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. B.										
		Subvention 2011				Subvention 2012				2012
		Geldsubvention		Sachsubv.	gesamt	Geldsubvention		Sachsubv.	gesamt	zu 2011 gesamt
		Ansuchen	Beschluss	Personal-subv.		Ansuchen	Beschluss	Personal-subv.		
7110	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	85.000	80.000	67.259	147.259	85.000	80.000	67.592	147.592	333
7170	Diakonie Hilfswerk	72.000	72.000		72.000	44.000	44.000		44.000	-28.000
7180	Bibelzentrum	30.000	15.000		15.000	30.000	30.000		30.000	15.000
7191	Museum Kärnten Fresach	25.000	25.000		25.000				0	-25.000
7191	Museum Kärnten Fresach – Nachtragshaushalt	25.000	25.000		25.000				0	-25.000
		237.000	217.000	67.259	284.259	159.000	154.000	67.592	221.592	-62.667

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

283. Zl. HB 01; 2798/2011 vom 24. November 2011

Evangelische Kirche H. B. Beschlüsse der 6. Session der 15. Synode H. B. am 24. Oktober 2011 — Änderung OdgA § 33 Abs. 2

Änderung OdgA § 33 (2):

Die Worte „einen Pfarrer/eine Pfarrerin“ sind zu ersetzen durch „einen geistlichen Amtsträger/eine geistliche Amtsträgerin“.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Oberkirchenrat	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
--	--

Wahlen der 6. Session der 15. Synode H. B.

284. Zl. HB 01; 2796/2011 vom 24. November 2011

Evangelische Kirche H. B. — Wahlergebnisse

Auf der 6. Session der 15. Synode H. B. am 24. Oktober 2011 wurden folgende Wahlen durchgeführt:

Synodalausschuss H. B.

Kurator Mag. Heinrich Benz (statt Kuratorin Helene Horvath) als ordentliches Mitglied.

Pfarrer Mag. Michael Meyer (statt Pfarrer Mag. Richard Schreiber) als ordentliches Mitglied.

Mag.^a Marise Boon als Stellvertreterin von Pfarrer Mag. Johannes Wittich.

Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer Mag. Michael Meyer (statt Pfarrer Mag. Richard Schreiber) als ordentliches Mitglied.

Kurator Mag. Heinrich Benz (statt Kuratorin Helene Horvath) als ordentliches Mitglied.

Finanzausschuss H. B.

Gabriele Jandrasits (statt Kurator Mag. Heinrich Benz) als ordentliches Mitglied.

Rechts- und Verfassungsausschuss H. B.

Mag. Georg Jünger (statt Pfarrer Mag. Richard Schreiber) als ordentliches Mitglied.

Kontrollausschuss H. B.

Markus Rohrmoser als ordentliches Mitglied.

Mag. Lauri Hätönen Vorsitzender Synode H. B.	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent
---	---

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

285. Zl. HB 01; 2672/2011 vom 16. November 2011

Ordination von Mag.^a Barbara Wedam

Mag.^a Barbara Wedam wurde am 1. Oktober 2011 in der Evangelischen Pauluskirche in Feldkirch durch Landes-superintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld unter Assistenz von Pfarrer Mag.^a Eva-Maria Franke und Pfar-
rer Mag. Michael Meyer ordiniert.

	Pfarrer
Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

286. Zl. HB 01; 2671/2011 vom 16. November 2011

Zuteilung von Mag.^a Barbara Wedam als ordinierte Vikarin der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Mag.^a Barbara Wedam wurde gemäß § 19 Abs. 4 und § 33 Abs. 2 OdgA zur ordinierten Vikarin der Pfarrge-
meinde A. u. H. B. Feldkirch bestellt.

	Pfarrer
Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

287. Zl. HB 01; 2797/2011 vom 24. November 2011

Krisenintervention und Notfallseelsorge Vorarlberg

Der Verband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. in Vorarlberg hat Vikarin Mag.^a Barbara Wedam per Oktober 2011 als Vertreterin der Evangelischen Kirche H. B. für die Krisenintervention und Notfallseelsorge (KIT-Vorarlberg) benannt.

	Pfarrer
Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

288. Zl. HB 01; 2699/2011 vom 10. November 2011

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Öster- reich für das Jahr 2010

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 ABl-G wird der Jahresabschluss (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2010 verlautbart:

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2010

Aktiva:	€
A. Inventar	0,07
B. Geldvermögen	2.562.729,92
C. Forderungsvermögen	83.630,81
D. Rechnungsabgrenzung	5.491,12
Summe	2.651.851,92

Passiva:	€
A. Eigenvermögen	157.237,60
B. Rücklagen	205.498,88
C. Rückstellungen	2.207.126,08
D. Verbindlichkeiten	81.989,36
E. Rechnungsabgrenzung	—,—
Summe	2.651.851,92

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2010

Aufwendungen:	€
I. Personalaufwand	1.083.115,74
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen	41.000,—
III. Kirchenleitung	31.204,38
IV. Kirchenkanzlei	21.871,38
V. Evangelische Kirche A. und H. B.	67.924,87
VI. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	23.711,09
VII. Diverse Aufwendungen	15.263,39
VIII. Gebarungszugang	1.966,88
Summe	1.286.057,73

Erträge:	€	€
I. Gemeindequoten	630.468,—	
II. Bundeszuschuss	165.319,12	
III. Entnahme Pensionsfonds	60.000,—	
IV. Zinserträge	1.127,93	
V. Sonstige Erträge	223.907,10	
1. Erstattung PVA	197.250,20	
2. ASVG Kranken- kasse-Beiträge	14.256,90	
3. Erstattung Pension Kirche A. B.	12.400,—	
VI. Religionsunterricht	177.730,64	
VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	22.375,81	
VIII. Außerordentliche Erträge	5.129,13	
Summe	1.286.057,73	

	Pfarrer
Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat	Landessuperintendent

Motivenberichte

KIRCHENVERFASSUNG

Kirchenverfassung — Novelle 2011

A. Arbeitspapier:

Theologischer Ausschuss und Rechts- und Verfassungsausschuss (RVA) der Generalsynode

I. MODELL B: Das Profil des Kirchenpresbyteriums (KP); Vergleich mit OKR

Aus dem Bericht der Kirchenentwicklungskommission sei wörtlich zitiert:

a) KP: Aufgaben:

„Strategische Planungen, Bestellung von Kirchenrät(inn)en auf Vorschlag des Oberkirchenrates, bisherige Aufgaben des Synodalausschusses außer Genehmigung von Budget, Stellenplan und Rechnungsabschluss (liegen bei der Synode), keine Kontrollfunktionen (diese liegen bei der Kontrollkommission). Folgende in der derzeit gültigen Kirchenverfassung (vgl. Punkt 4.1.4) angeführte Aufgaben werden zukünftig vom Kirchenpresbyterium wahrgenommen:

Art 87 (1) (*Teil*) Leitung der Evangelischen Kirche A. B.

Art 88 (1) Ziffer 1 (*Teil*): Wahrung des Friedens im Inneren.

Art 88 (1) Ziffer 2, 3, 15, 16, 17, 19, 22, 23, Art 23 (4), Art 51 (1), Art 52 (1).“

b) OKR: Aufgaben:

„Die vier haupt- oder ehrenamtlichen Oberkirchenräte/rätinnen haben spezielle Aufgaben (Ressorts), das sind „Mission und Diakonie“ (zuständig auch für die Werke und Vereine), „Bildung“, „Human Resources“ (d. i. ein im Vergleich zur klassischen Personalabteilung einer Firma erweitertes Aufgabengebiet), „Kirchenentwicklungsstrategie“ (zuständig auch für die Projektteams mit Auftraggeber Synode, Kirchenpresbyterium bzw. OKR) (analog F&E in der Industrie).

Aufgaben: Umsetzung von Beschlüssen und inhaltliche Vorbereitung von Sitzungen des Kirchenpresbyteriums und der Synode, Visitationen, soweit sie nicht den Superintendent(inn)en zugewiesen sind, Leitung des Kirchenamtes. Folgende in der derzeit gültigen Kirchenverfassung (vgl. Punkt 4.1.4) angeführte Aufgaben werden auch zukünftig vom Oberkirchenrat wahrgenommen:

Art 87 (1) (*Teil*) Oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B.

Art 88 (1) Ziffer 1 (*Teil*) Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen.

Art 88 (1) Ziffer 4 bis 14, 18, 20, 21, 24 bis 26, Art. 88 (2).“

Aus diesen Zitaten ist die Ansicht der Kirchenentwicklungskommission zur Reform klar abzuleiten:

1. Das KP verantwortet „strategische Planung“, „Frieden nach innen“; der OKR die „oberste Verwaltung“, die „Leitung des Kirchenamtes“ und die „Wahrung der Rechte der Kirche nach außen“.

2. Strukturell auf gleichem Rang sind beide Organe „Exekutive“ unter dem „Gesetzgeber“ Synode; Exekutivaufgaben werden zwischen OKR und KP geteilt, zum Teil werden Aufgaben für das KP neu formuliert.

3. Die Einzelzuständigkeiten folgen der Logik der Aufgabenteilung gemäß Punkt 1. Siehe Art 23 Abs 4, 51 Abs 1 und 52 Abs 1 zu KP; Art 87 Abs 1 und 88 Abs 1 z. T. zu KP; Art 88 Z 2, 15 bis 17, 19, 22, 23 zu KP; Art 88 Z 4 bis 14, 18, 20, 21, 24 bis 26 zu OKR. Die Verfügung mit einstweiliger Geltung (Z 3) ist eine delegierte gesetzgebende Maßnahme (mit oder ohne Zustimmung des Synodalausschusses bzw. des KP) und passt daher nicht in die Logik dieser Zuständigkeitsverteilung. Der Entwurf des RVA ordnet sie systemlogisch den zuständigen Ausschüssen der Synode zu, z. T. mit vorheriger Befassung des KP.

II. ENTWURF RVA: Das konkrete Profil des KP im Vergleich mit dem OKR

Der Entwurf setzt auftragsgemäß das Modell B um und konkretisiert es entsprechend den staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen und den anderen kirchenrechtlichen Vorgaben.

1. Der Reformentwurf verzichtet auf den/die Landeskurator/in (er/sie verschmilzt mit dem/der Synodenpräsidenten/in), auf die Superintendentenkonferenz (die im KP aufgeht) und auf den Synodalausschuss (der weniger einen Synodalausschuss als ein KP darstellt), führt aber andererseits ein neues Organ ein, das KP. Das KP ist der zentrale Ort für die Initiative, die Vorbereitung, die Beratung und Entscheidung der nachhaltigen zukünftigen Entwicklung der Evangelischen Kirche A. B. (unter der Synode, daher „Exekutive“, soweit die Synode zur kirchenrechtlichen Umsetzung der Beschlüsse zuständig ist). Die Aufgaben des KP waren bisher zwischen Synode, Synodalausschuss und OKR, einschließlich und ohne rechtliche Grundlage der Superintendentenkonferenz, verteilt. De facto hat zwar der OKR sie in eingeschränkter Art wahrgenommen, es fehlte aber bisher an einem verantwortlichen Organ oder einer Klärung der Zuständigkeiten unter den genannten Organen hinsichtlich der systematischen Zielfestlegungen, der Auswahl der Maßnahmen, mit denen die strategischen Ziele bearbeitet und erfüllt werden können/sollten, und der personell und finanziell leistbaren Instrumente der Durchführung der gewählten Maßnahmen. Das KP erhält nun diese Verantwortung allein, es wird entsprechend zusammengesetzt und administrativ ausgestattet.
2. Auf der Ebene „Exekutive“ stehen nach dem Entwurf des RVA also zwei Organe mit unterschiedlichen Aufgaben zur Verfügung. Sie sind einander zueinander, eines dem anderen nicht untergeordnet. Wer die Analogie Gemeindevertretung/Presbyterium bzw. Superintendentenversammlung/Superintendentenausschuss für die 3. Gliederungsebene der Kirche

bemüht, kann sehen, dass der OKR, der als historischer Nachfolger des Konsistoriums freilich noch zusätzliche Aufgaben erfüllt, am ehesten dem Presbyterium bzw. dem Superintendentialausschuss entspricht; wie diese wird der OKR vom demokratisch legitimierten Organ gewählt und bildet dessen Exekutive. Das KP wird nicht gewählt, sondern ex officio besetzt. Es ist kraft der Zahl seiner Mitglieder und nach den umfangreichen neuen Aufgaben auch nicht das typische operationelle Organ — und könnte es zweckmäßig auch gar nicht sein.

Exkurs: Namen — Begriffe — Funktionen

Der Name für das neue Organ erscheint nach dem angestellten Vergleich wenig geglückt. Das KP ist eben kein Presbyterium, sondern nimmt spezifische Aufgaben auf landeskirchlicher Ebene wahr. Es verwundert daher nicht, dass über den Namen von Beginn an immer diskutiert wurde und dass in den Stellungnahmen zum Entwurf neue Vorschläge zur Namensgebung unterbreitet werden. Vorgeschlagen wurde „Kirchenpräsidium“, doch stimmt der Name begrifflich und assoziativ nicht, weil die Kirche, abgesehen vom Synodenpräsidium, ekklesiologisch kein Präsidium kennen kann; vorgeschlagen wurde ferner „Kirchenkuratorium“, was von der Funktion her gut passt, aber assoziativ an einen Beirat denken lässt, den das KP eben nicht darstellt.

Im Hintergrund der Organbildung steht die seit 1949 nicht ausdiskutierte Frage, wer warum „Kirchenleitung“ sein sollte. Gemäß Protestantengesetz 1961 ist die Kirche frei, verfassungsrechtlich zu bestimmen, welches Organ Kirchenleitung sein soll, muss darüber aber eine Entscheidung treffen. Diese Entscheidung ist nicht eindeutig getroffen worden; am ehesten ist es der OKR. Der Entwurf des RVA teilt die Verantwortung der Kirchenleitung in zwei Zuständigkeitsbereiche, ähnlich dem Modell B, nämlich nach außen der OKR gemäß Protestantengesetz 1961, und nach innen das KP gemäß dem Selbstverständnis der Kirche.

Wer das KP als die Kirchenleitung schlechthin sieht, verändert die Position des OKR grundsätzlich und radikal hin zur „Leitung des Kirchenamtes“, macht ihn u. U. zum Weisungsempfänger des KP und kann dann nicht erklären, warum die Auswahl und die Wahl der OKR so aufwendig betrieben werden muss. Angestellte Experten der Kirchenverwaltung würden genügen.

3. Strategische Planung im Sinne einer Wahrnehmung der Hauptverantwortung für die gesamte Entwicklung der Kirche schließt Aufträge und Entscheidungen über Erhebungen, Studien (vgl. die Beutelmeyer-Studien) und Planungen ein; sie ist langfristig angelegt und bedeutet viel Arbeit. Sie könnte und dürfte nicht an das Kirchenamt delegiert werden.
4. Das KP erhält im Entwurf des RVA eine Reihe von zusätzlichen Mit-Entscheidungskompetenzen. Diese Zuteilung folgt wieder der Logik, dass immer dort, wo Zukunftsaufgaben wahrgenommen werden, das KP eingeschaltet werden muss. Der Entwurf formuliert solche Aufgaben in Art 81, nämlich acht (vgl. ins-

besondere die Sonderregelung der Nominierung für den OKR).

Dazu kommen die in der Kirchenverfassung verstreuten Kompetenzen:

- Art 51 Abs 1 Errichtung und Auflösung einer SUP
- Art 52 Abs 1 Gebietsänderungen einer SUP
- Art 68 Abs 2 Sitz einer SUP
- Art 88 Abs 2 Z 2 Kirchenvereinbarungen
 - Z 9 Vermögensverwaltung
 - Z 16 Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden
 - Z 19 Kollektivverträge
 - Z 22 Lektorenleitung usw.
 - Z 23 Geschäftsordnungen OKR Kirchenamt
- Art 96 Abs 2 Stellenplan Kirchenamt
- Art 114 Abs 7 Z 3 Kirchenverträge
 - Z 11 Vereinbarungen, Kollektivverträge
 - Z 21 ReligionslehrerInnen, Prüfung
 - Z 22 Lehrpläne usw.

(Art 55 Abs 2 Genehmigung eines dritten Seniorates wurde als administrative Angelegenheit gesehen.)

5. In zahlreichen Kirchengesetzen wird z. Z. der Synodalausschuss A. B. eingeschaltet, in der Regel um eine Zustimmung zu Entscheidungen des OKR, daher auch zu dessen Kontrolle, zu erhalten. Auch in diesen Fällen kann der Logik der Zuständigkeitsverteilung des Entwurfes des RVA gefolgt werden. Als Beispiele seien genannt: Datenschutz — eine administrative Angelegenheit — OKR, Errichtung oder Auflösung einer Personalgemeinde — eine Angelegenheit für das KP. Falls der Entwurf des RVA grosso modo aufrecht bleibt, bedarf es einer generellen Regelung, wie die vielen Kompetenzen des Synodalausschusses in Zukunft auf die beiden Organe verteilt werden.

B. Rede zur Eröffnung der Beratungen (R. Kneucker)

Eine der bedeutenden Streitschriften der Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts — wie alle Studierenden des Rechts lernen — trägt den Titel „Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“, 1814. Savigny wendete sich darin gegen Thibaut, der die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für alle deutschen Fürstentümer, also gegen Kleinstaaterei und für die staatliche Einheit, argumentiert hatte. (Die Österreicher feiern in diesem Monat übrigens 200 Jahre ABGB 1811, das gleiche politische Zielsetzungen verfolgte und die deutsche Rechtswissenschaft beeinflusste). Thibaut hat die Geschichte bestätigt — nicht Savigny, der die Rechtsfortbildung dem Volksgeist im Sinne von Herder der Gewohnheit, den autonomen Regionen und der Arbeit der Rechtswissenschaft überlassen wollte. Gesetzgebung als alleinige Rechtsfortbildung sei ein Abstieg der Kultur.

Obwohl ähnliche Gefühle und Meinungen in der Evangelischen Kirche in Österreich auch heute noch festgestellt werden könnten, ist dieser Vergleich nicht mein Ziel; es ist auch nicht das Ziel, im Streit Savigny — Thibaut rechtsphilosophisch Partei zu ergreifen. Die Botschaft Savignys war, und das ist hier und heute bleibend wichtig, zu fragen, ob die Zeit reif für eine große und einheitschaffende Gesetz-

gebung sei, ob insbesondere die Gesetzgeber ausreichend „weise“ für diese Aufgabe seien. Ist es der richtige Zeitpunkt? Sind wir die geeigneten „Werkzeuge“ der Reform? Diese Fragen muss sich jeder Gesetzgeber stellen lassen.

Die Reform der Kirchenverfassung 2009/2011 wurde in zwei großen Schritten auf breiter Basis von mehreren Arbeitsgruppen vorbereitet. Sie ist ausführlich debattiert worden. Sie stellt die große, einheitsstiftende Gesetzgebung der Evangelischen Kirche Österreichs dar. Die Reform verändert die Nachkriegsverfassung 1949 grundsätzlich, die für die Herausforderungen kaum mehr zweckmäßig genannt werden kann.

Die Neuordnung der Pfarrgemeindeebene im Jahre 2009 bildete den ersten Reformschritt. Der zweite Reformschritt betreffend die zweite und dritte Gliederungsebene versucht, mit den religiösen, kirchlichen, ökumenischen und gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen unserer Zeit zu Rande zu kommen. Dazu zählt nicht so sehr die Effizienz der Organe, die administrative Schlantheit, die Sparsamkeit, sondern in erster Linie die systematische, fundierte Befassung mit der Zukunft der Evangelischen Kirche in Österreich, ihre Orientierung hin auf eine gedeihliche Entwicklung und Mission im Rahmen einer österreichischen Gesellschaft, und nicht nur im Rahmen der Kirche. Der zweite Schritt der Reform gründete sich auf die Erarbeitung zweier Modelle durch die Kirchenentwicklungskommission, von denen eines, nämlich das „Modell B“ von der Synode A. B. zur legislativen Umsetzung ausgewählt und dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Ausarbeitung übertragen wurde.

Die Bedeutung der Aufgabe und des Auftrages, sie zu erfüllen, wird offenkundig, wenn sich die Synodalen vor Augen halten, dass in der Regel nur Zusammenbrüche und Katastrophen zu nachhaltigen Lern- und Reformprozessen von Personen und Organisationen führen. Diese allgemeine Erfahrung der Organisationssoziologie trifft in dieser Generation auf die Evangelische Kirche in Österreich nicht zu. Sie hat in Voraussicht einen Reformprozess eingeleitet, der geeignet erscheint, die heute schon erkennbaren Herausforderungen rechtzeitig präventiv zu bewältigen — eine ungewöhnliche Maßnahme. Der Kirchenverfassungsentwurf II ist ein Ausweis für diese Generation der Verantwortlichen in der Evangelischen Kirche. Man kann ihn beschließen oder ablehnen; er stellt ein Paket aufeinander abgestimmter Regelungen dar, die nicht beliebig verändert werden können. Diese Generation wird aber keinen anderen „großen“ Reformvorschlag zustande bringen. Dem Entwurf wurde auch kein Gegenentwurf an die Seite gestellt.

Das „Modell B“ hat mit dem „Naßwalder Modell“ nichts gemein. Das ist jenen zu sagen, die sich in der Ablehnung des vorliegenden Entwurfes darauf bezogen haben, nur um ihn dann ablehnen zu können. Das „Modell B“ war aber ein Kompromiss. Und Kompromisse sind als Ausgangsbasis immer ambivalent. Die einen finden sie zu wenig mutig, die anderen zu weitgehend und zu progressiv.

Hier ist ein Überblick über die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens am Platz:

Von 300 Eingeladenen haben 43 geantwortet, nämlich 19 Pfarrgemeinden, im Übrigen die Werke, der Theologische Ausschuss, der Revisionssenat, die Superintendenten,

die Mitglieder des Oberkirchenrats und „Privatpersonen“. Neun haben keinen inhaltlichen Kommentar abgegeben, zum Teil aber ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Entwurf erklärt. Es gab sieben Ablehnungen, die trotz der Ablehnung zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des Entwurfes enthielten. Die vielen Anregungen im Detail, für die zu danken ist, konnten ohne Schwierigkeiten eingearbeitet werden. Einige Stellungnahmen waren in sich widersprüchlich. Wenn z. B. die Abberufungen von Mitgliedern eines Presbyteriums bedeutete, die presbyterial-synodale Struktur zu unterwandern oder abzuschaffen, dann kann man die fehlende Abberufung der Mitglieder des Kirchenpresbyteriums nicht kritisieren. Wenn man andererseits die Wahl aller Funktionäre zum Prinzip erhebt, dann muss man anerkennen, dass die Mitglieder des Kirchenpresbyteriums gewählt sind und abberufen werden können. Sie erledigen neben ihren sonstigen Funktionen Sonderaufgaben in einem neuen Organ, das diese Zusammensetzung fachlich und kirchenpolitisch erfordert. Da die Mitglieder des Kirchenpresbyteriums Aufgaben erfüllen, die durch ihre Abberufungskriterien erfasst sind, sind sie von den Gremien, die sie gewählt haben, abzurufen, wenn sie ihre Aufgaben nicht erfüllen. Das befürchtete Übergewicht der geistlichen Mitglieder in den Organen der zweiten und dritten Ebene ist nicht eingetreten. Dem Vorschlag, ein Übergewicht der weltlichen Mitglieder zu fixieren, wurde nicht näher getreten; es blieb bei der traditionellen Parität. Manchmal scheint mit Ausführungen in den Stellungnahmen verbunden gewesen zu sein die Kritik an einer „zu progressiven Kirchenleitung“, wie es eine Stellungnahme wörtlich ausdrückte. Das Schwergewicht der Diskussion des Entwurfes betraf das neue Kirchenpresbyterium und die Arbeitsteilung zwischen Oberkirchenrat und Kirchenpresbyterium.

Die Reformbemühungen haben in der Kirche eine Grundsatzdebatte entzündet — am neuen Organ Kirchenpresbyterium. Nicht Mahnungen, Ankündigungen und Lamentationen sollen wie bisher die Diskussion bestimmen. Es gibt ab nun ein kirchliches Organ, das für die Entwicklung der Evangelischen Kirche in Österreich allein und umfassend verantwortlich ist. Die Debatte hatte, ich wage es zu bewerten, einen hohen intellektuellen Standard. Ich erwähne vor allem die drei Stellungnahmen aus der Steiermark und die Diskussion zwischen dem Theologischen Ausschuss und dem Rechts- und Verfassungsausschuss. In den Motiven ist diese Diskussion festgehalten und nachvollziehbar dokumentiert.

Die beiden theoretischen Themen der Auseinandersetzung sind

- die zentrale Rolle der Synode als Gesetzgeber und die Beziehung zwischen Gesetzgeber und Exekutive,
- das Machtgefüge auf der Ebene der Exekutive und deren Kontrolle.

Beide Themen bezeichnen Spannungsverhältnisse. Aus organisatorischen Spannungen können konstruktive, positive und kreative Lösungen entwickelt werden, wenn „Erwachsene“ am Werk sind. Spannungen fordern heraus und schärfen den Blick.

Das staatliche System der Gewaltenteilung kann nicht naiv auf die Kirche übertragen werden, obwohl in der Evangelischen Kirche Gesetzgebung, das Legalitätsprinzip

für die Arbeit der Exekutive und ein Gericht, der Revisionsrat, gewaltenteilend eingerichtet sind. In der politischen Theorie der Gewaltenteilung sprechen wir von „checks & balances“, also von Kontrollmechanismen und Machtausgleich zwischen den Organen. Das leisten nicht allein gesetzlich festgeschriebene Aufgaben-/Zuständigkeitskataloge.

Die Reform verstärkt „checks & balances“ und sichert das presbyterial-synodale Prinzip, nicht dessen Abschaffung:

- Die Synode wird der einzige kirchliche Gesetzgeber; wie das Parlament in den westlichen Demokratien ist sie zudem für alle grundlegenden Fragen verantwortlich, wie z. B. für Wahlen. Sie erhält vor allem die Budgethoheit zurück, sie spricht die Entlastung der Gremien nach Genehmigung der wirtschaftlichen Prüfungsergebnisse aus. Die Budgethoheit war fast unbemerkt schrittweise auf den Synodalausschuss übergegangen, eine Entlastung war bislang gesetzlich nicht vorgesehen. Das war zu korrigieren. Die neuen Aufgaben werden erfordern, dass die Synode zumindest zweimal jährlich, jedoch kürzer als bisher, tagen müssen.
- Die Ausschüsse der Synode werden in Zukunft so agieren wie parlamentarische Ausschüsse gegenüber dem Nationalrat. Sie arbeiten der Synode zu, sie tragen für die zeitgerechte Erledigung der Arbeit Verantwortung, sie bereiten die Beschlüsse vor, treffen daher auch während der Sessionen der Synode zusammen. Das gilt in erster Linie für die ständigen Ausschüsse. Nur diesen können Aufgaben der Synode von der Synode delegiert werden. Die einstweiligen Verfügungen werden zwar weitgehend entfallen können, da sich die Sitzungsfrequenz der Synode erhöht, aber — falls sie erforderlich sein sollten — haben die zuständigen Ausschüsse, als Teil der Gesetzgebung, diese Verfügungen zu treffen.
- Die Exekutive wird in operativer, administrativer Hinsicht vom Oberkirchenrat besorgt; er verliert einige historische konsistoriale Zuständigkeiten. Die Exekutive in planerischer, strategischer Hinsicht wird vom neuen Kirchenpresbyterium wahrgenommen. Die Aufgaben des bisherigen Synodalausschusses müssen entsprechend neu zugeordnet werden, als administrative oder planerische Aufgabe. Im Begutachtungsverfahren wurde behauptet, das Kirchenpresbyterium sei kein exekutives Organ und entspreche nicht dem presbyterial-synodalen System. Diese ekklesiologischen Fragen wurden vom Theologischen Ausschuss anders gesehen; er forderte zusätzliche Aufgaben für das Kirchenpresbyterium. Der vorliegende Entwurf hat dem zum Teil entsprochen.

Die Evangelische Kirche in Österreich wird nicht nur anlässlich der Gemeindevertretungswahlen oder der Wahlen des Bischofs, der Bischöfin, des Superintendenten, der Superintendentin öffentlich als „demokratisch“ und „engagiert“ wahrgenommen. Sie wird auch beachtet und bewundert, weil sie die Kraft und den Mut aufbringt, sich eine neue, zeitgerechte Kirchenverfassung zu geben. Wenn der Entwurf Verfassungsgesetz werden sollte, beginnt für ihn die Phase der Erprobung — das „Plebizit der Praxis“.

Mut, Neues zu versuchen, schließt auch ein, Korrekturen anzubringen, wenn auf Grund von Evaluationen Korrekturen erforderlich werden.

KIRCHLICHE VERFAHRENSORDNUNG (KVO)

Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), Novelle 2011

§ 41 betrifft die sog. **Entscheidungspflicht** und betrifft Anträge von Parteien und/oder Berufungen. Der bisherige Abs 2 bleibt im ersten Satz gleich, sodass im Falle eine Verletzung der Entscheidungspflicht (wie bisher) die ZUSTÄNDIGKEIT zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberinstanz übergeht. Zu streichen war der Synodalausschuss als „Oberinstanz“; weiters war vorzusehen, dass im Falle einer Säumigkeit des Oberkirchenrates, über eine anhängige Berufung zu entscheiden, die Entscheidungsbefugnis an den Revisionsrat übergeht.

ORDNUNG DER EVANGELISCHEN JUGEND ÖSTERREICH

Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, Novelle 2011

Das dringende Ersuchen der Burgorgane für die Burg Finstergrün und der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ), die Ordnung der EJÖ erneut zu ändern, war von folgenden Erwägungen bestimmt:

- Das wesentliche Interesse von Burgrat, Aufsichtsrat und JULÖ/JURÖ ist es, die mit der Novelle von 2007 erfolgte wirtschaftliche Trennung von EJÖ und Burg Finstergrün durch eine klare Zuordnung von Entscheidungsbefugnis und Verantwortlichkeit abzuschließen. Bei den Beratungen zur Struktur der Burg Finstergrün wurde explizit den im Motivenbericht zur Novelle von 2007 geäußerten Bedenken Rechnung getragen. Gleichzeitig soll die Burg Finstergrün so eng wie möglich in die Strukturen der EJÖ eingebunden bleiben.
- Nach ausführlichen Gesprächen von JULÖ, Burgrat und Aufsichtsrat unter der Moderation von OKR Köglberger wurde die Form der Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit als die beste Lösung entwickelt. Als Gliederung mit Rechtspersönlichkeit in der EJÖ ist das evangelische Profil der Burg gesichert, wobei die enge Anbindung durch wechselseitige Vertretung mit Stimmrecht in den Gremien erfolgt. Gleichzeitig werden damit die bisherigen ineffizienten Entscheidungswege zwischen den Gremien entflochten und eine effektive wirtschaftliche Führung der Burg ermöglicht.
- Die Wahrung des evangelischen Profils der Burg und die enge Bindung (Scharnierfunktion) an die EJÖ wird durch ein wechselseitiges Entsenden von Vertre-

tern oder Vertreterinnen in die Burggremien und in den JURÖ gewährleistet. Durch ihre Satzung bleibt die Burg in der Ordnung der EJÖ verankert.

Die Einwerbung und Abrechnung von Projekten für die Bundesjugendförderung über die EJÖ für die Gliederung „Burg Finstergrün“ ist gesichert.

- Es hat sich erwiesen, dass die Eigentümerin komplexe wirtschaftliche Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Burg Finstergrün weder ausreichend schnell noch sachkompetent entscheiden kann. Diese strukturelle Überforderung wirkt sich nachteilig auf beide Partnerinnen aus. Mit der Novelle aus 2011 verliert die EJÖ ihre Eigentümerfunktion. Eigentümerin wird die Gliederung „Burg Finstergrün“. Damit geht eine wichtige Vereinfachung der gremialen Strukturen einher, die besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten für den Betrieb der Burg notwendig sind.
- Es ist festzuhalten, dass die mit der Novelle 2007 geschaffenen Verbesserungen erhalten bleiben; das betriebswirtschaftliche Konzept für die Burg Finstergrün, wie schon im Jahre 2007 vom Oberkirchenrat A. und H. B. gutgeheißen, bleibt aufrecht; die Burg Finstergrün bleibt ein „unentbehrlicher Hilfsbetrieb“ im steuerrechtlichen Sinne. Die betriebswirtschaftlichen Änderungen haben dazu geführt, dass die Burg noch mehr als bisher als eine eigenständige Gliederung agiert. Es ist die Ordnung an die realen Gegebenheiten anzupassen, indem die Burg den Status einer Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit erhält. Eine professionelle Geschäftsführung für die Burg Finstergrün wurde mit der Ordnungsänderung 2007 durch die Einrichtung neuer Organe möglich gemacht; auch die Funktionen des Rechnungswesens und des Controllings erfolgen seitdem getrennt. Die

Subventionsanträge werden vom Burgrat gesondert beantragt. Der Burgrat ist damit auch befugt, Subventionsstellen oder Sponsoren zu stellen. In den Haushaltsvoranschlägen der Evangelischen Kirche in Österreich werden die Positionen EJÖ und Burg Finstergrün getrennt ausgewiesen. Die bisherigen Erfahrungen machten es dringend nötig, aus betriebswirtschaftlichen Gründen und zur Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse die Verantwortung von JURÖ und JULÖ als Vertretungsgremien der Eigentümerin EJÖ an die Burg-Gremien Aufsichtsrat und Burgrat zu übertragen, die seit der Novelle 2007 schon mit dem operativen Geschäft und dessen Kontrolle betraut sind.

- Die Erfahrungen und Diskussionen im Zuge der steuerlichen Betriebsprüfung für die Jahre 2005 bis Juli 2010 waren der Anlass, im Hinblick auf § 41 Bundesabgabenordnung in § 1 der Ordnung der EJÖ all jene Regelungen aufzunehmen und zusammen zu fassen, die für die Erlangung der steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO wesentlich sind. Diese Regelungen waren bisher in verschiedenen Rechtsgrundlagen zu finden. Daher führt die textliche Überarbeitung des § 1 der Ordnung der EJÖ zu keinen inhaltlichen Änderungen für die EJÖ. Der neue Aufbau des § 1 der Ordnung der EJÖ wurde an die §§ 2, 3 und 16 der Musterstatuten des Bundesministeriums für Finanzen (Anhang zu den Vereinsrichtlinien) angelehnt.
- Alle anderen Veränderungen der gegenwärtigen Ordnung der EJÖ beziehen sich auf die Einbindung des unentbehrlichen Hilfsbetriebes Burg Finstergrün als Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
